

Österreichisches Anwaltsblatt

Forum Alpbach 2016 – Rechtsgespräche

- 568** **Zur Rationalität des Strafens**
Präsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz
- 572** **Rechtsgespräche über Menschenrechte und Unternehmensstrafrecht**
RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer
- 574** **Menschenrechte und Unternehmensstrafrecht**
Prof. Dr. Michael Kubiciel
- 580** **Menschenrechte und Berichtspflicht**
RA Dr. Karin Buzanich-Sommeregger
- 582** **Europäisches und globales Unternehmensstrafrecht de lege ferenda**
RA Mag. René Haumer, LL. M.
- 583** **Unternehmensstrafrecht als Wettbewerbsfaktor**
RA Mag. Valerie Hohenberg
- 584** **Verbandsklagen von Verbraucherorganisationen auf Unterlassung von Menschenrechtsverletzungen und Unternehmensstrafrecht**
RA Dr. Alexander Klausner
- 587** **Menschenrechte und Unternehmensstrafrecht – eine Chance für Europa**
RA Mag. Bettina Knötzl
- 590** **Unternehmensstrafrecht – eine europäische Herausforderung**
RA Dr. Thomas Kralik
- 591** **Kämpfen wir für Menschenrechte und nicht gegen Unternehmen**
RA Dr. Michael Kutschera, M.C.J. (NYU)
- 592** **USA – Land der unbegrenzten Möglichkeiten bei der Bestrafung von Unternehmen und dem Schutz von Menschenrechten?**
RA Dr. Paul Luiki, JD, und RA Mag. Christoph Postl, Bakk.
- 594** **Sechs kurze Anmerkungen zu den Thesen von Professor Kubiciel**
RA Dr. Martin Maxl
- 595** **Menschenrechte und Unternehmensstrafrecht**
RA Anke Müller-Jacobsen
- 597** **Einhaltung von Menschenrechten durch Unternehmen**
RA Dr. Eva-Maria Ségur-Cabanac
- 599** **Verbandsverantwortlichkeit als Ordnungsmittel für globales Wirtschaften?**
Univ.-Prof. Dr. Petra Velten

SIE HABEN EIN
TESTAMENT GESCHRIEBEN –
ABER DAS IST
PLÖTZLICH UNGÜLTIG?

DIE
NEUE ÖRAK
HERBSTKAMPAGNE
JETZT
IN PRINT, TV
UND ONLINE!

Das kann passieren, wenn Sie die strengen
Formvorschriften nicht einhalten.

Machen Sie es von Anfang an richtig.
Lassen Sie sich beraten.

www.rechtsanwaelte.at



**DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE**

Wir sprechen für Ihr Recht



Präs. Dr. Rupert Wolff

Wir Rechtsanwälte sind gefordert

Seit Jahren ist die österreichische Rechtsanwaltschaft als Mitförderer des Forum Alpbach aktiv.

Wir nehmen daran teil, unterstützen die im Rahmen des Forum Alpbach stattfindenden Rechtsgespräche und schätzen den Gedankenaustausch mit den dort anwesenden Entscheidungsträgern. Auch mit den Studentinnen und Studenten aus ganz Europa.

Dennoch: Wir wünschen uns eine Neuausrichtung der Rechtsgespräche. Sie sollen den Bedürfnissen der rechtsuchenden Bevölkerung näher kommen, Recht muss für jedermann greifbar sein. Barrierelos.

Das können wir in Österreich. Wir müssen es nur darstellen.

Die nächsten Rechtsgespräche werden von 27. bis 29. 8. 2017 unter dem Generalthema „Konflikt und Kooperation“ stattfinden. Informieren Sie sich unter: www.alpbach.org

Die gesetzgeberischen Aktivitäten halten uns beschäftigt.

Das 2. Erwachsenenschutzgesetz soll das Sachwalterwesen grundlegend reformieren. Der ÖRAK hat sich bereits frühzeitig intensiv in die Reformarbeiten eingebracht und eine umfassende Stellungnahme abgegeben.

Kronzeugenregelung neu: Leider ohne Zuziehung der Rechtsanwaltschaft diskutiert und beschlossen. Wo bleibt die Beteiligung der informierten Zivilgesellschaft? Warum schließt der Gesetzgeber die Rechtsanwaltschaft aus? Das gibt zu denken!

Asyl-Notverordnung: Unsere ausführliche Stellungnahme finden Sie, wie auch alle anderen Stellung-

nahmen des ÖRAK, unter www.rechtsanwaelte.at/kammer/stellungnahmen.

Erbrechtsreform: Diese tritt mit 1. 1. 2017 in Kraft. Informieren Sie sich. Die AWAK (www.awak.at) hält eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen bereit. Der Besuch lohnt. Aber auch der ÖRAK informiert: www.rechtsanwaelte.at/buergerservice/rechtsgebiete/erbrecht

Die Werbekampagne des ÖRAK ist angelaufen. Schwerpunkte sind die Themen: Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Vertragsrecht. Sie werden seit Anfang Oktober auf unsere Videos und Inserate in zahlreichen Medien gestoßen sein: YouTube, Online-Medien, Print-Medien und TV. Außerdem stellen wir Ihnen einen Folder für Ihre eigenen Werbezwecke zur Verfügung. Ein Musterexemplar haben Sie bereits mit der Oktober-Ausgabe des Anwaltsblattes erhalten. Bis zu zehn Stück können Sie kostenlos unter ryser@oerak.at bestellen.

Bereits in Vorbereitung ist der Wahrnehmungsbericht 2017. Teilen Sie uns Ihre negativen oder positiven Wahrnehmungen zu Justiz, Verwaltung und Gesetzgebung mit.

Wir sind bemüht, diesen nachzugehen.

Im direkten Gespräch mit Richtern, Staatsanwälten und diplomierten Rechtspflegern. Wahrnehmungen von Allgemeininteresse publizieren wir im Wahrnehmungsbericht 2017. Mit dem einzigen Ziel: Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit.

Inhalt

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
Dany Boyadjyska, Wien
RA Dr. Michael Buresch, Wien
RA Dr. Karin Buzanich-Sommeregger, Wien
Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK
RA Mag. Franz Galla, Wien
RA Dr. Karin Gmeiner, Wien
RA Mag. René Haumer, LL.M., Linz
RA Dr. Markus Heidinger, Wien
Mag. Marlene Hofmair, Wien
RA Mag. Valerie Hohenberg, Wien
RA Dr. Adrian Eugen Hollaender, Wien
RA Mag. Jakob Hütthaler-Brandauer, Wien
RA Dr. Alexander Klausner, Wien
RA Dr. Wolfgang Kleibel, RAK Salzburg
RA Mag. Bettina Knötzl, Wien
RA Dr. Thomas Kralik, Wien
Prof. Dr. Michael Kubiciel, Köln
RA Dr. Michael Kutschera, M.C.J., Wien
Mag. Susanne Lagner-Primosch, RAK Kärnten
Bianca Lembäcker, ÖRAK
RAA Dr. Florian Leitinger, Graz
RA Dr. Paul Luiki, JD, Wien
RA Dr. Katharina Majchrzak, Wien
RA Dr. Martin Maxl, Wien
RA Anke Müller-Jacobsen, Berlin
RA Mag. Christoph Postl, Bakk., Wien
Judith Priglinger, Bibliothek RAK Wien
Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz, Wien
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
Georg Schoenberger, Wien
RA Dr. Eva-Maria Ségur-Cabanac, Wien
RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Wien
Univ.-Lektor Mag. Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
Univ.-Prof. Dr. Petra Velten, Wien
RA Dr. Christian J. Winder, Innsbruck
Mag. Rainer Wolfbauer, Wien
HR Dr. Patricia Wolf, Wien
RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

Impressum

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.

Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. FN 124 181 w, HG Wien.

Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist

Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechts-

anwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien,

Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13,

E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at

Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-ibler, RA Dr. Michael Enzinger,

RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel,

RA Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff.

Redakteur: Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen

Rechtsanwaltskammertages

Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwalts-

kammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75,

Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen

für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des

Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen

Rechtsanwaltskammern.

Zitiervorschlag: AnwBl 2016, Seite.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181,

E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der

Bezugspreis 2016 (78. Jahrgang) beträgt € 295,- (inkl Versand in Österreich).

Einzelheft € 32,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem

Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert.

Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an

den Verlag zu senden.

AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der

österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“,

7. Aufl (Verlag MANZ, 2012)

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz

sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der

Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe

der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die

Meinung der Autoren wieder.

Editorial

Präs. Dr. Rupert Wolff

Arbeitstitel: Wir Rechtsanwälte sind gefordert

557

Wichtige Informationen

559

Werbung und PR

561

Termine

562

Recht kurz und bündig

564

Forum Alpbach 2016 – Rechtsgespräche

Präsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz

Zur Rationalität des Strafans

568

RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer

Rechtsgespräche über Menschenrechte und

Unternehmensstrafrecht – eine Einleitung

572

Prof. Dr. Michael Kubiciel

Menschenrechte und Unternehmensstrafrecht

574

RA Dr. Karin Buzanich-Sommeregger

Menschenrechte und Berichtspflicht

580

RA Mag. René Haumer, LL. M.

Europäisches und globales Unternehmensstrafrecht de lege ferenda

582

RA Mag. Valerie Hohenberg

Unternehmensstrafrecht als Wettbewerbsfaktor

583

RA Dr. Alexander Klausner

Verbandsklagen von Verbraucherorganisationen auf Unterlassung von

Menschenrechtsverletzungen und Unternehmensstrafrecht

584

RA Mag. Bettina Knötzl

Menschenrechte und Unternehmensstrafrecht – eine Chance für Europa

587

RA Dr. Thomas Kralik

Unternehmensstrafrecht – eine europäische Herausforderung

590

RA Dr. Michael Kutschera, M.C.J. (NYU)

Kämpfen wir für Menschenrechte und nicht gegen Unternehmen

591

RA Dr. Paul Luiki, JD, und RA Mag. Christoph Postl, Bakk.

USA – Land der unbegrenzten Möglichkeiten bei der Bestrafung von

Unternehmen und dem Schutz von Menschenrechten?

592

RA Dr. Martin Maxl

Sechs kurze Anmerkungen zu den Thesen von Professor Kubiciel

594

RA Anke Müller-Jacobsen

Menschenrechte und Unternehmensstrafrecht

595

RA Dr. Eva-Maria Ségur-Cabanac

Einhaltung von Menschenrechten durch Unternehmen

597

Univ.-Prof. Dr. Petra Velten

Verbandsverantwortlichkeit als Ordnungsmittel für globales Wirtschaften?

599

Aus- und Fortbildung

604

Ämtliche Mitteilungen

611

Chronik

612

Rechtsprechung

616

Zeitschriftenübersicht

621

Rezensionen

626

Indezahlen

634

Inserate

635

Wichtige Informationen

Entlohnungs-Richtlinie

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 23. 9. 2016 eine Entlohnungs-Richtlinie gem § 45 RL-BA 2015 zur **Mindestentlohnung von Kanzleiangestellten** sowie zur **Lehrlingsentschädigung**, welche zuvor in § 44 RL-BA 1977 geregelt waren, beschlossen. Dabei wird einerseits die Mindestentlohnung für Kanzleiangestellte auf € 1.250,- angehoben und andererseits auch die Lehrlingsentschädigung um den gleichen Prozentsatz erhöht.

Die Richtlinie tritt mit **1. 1. 2017** in Kraft. Die entsprechende Kundmachung vom 29. 9. 2016 finden Sie auf www.rechtsanwaelte.at unter Kammer/Kundmachungen/ÖRAK sowie unter der Rubrik Amtliche Mitteilungen.

Die Erläuterungen zur Entlohnungs-Richtlinie sind im Mitgliederbereich unter Informationen/ÖRAK-Richtlinien abrufbar.

AD

Justiz goes ELAK

Digitale Aktenführung am ASG Wien als erstem Pilotgericht österreichweit

Mit der Initiative Justiz 3.0 arbeitet das Bundesministerium für Justiz an vollständig digitalen Arbeitsabläufen sowie den dafür notwendigen IT-Arbeitsplätzen.

Das zentrale Ziel dieser Programmphase stellt die Pilotierung der digitalen Aktenführung am Arbeits- und Sozialgericht in Wien in der Gattung Cgs dar, die nun realisiert wurde:

Ab 28. 9. 2016 erfolgt die Bearbeitung der neu anfallenden Sozialrechtsverfahren (Cgs) in vorerst drei, in den nächsten Wochen in insgesamt sechs Pilotabteilungen des ASG Wien nur noch digital.

Der heutige Aktenlauf wird somit in diesen Abteilungen durch einen elektronischen Workflow ersetzt.

Zur Umsetzung des Digitalisierungsvorhabens erfolgte auch eine entsprechende Ausstattung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen am Arbeitsplatz bzw in den Verhandlungssälen.

Drei weitere Pilotgerichte (LG Klagenfurt, LG Feldkirch und LG Ried und damit in allen vier Oberlandesgerichtssprengeln) werden in absehbarer Zeit folgen.

Die Vorbereitungen zu diesem Pilotprojekt begannen bereits Anfang des Jahres 2015:

Seit März 2015 fanden zur Umsetzung dieses Projekts laufend Sitzungen zwischen den am Projekt beteiligten Richtern und Richterinnen und Kanzleien und IT-Beauftragten des ASG Wien und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Bundesrechnungszentrums und des Schulungszentrums des OLG Wien und des Bundesministeriums für Justiz und einem Richter des Oberlandesgerichtes Wien statt.

Um einen realen Bezug zum Projekt elektronischer Akt zu bekommen, fuhren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ASG Wien und des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesrechnungszentrums nach Landshut (Bayern), da der digitale Akt in einer Vielzahl der Abteilungen des LG Landshut Realität ist.

Die Realisierung des digitalen Akts in Landshut war durchaus überzeugend. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die

Richter und Richterinnen (verschiedener Altersstrukturen) des LG Landshut bewerteten ihre Erfahrungen mit der digitalen Aktenführung sehr positiv, obwohl die Rechtsanwälte in Deutschland nicht verpflichtet sind, Schriftsätze, Klagen und Beilagen zu Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) zu übermitteln.

Die Eingaben müssen somit in Landshut erst eingescannt werden, um der digitalen Aktenbearbeitung zugeführt zu werden.

Insofern ist Österreich weiter: Der elektronische Workflow zwischen Rechtsanwälten, Gebietskörperschaften uÄ und in vielen Fällen auch von Sachverständigen einerseits und den Gerichten andererseits ist schon längst Realität.

Weitere intensive Besprechungen mündeten im Sommer 2016 in einer verkleinerten, intensivierten task-force-Gruppe bestehend aus Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Bundesrechnungszentrums, des Schulungszentrums des Oberlandesgerichtes Wien, des Bundesministeriums für Justiz, drei Richter(innen) des ASG Wien, einem Richter des Oberlandesgerichtes Wien und einer Richteramtswärterin, die in intensiver Zusammenarbeit das Konzept der digitalen Aktenführung weiterentwickelten, mit dem Ziel, es möglichst benutzerfreundlich zu gestalten.

Das ist auch gelungen: Es liegt meiner Ansicht nach ein sehr gut funktionierendes und äußerst anwenderfreundliches Ergebnis vor.

Damit sich Anwälte und Anwältinnen einen Einblick in das System der digitalen Aktenführung verschaffen können, bietet das Bundesministerium für Justiz eine Präsentation des digitalen Aktes im sogenannten e court, Justizzentrum 1030 Wien, Marxergasse 1 a, an.

Interessierte können sich direkt per E-Mail an mich wenden.

*HR Dr. Patricia Wolf
Vizepräsidentin des ASG*

*Leiterin des Projekts digitaler Akt am ASG Wien
patricia.wolf@justiz.gv.at*

Sichere Veranlagung führt zu Kapitalverlust

Negativ-Zinsen kosten Performance

Vier Veranlagungsmöglichkeiten bietet die kapitalgedeckte Zusatzpension Teil B an – die sicherste Form, AVO Classic, ist aufgrund der Niedrigzinsphase gezwungen, einen überwiegenden Teil der Pensionsgelder mit negativer Rendite zu veranlagen. Warum muss das sein? Die Satzung Teil B, die von allen Vollversammlungen beschlossen wurde, verlangt für den AVO Classic die Veranlagung der Pensionsgelder auf eine Art und Weise, die über einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren die Sicherung des Kapitalerhalts vorsieht. Dies bedeutet für die Fondmanager, die für die Investition des Geldes verantwortlich sind, dass nur jenes Risiko eingegangen werden darf, mit dem die Erreichung des 100%igen Kapitalerhalts am Ende der Zwei-Jahres-Periode noch sichergestellt werden kann. Gegenwärtig und – wie uns Experten versichern – noch auf einige Jahre sind die Renditen auf sichere Anlagen, also im Wesentlichen deutsche und österreichische Staatsanleihen, im kurz- und mittelfristigen Ausblick negativ, das bedeutet: Bei Veranlagung in diese Anleihen erhält man am Ende weniger als das investierte Kapital zurück. Jede andere Veranlagung jedoch, die möglicherweise oder sogar mit guter Wahrscheinlichkeit zu einem (gerade noch) positiven Ergebnis führt, ist mit einem höherem Risiko des Kapitalverlusts versehen und steht dem AVO Classic aufgrund der Satzung nicht offen, zumal mit Eingehen des höheren Risikos ein noch schlechteres Ergebnis erzielt werden könnte.

Die Satzungsbestimmung des AVO Classic, die eine Werterhaltung bezogen auf Zwei-Jahres-Frist vorsieht, ist gegenwärtig ohne das Eingehen von höheren Risiken und damit ohne Inkaufnahme höherer Verluste nicht einzuhalten. Die

Gremien bemühen sich dennoch, Möglichkeiten zu finden, um im Rahmen des Zulässigen einen Kapitalverlust zu vermeiden.

Aus heutiger Sicht ist daher bei Wahl des AVO Classic als Veranlagungsform jedenfalls mit negativen Renditen in der Größenordnung von wahrscheinlich $-0,30\%$ bis $-0,40\%$ pro Jahr zu rechnen; der für die Vorschau in die Zukunft herangezogene Rechnungszins von $1,50\%$ kann in den nächsten Jahren mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erzielt werden. Das ist der Preis der Sicherheit, den der AVO Classic zu zahlen hat – und der sich etwa im Jahr 2008, dem Beginn der Finanzkrise, gelohnt hat.

Für die Veranlagung der Pensionsgelder stehen jedem Einzelnen drei weitere Fonds zur Verfügung, die – wiederum aus heutiger Sicht – in der Lage sind, positive Ergebnisse und auch den Rechnungszins zu erwirtschaften. Verbunden damit ist freilich auch das Risiko eines allfälligen zwischenzeitigen Verlustes. Ein Blick auf die Entwicklung der Veranlagungen der Fonds im Mitgliederbereich der ÖRAK-Website zeigt die Details.

Bis 30. 11. kann durch Erklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer ein Wechsel in einen anderen Fonds vorgenommen werden.

Dies stellt jedenfalls keine Anlageempfehlung dar. Jeder Versicherte soll, allenfalls nach Absprache mit seinem persönlichen Finanz- oder Vermögensberater, die für ihn auch vor dem Hintergrund langfristiger Überlegungen geeignetste Veranlagungsvariante wählen.

*Christian J. Winder,
Vorsitzender des Anlageausschusses*

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

RADOK Gesellschaft für Organisation, Dokumentation und Kommunikation Gesellschaft m.b.H., Wollzeile 1-3, 1010 Wien

Hiermit bestelle ich

(Preise netto in Euro)

	Artikel	Beschreibung	Preis/Stk.	Anzahl	Gesamt
	Manner-Schnitten	2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	0,50		
	Pfefferminzzuckerl	Starmint-Pfefferminzpastillen in Quick Box mit R-Logo Ø 54 mm, ca. 19 g	2,00		
	Kugelschreiber	Stabilo Metallkugelschreiber silber mit R-Logo und austauschbarer Mine	7,50		
	Ansteck-Pin „R“	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, Ø: ca 15mm	2,50		
	Lanyard (Trageschleufe)	blau mit Aufdruck www.rechtsanwaelte.at, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50		
	Regenschirm	Golf- und Gästeschild, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, Ø: 120cm	20,00		
	Schlüsselanhänger	blau mit Aufdruck, Pfeife mit roter LED Leuchte	1,10		
	Post It Haftnotizblock	DIN A7, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt	1,75		
	Schreibblock	A4, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt kopfgeleimt	2,00		
	Kugelschreiber	Blau, mit Aufdruck	0,75		
	Aufkleber	Logo Maße: 12 x 3 cm	1,00		
	USB-Stick	Sonderform R-Logo in 3D, 8 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50		
	Brillenputztuch	blau mit Aufdruck "Für den Durchblick im Paragraphenschlingel" Maße: 15 x 21 cm	2,20		
	Summe netto				
	+ 20% USt				
	GESAMT				

zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung.

Abbildungen zu den einzelnen Werbeartikeln sind im Mitgliederbereich unter Services / Werbung und PR / Werbeartikel auf www.rechtsanwaelte.at abrufbar.

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH per Fax an die Fax-Nummer **01 / 535 12 75-13** oder per E-Mail an lambaecker@oerak.at.

Name bzw Firma

Straße Plz/Ort

Datum Unterschrift



Termine

Inland

- 7. November 2016** WIEN
ÖRAV-Aufbauseminarbeginn: **Grundbuch I**
Dipl. Rpf. RegR Anton Jauk
-
- 7. und 8. November 2016** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Datenschutz
MR MMag. Dr. Waltraut Kotschy
-
- 8. November 2016** WIEN
Business Circle: **M & A – Unternehmensbewertung in der Praxis**
Mag. Friedrich Lang, Mag. Arno Langwieser
-
- 8. November 2016** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Selbstberechnung von Grunderwerb- & Immobilienertragsteuer
Mag. Heinrich Schmutzhart
-
- 9. November 2016** WIEN
Business Circle: **Dealmanagement/Due Diligence/Vertragsgestaltung**
RA Dr. Lukas Flener, Mag. Andreas Sauer
-
- 9. November 2016** WIEN
ÖRAV-Seminarbeginn: **Kosten-Aufbauseminar**
RA Dr. Thomas Hofer-Zeni
-
- 10. November 2016** WIEN
Gesellschaft für Mediation im Notariat (GMN) und der Österr. Bundesverband für Mediation (ÖBM):
Podiumsdiskussion „Mediation bei Gericht: Nein, danke!? – Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zw Mediation und Justiz“
Referententeam
-
- 10. November 2016** WIEN
MANZ Rechtsakademie: **Jahrestagung Wirtschaftsstrafrecht 2016**
Referententeam
-
- 10. und 11. November 2016** SALZBURG
Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht:
Symposium „Vergaberecht“
Referententeam
-
- 11. November 2016** WIEN
MANZ Rechtsakademie: **Jahrestagung Finanzstrafrecht**
Referententeam
-
- 15. November 2016** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
ErbRÄG 2015 – die Neuerungen im Pflichtteilsrecht
Univ.-Lekt. Dr. Stephan Verweijen
-
- 16. November 2016** WIEN
Business Circle: **M&A– Rechtliche & steuerliche Optimierung**
Referententeam
-
- 17. November 2016** WIEN
ÖRAV-Aufbauseminarbeginn: **Zivilverfahren**
RA Dr. Eva Schön
-
- 17. November 2016** SALZBURG
ÖRAV-Seminar: **Liegenschafts-/Vertragsrecht für Kanzleimitarbeiter/innen „Vom Kaufvertrag zum Grundbuch“**
RA Dr. Herbert Gartner
-
- 17. November 2016** SALZBURG
ÖRAV-Aufbauseminar: **Schwerpunkt Immobiliensteuerrecht für erfahrene Kanzleimitarbeiter/innen „Keine Scheu vor Formularen, Checklisten und FinanzOnline“**
RA Dr. Herbert Gartner
-
- 17. November 2016** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Scheidung & Obsorge
Dr. Gabriela Thoma-Twaroch, Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner
-
- 18. November 2016** WIEN
MANZ Rechtsakademie: **Jahrestagung „Das ärztliche Gutachten“**
Referententeam
-
- 21. November 2016** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Patentrecht für Fortgeschrittene
DI Marc Keschmann
-
- 22. November 2016** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Erbrechtsnovelle 2015
Referententeam
-
- 23. November 2016** WIEN
Business Circle: **Praxisseminar Kartellrecht**
Dr. Alfred Mair, MBA, RA Dr. Florian Neumayr, LL. M.
-
- 24. November 2016** WIEN
Business Circle: **Update Kartellrecht**
Referententeam
-
- 24. November 2016** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Fachtagung: gerichtliche vs außergerichtliche Unternehmenssanierung
Referententeam
-
- 24. und 25. November 2016** WIEN
Business Circle: **Compliance now!**
Referententeam

<p>26. November 2016 WIEN Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Ausbildung für Rechtsanwaltsanwärter – Zivilrecht <i>Dr. Nina Ollinger, LL. M.</i></p>	<p>2. Dezember 2016 WIEN Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Stiftungs JourFixe <i>Referententeam</i></p>
<p>26. November 2016 WIEN Business Circle: Update Kartellrecht <i>Referententeam</i></p>	<p>5. Dezember 2016 WIEN Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Die gemeinnützige Stiftung <i>Referententeam</i></p>
<p>30. November 2016 WIEN Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Verwaltungsverfahren nach dem AVG – Teil 2 <i>Mag. Dr. Wolfgang Steiner</i></p>	<p>13. Dezember 2016 WIEN Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Software – rechtliche Praxis <i>Referententeam</i></p>
<p>1. Dezember 2016 WIEN ÖRAV-Aufbauseminar: Firmenbuch-SPEZIAL <i>Dipl. Rpf. ADir Walter Szöky</i></p>	<p>15. Dezember 2016 WIEN Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/-witwer</p>
<p>1. Dezember 2016 KLAGENFURT ÖRAV-Seminarbeginn: Einführungsseminar <i>RA Dr. Eva Schön</i></p>	

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 604 ff.



Berka · Holoubek · Leitl-Staudinger (Hrsg)

BürgerInnen im Web Elftes Rundfunkforum

Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien Band 14

2016. XX, 134 Seiten.
 Br. EUR 32,-
 ISBN 978-3-214-16435-5

Das Internet hat die Rahmenbedingungen öffentlicher Kommunikation nachhaltig verändert. Jeder hat heute ohne große technische oder ökonomische Barrieren über das Internet Zugang zu einem Massenmedium und kann Nachrichten, Ideen und Fotos an einen Adressatenkreis verbreiten, wie es unter früheren Rahmenbedingungen nur die Medienunternehmen konnten. Die BürgerInnen bestimmen über „social media“ heute die öffentliche Kommunikation im jeweiligen Feld mindestens ebenso wie (und oft deutlich mehr als) „traditionelle Medienunternehmen“. Das Werk widmet sich Fragen wie:

- Muss die Medienfreiheit für social media neu definiert werden?
 - Hängt das Maß an Aggression im Internet mit der Anonymität zusammen?
- und untersucht, wie Gesetzgebung und Rechtsprechung auf die neuen Entwicklungen reagiert haben.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
 TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von RA Dr. Manfred Ainedter, RA Mag. Franz Galla und RA Dr. Ullrich Saurer

► § 226 AktG:

Nachranganleihen und internationale Verschmelzung

1. Nachranganleihen, die von der Gesellschaft vor der **grenzüberschreitenden Verschmelzung** (Verschmelzung durch Aufnahme) begeben wurden, werden in Folge der Verschmelzung nicht automatisch beendet, sondern gehen (wie das gesamte übrige Passivvermögen) von der übertragenden auf die übernehmende Gesellschaft über.

2. Auch nach der Verschmelzung ist hinsichtlich Auslegung, Erfüllung, und Erlöschen des Anleihevertrags **dasselbe Recht anzuwenden wie vor der Verschmelzung**.

OGH 20. 7. 2016, 6 Ob 80/16g Rechtsnews 2016, 22289.

► §§ 6, 10, 54, 127 GmbHG; Art 7 B-VG; Art 2 StGG: Prüfungsantrag betreffend GmbH-Mindeststammkapital

1. Die Einführung der „GmbH-light“ (GesRÄG 2013 [BGBl I 2013/109]) führte ab 1. 7. 2013 zu einer Senkung des **Mindeststammkapitals auf € 10.000,-**.

2. Durch das AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13) wurde das Mindeststammkapital mit Wirksamkeit 1. 3. 2014 **wieder auf den ursprünglichen Betrag von € 35.000,- hinaufgesetzt**.

3. Zudem wurde mit dem AbgÄG 2014 durch **§ 10b GmbHG** die sog **Gründungsprivilegierung** eingeführt.

4. Der OGH stellte beim VfGH den (dritten) Antrag, diverse Bestimmungen des GmbHG idF AbgÄG 2014 wegen **Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes** (Art 2 StGG; Art 7 Abs 1 B-VG) als **verfassungswidrig** aufzuheben.

OGH 20. 7. 2016, 6 Ob 74/16z Rechtsnews 2016, 22288.

► § 6 MaklerG:

Keine adäquat ursächliche Tätigkeit der Immobilienmaklerin

1. Der **Provisionsanspruch** des § 6 MaklerG kommt nur im Falle einer für den Vertragsabschluss **adäquat kausalen Tätigkeit** der Immobilienmaklerin in Betracht. Mangelt es am adäquat kausalen Zusammenhang, kommt es auf die Frage, ob die Immobilienmaklerin gegenüber den Verkäufern überhaupt verdienstlich wurde, nicht mehr an.

2. Eine adäquat kausale Tätigkeit **liegt nicht vor**, wenn es erst infolge eines späteren Internet-Inserats des Verkäufers zum Vertragsabschluss kommt, nachdem der Käufer das Objekt zuvor aufgrund der Höhe des Kaufpreises als uninteressant erachtete und die Tätigkeit der Immobilienmaklerin sich auf die bloße Übermittlung von Unterlagen über das Objekt beschränkte und weder eine Besichtigung

noch eine weitere Kontaktaufnahme zwischen dem Käufer und der Maklerin stattfand.

OGH 13. 7. 2016, 3 Ob 110/16x Zak 2016, 295 = Rechtsnews 2016, 22251.

► § 1 KMG:

Prospektpflicht für qualifizierte Nachrangdarlehen

1. Das gegenständliche qualifizierte Nachrangdarlehen zeichnet sich dadurch aus, dass der Anleger nicht nur im Fall der Insolvenz nachrangig befriedigt wird, sondern auch dann keine Rückzahlung erhält, wenn sich die Gesellschaft in der Krise befindet. Leistungen von Rückzahlungen erfolgen erst aus etwaigen künftigen Jahresüberschüssen (nicht Bilanzgewinnen). Nach den Darlehensbedingungen ist die ordentliche Kündigung erstmals nach neun Jahren bzw nach der neueren Version des Finanzprodukts nach vier Jahren möglich.

2. Daher ist, wegen des **Risikos des Totalverlusts** und wegen der **langen Kündigungsfrist**, von einer **Vergemeinschaftung** der nachrangigen Gläubiger bzw einer Risikogemeinschaft und, wegen der festgestellten Vertriebsart, von einem **öffentlichen Angebot** auszugehen, sodass eine Veranlagung nach § 1 Abs 1 Z 3 KMG vorliegt.

3. Das gegenständliche Finanzierungsmodell unterliegt der **Prospektpflicht** gem KMG, jedoch nicht iS eines „gebilligten“ Prospekts.

OGH 12. 7. 2016, 4 Ob 47/16i Rechtsnews 2016, 22178 (das AltFG war auf diesen Fall noch nicht anwendbar).

► § 1295 Abs 1, § 1299 ABGB; § 3 MaklerG; § 30b Abs 1 KSchG:

Nachforschungspflichten des Immobilienmaklers

1. Solange kein Hinweis auf Unrichtigkeit vorliegt, darf der als Doppelmakler tätige Immobilienmakler Informationen des Verkäufers **ungeprüft** an den Käufer weitergeben.

2. Den Immobilienmakler treffen grundsätzlich **keine besonderen Nachforschungspflichten**. Bei der Vermittlung einer Eigentumswohnung an einen Konsumenten ist der Immobilienmakler verpflichtet, zumindest in den **Wohnungseigentumsvertrag** und das **Grundbuch** Einsicht zu nehmen, damit der Käufer über etwaige Besonderheiten des Nutzungsrechts oder der Kostentragung aufgeklärt werden kann.

3. Enthält der Wohnkaufvertrag besondere Nutzungsrechte, welche aber **nicht aus dem Grundbuch ersichtlich** sind, hat der Immobilienmakler deren Rechtsnatur zu eruieren und den Käufer diesbezüglich sowie auf die fehlende bücherliche Absicherung aufmerksam zu machen.

4. Hat er dies schuldhaft unterlassen, haftet er dem Käufer für den Vertrauensschaden, wenn sich he-



Erstmals
umfassend
dargestellt

2016.
XXXVIII, 1.164 Seiten. Ln . EUR 240,-
ISBN 978-3-214-02091-0

Beherrschend für alle Konzerne

Worauf Sie achten sollten...

Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts-beratenden Berufe

Josefstädter Straße 35/2
1080 Wien
Telefon 01.890025-30
Telefax 01.890025-39
info@vonlauffundbolz.at
www.vonlauffundbolz.at

Dr. jur. Hermann Wilhelmer DW-31
h.wilhelmer@vonlauffundbolz.at

Mag. Thomas Wagner DW-38
t.wagner@vonlauffundbolz.at

Mag. jur. Doris Veigl DW-37
d.veigl@vonlauffundbolz.at

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien

in Kooperation mit



... ist eine passgenaue Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Laufende Optimierung der Versicherungsbedingungen unter Berücksichtigung der Haftungs- und Berufstrends sowie der Entwicklungen im Versicherungsrecht
- Gestaltung des marktconformen Versicherungsschutzes durch Quervergleich, insbesondere Ermittlung der risikoadäquaten Versicherungssummen und Prämien
- Bereitstellung hoher Versicherungssummenkapazitäten bei High-Risk-Mandaten
- Professionelle Begleitung im Schadensfall
- Tipps zu Risikomanagement und Schadensprävention

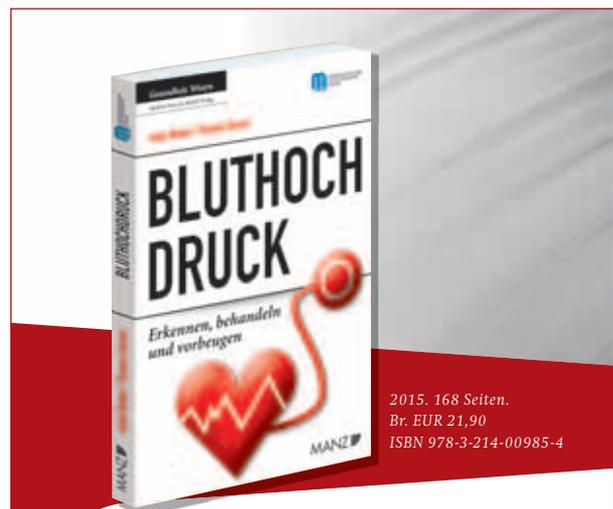
Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!
Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.

VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH



Weil es Ihre
vier Wände sind!

MANZ



Erkennen,
behandeln und
vorbeugen!

MANZ

rausstellt, dass es sich lediglich um ein jederzeit widerrufbares Prekarium handelt.
OGH 11. 7. 2016, 5 Ob 93/16m Rechtsnews 2016, 22252.

► § 15 SpaltG:

Kündigungsrecht der Anleihe-Emittentin – Spaltung zur Aufnahme

1. Nach § 17 SpaltG ist bei der Spaltung zur Aufnahme ua **§ 15 Abs 5 SpaltG sinngemäß anzuwenden**, wonach den Inhabern von Schuldverschreibungen und Genussrechten durch die übertragende Gesellschaft (als Anleiheemittentin) gleichwertige Rechte zu gewähren oder die Änderung der Rechte oder das Recht selbst angemessen zu vergüten sind.
2. § 15 SpaltG erging in Umsetzung der SpaltungsRL (RL 82/891/EWG) und bindet diese Regelung somit an die Vorgaben der SpaltungsRL.
3. Gemäß der RL kommt dem **Anleiheemittenten** im Fall von Wertpapieren iSv Art 13 **kein Recht zur einseitigen Vertragsauflösung bzw Vertragsänderung** zu.
4. § 15 Abs 5 SpaltG ist daher durch richtlinienkonforme Interpretation und zur Vermeidung von systematischen Widersprüchen zu reduzieren.
5. Folglich hat auch im Anwendungsbereich des § 15 Abs 5 SpaltG die **Gewährung gleichwertiger Rechte Vorrang**.
OGH 21. 6. 2016, 1 Ob 93/16g Rechtsnews 2016, 22036.

► §§ 1313 a, 1432 ABGB:

Leistungskondition: Wissenszurechnung Bank – Kundenbetreuer

1. Eine **rechtsgrundlos** erbrachte **Leistung** kann nach § 1432 ABGB dann nicht zurückgefordert werden, wenn der **Leistende weiß**, dass er zur Leistung nicht verpflichtet ist.
2. Erfolgt die Leistung durch einen **Gehilfen**, wird für die **Wissenszurechnung** darauf abgestellt, ob der Gehilfe tatsächlich mit der betreffenden Angelegenheit befasst war und mit dem **Willen des Geschäftsherrn tätig** geworden ist.
3. Das Verhalten eines **Kundenbetreuers** kann der Bank nicht zugerechnet werden, wenn dieser seinen **Aufgabenkreis in einer solchen Weise überschritten** hat, dass der Zusammenhang zu seiner Betrauung durch den Geschäftsherrn zu verneinen ist.
4. Der in Überschreitung der Vollmacht und Umgehung interner Sicherungsmaßnahmen erfolgte Abschluss von Finanzgeschäften sowie die Verbuchung von Gewinnen aus diesen Geschäften durch den Kundenbetreuer auf das Konto des Kunden fallen nicht in dessen Aufgabenbereich. Es liegen rechts-

grundlos erbrachte Leistungen vor, welche **von der Bank zurückverlangt** werden können.

OGH 15. 6. 2016, 7 Ob 92/16d Rechtsnews 2016, 22266.

► § 29 StGB (§ 281 Abs 1 Z 5, 9 und 10 StPO):

Konsequenzen des Zusammenrechnungsgrundsatzes = EvBl 2016/107

Bei gleichartiger Realkonkurrenz wert- oder schadensqualifizierter Delikte, zu denen auch § 127 StGB gehört, führt § 29 StGB zu einer nach Maßgabe des Zusammenrechnungsgrundsatzes zu billigen Subsumtionseinheit sui generis; sie besteht aus der höchsten Wert- oder Schadensqualifikation und weiteren, in echter Konkurrenz dazu stehenden Begehungsformen und unselbständigen Abwandlungen des Grunddelikts. Wenngleich die einzelnen Straftaten rechtlich selbständig bleiben und demgemäß die Strafbarkeitsvoraussetzungen oder die Rechtskraftwirkung für jede gesondert zu prüfen sind – weshalb auch Faktenfreisprüche möglich sind –, bleibt Gegenstand der Subsumtionsrüge nach § 281 Abs 1 Z 10 StPO allein die Subsumtionseinheit. Auch die Mängelrüge setzt voraus, dass sich die behaupteten Begründungsmängel entweder auf die Strafbarkeit der Einzeltat oder die rechtliche Beurteilung der Subsumtionseinheit auswirken.

OGH 7. 4. 2016, 12 Os 129/15 k (LG Eisenstadt 25 Hv 38/15 k).

► § 70 Abs 1 Z 1 StGB:

Gewerbsmäßige Begehung = EvBl 2016/108

Ein „zugespitztes Flacheisenstück“ von „ca 12 mm“ „Klingenbreite“ ist ein besonderes Mittel, das eine wiederkehrende Begehung von Diebstählen durch Einbruch (auch) in Wohnstätten nahelegt.

OGH 18. 5. 2016, 13 Os 33/16a (LGSt Wien 53 Hv 134/15 k).

*Vertreten Sie ein „SCHEIDUNGSOPFER“?
Wir haben die perfekte „FLUCHTBURG“!*

Dreizimmer-Dachterrassenwohnung

Modern möbliert, sofort beziehbar | Verkehrsgünstige Grünruhelage
1130 Wien, Ober St. Veit

Details & VermittlerIn:

<http://www.stadtquartier.at/objekt?id=9310>

EigentümerIn & VermieterIn: Brammer GmbH
brammer.gmbh@a1.net – 0664 416 7809

► § 281 Abs 1 StPO:

Rechtliche Erwägungen sind kein Gegenstand der NB = EvBl-LS 2016/123

Welche rechtlichen Erwägungen das Gericht angestellt hat, ist für die Anfechtungsbefugnis nicht von Bedeutung. Ein Rechtsfehler läge nur vor, wenn der im Erk über die Schuld (§ 260 Abs 1 Z 2 StPO), also im USpruch, zum Ausdruck kommende rechtliche Schluss aus dem Ausspruch über die (aus Sicht des OGH) entscheidenden Tatsachen nicht ableitbar wäre.

OGH 9. 3. 2016, 13 Os 82/15 f.

► § 245 Abs 1 StPO (§ 12 Abs 2, § 258 Abs 1, § 281 Abs 1 Z 5 StPO):

Rechtsnatur von Vorhalten = EvBl 2016/114

Nicht prozessförmig in der HV vorgekommene Tatumstände sind nicht Gegenstand der durch den zweiten Fall des § 281 Abs 1 Z 5 StPO mit Nichtigkeit bewehrten Erörterungspflicht.

OGH 12. 4. 2016, 14 Os 18/16 b (LG Innsbruck 35 Hv 10/15 p).

► § 39 StGB (§ 18 Abs 2 StGB; § 281 Abs 1 Z 11 Fall 1 StPO):

Strafschärfung bei Rückfall = EvBl 2016/115

Strafverbüßung bloß durch Vorhaftanrechnung von weniger als einem Tag genügt § 39 StGB nicht. Stellt das Gericht zu Unrecht einen nach § 39 StGB erweiterten Strafraumen in Rechnung, verwirklicht es § 281 Abs 1 Z 11 Fall 1 StPO selbst dann, wenn die konkret ausgemessene Strafe innerhalb des richtigen Strafraumens liegt.

OGH 7. 4. 2016, 12 Os 165/15 d (LGSt Wien 125 Hv 110/15 k).

► § 281 Abs 1 Z 4 StPO (§ 55 Abs 2 Z 3 StPO):

Keine Beweisaufnahme zu ohnehin angenommenen Tatumständen = EvBl-LS 2016/131

Ist ein Tatumstand nach Auffassung des SchöffensG ohnehin erwiesen, kann ein dazu gestellter Beweis-antrag abgewiesen werden. Die Einschätzung bezieht sich auf den UZeitpunkt.

OGH 9. 3. 2016, 13 Os 145/15 w.

► § 321 StPO (§§ 323, 327, 330, 345 Abs 1 Z 8 StPO):
Instruktionsrüge betrifft den Inhalt der Rechtsbelehrung, nicht deren Bekanntmachung = EvBl-LS 2016/132

Mit dem Vorbringen, dem Verteidiger sei die Rechtsbelehrung nicht mit dem HVProt übermittelt worden, wird deren inhaltliche Unrichtigkeit, Un-deutlichkeit, Widersprüchlichkeit oder irreführende Unvollständigkeit nicht prozessförmig gemacht.

OGH 14. 3. 2016, 15 Os 18/16 k.

► § 9 Abs 2 RAO; §§ 1392, 1394 ABGB; § 114 IO:

Keine Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts bei Abwehr von Ansprüchen in eigener Sache

Nach der gefestigten Rsp besteht eine anwaltliche Verschwiegenheitspflicht insoweit nicht, als der Rechtsanwalt ihm Anvertrautes vorbringen muss, um seine eigenen Honorarforderungen gegen den Mandanten durchzusetzen. Diese Möglichkeit, alle unumgänglich notwendigen Angaben in „eigener Sache“ zu machen, besteht nach der Judikatur auch dann, wenn der Anwalt einen behaupteten Schadenersatzanspruch abwehren muss.

Die Besonderheit hier besteht darin, dass der Beklagte als Rechtsanwalt eine Gesellschaft gegen die (nunmehr) klagende Partei wegen Streitigkeiten aus einem Leasingvertrag vertreten hatte. Die klagende Partei begehrt den Ersatz eines Teils des der Gesellschaft wegen Beratungs- bzw Vertretungsfehlern des Beklagten entstandenen Schadens, zumal ihr der Insolvenzverwalter der Gesellschaft die Schadenersatzforderungen zum Inkasso abgetreten habe.

Die (vom OGH gebilligte) Meinung des BerG hierzu lautet: „Wenn gegenüber dem Zedenten keine Verschwiegenheitspflicht bestanden hat, so besteht sie auch nicht gegenüber dem Zessionar, auch wenn es sich dabei um den ehemaligen Prozessgegner des Zedenten und ehemaligen Mandanten des Beklagten handelt.“

OGH 12. 7. 2016, 4 Ob 138/16x Zak 2016/558, 296.

► §§ 79, 110 Abs 2 AußStrG:

Verhängung von Zwangsstrafen zur Durchsetzung des Kontaktrechts

Das Gericht hat auf Antrag oder von Amts wegen auch im Verfahren zur zwangsweisen Durchsetzung des Rechts auf persönlichen Kontakt angemessene Zwangsmittel nach § 79 Abs 2 AußStrG anzuordnen (§ 110 Abs 2 AußStrG). Bei den Zwangsmitteln zur Durchsetzung der Anordnungen handelt es sich nicht um Strafen für die Missachtung einer gerichtlichen Verfügung, sie sollen lediglich dazu dienen, der Anordnung in Zukunft zum Durchbruch zu verhelfen. Zwangsmittel zur Durchsetzung des Kontaktrechts können auch bei unverschuldeter Nichtbefolgung eines gerichtlichen Auftrags verhängt werden, wenn es nach den Umständen zwingend erforderlich erscheint.

Der vorliegende Fall ist von der Besonderheit gekennzeichnet, dass der Vater in Südostasien wohnt und von dort zu den Besuchskontakten anreist, die gemäß Gerichtsbeschluss alle zwei Monate für jeweils eine Woche stattfinden sollen. Die Mutter steht den Besuchen des Vaters ablehnend gegenüber

und überträgt diese Haltung zunehmend auf das Kind, wodurch es bereits der Gefahr einer Entfremdung ausgesetzt ist.

Eine Zwangsstrafe hat, um ihren gesetzlichen Zweck erfüllen zu können, empfindlich zu sein. Die Einkommenshöhe des Bestraften ist daher zumindest solange unbeachtlich, als nicht feststeht, dass die Strafe mit Sicherheit uneinbringlich ist. OGH 17. 8. 2016, 8 Ob 71/16y Zak 2016/581, 311.

► § 1295 Abs 1, § 1299 ABGB; § 3 MaklerG; § 30b Abs 1 KSchG:

Verpflichtung des Immobilienmaklers zur Einsicht in Wohnungseigentumsvertrag und Grundbuch

Bei Erwerb einer Eigentumswohnung durch einen Konsumenten wird der Immobilienmakler zumindest den Wohnungseigentumsvertrag einsehen und den Käufer über Besonderheiten dieses Vertrags aufklären müssen, wenn dieser von wesentlicher Bedeutung ist, wie etwa bei Bestehen eines abweichenden Aufteilungsschlüssels oder einer besonderen Be-

nützungsregelung. Er sollte sich auch durch Einsicht in das Grundbuch Kenntnis über den Umfang des ausschließlichen Nutzungsrechts des Wohnungseigentümers verschaffen, also insb prüfen, welche Räume und Flächen Zubehör-Wohnungseigentum sind oder aufgrund einer wirksamen Benützungsbefugnis (§ 17 WEG 2002) nur vom Käufer der Eigentumswohnung benützt werden dürfen.

In diesem Fall kannte die beklagte Maklerin das besondere Interesse der Kläger an der Nutzung eines Wellness-Bereichs. Das im Exposé und im von der Maklerin verfassten Kaufanbot genannte Nutzungsrecht war im Grundbuch nicht eingetragen, was ihr bekannt war. Es wäre der Maklerin zumutbar gewesen, sich danach zu erkundigen, aus welchem Titel das Recht eingeräumt wird, und den Interessenten Zweifel an einem dauernden, auch Einzelrechtsnachfolger bindenden Nutzungsrecht offenzulegen. OGH 11. 7. 2016, 5 Ob 93/16m Zak 2016/593, 316.



Berl · Forster

Abfallwirtschaftsrecht

2016. XX, 210 Seiten.
Br. EUR 42,-
ISBN 978-3-214-03653-9

Die Autoren bieten mit diesem neuen Buch eine **gesamthafte Betrachtung des Abfallwirtschaftsrechts unter Einbeziehung des Altlastensanierungsrechts.**

- Erstmalige detaillierte Darstellung des AWG 2002 und ALSAG in einem Werk
- **Viele praktische Beispiele und Hinweise**, grau hervorgehoben und somit auf den ersten Blick erkennbar, bieten wertvolle Verständnishilfen
- Darstellung von zivil- und strafrechtlichen Grundzügen (zB hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung für Bodenkontaminationen oder in Bezug auf den Verkauf/Kauf von kontaminierten Liegenschaften)
- **Topaktuell:** Berücksichtigung der **gesamten Judikatur und Literatur bis 1.8.2016**

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ



Zur Rationalität des Strafens¹⁾

Von Präsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz, Wien. Der Autor ist Präsident des OGH, Herausgeber und Autor der Wiener Kommentare zu StGB und StPO, verantwortlich für den strafrechtlichen Teil des Evidenzblatts der Rechtsmittelscheidungen der ÖJZ und Honorarprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität Wien.

Menschliche Entscheidungen werden durch hirnorganische Vorgänge unbewusst eingeleitet, sagen Hirnforscher. Von manchen wird daraus auf Irrationalität des Strafrechts geschlossen.

2016, 568

Ob Strafrecht rational ist, wenn Willensfreiheit nicht sinnlich erfasst werden kann, führt zunächst zur **Frage, ob Recht Berechtigung** hat. Denn durch das Recht soll ja just Willenssteuerung erreicht werden – und wir vertrauen darauf, mit anderen Worten, wir glauben daran. So wie wir glauben, dass wir mit unserem Gehirn Wirklichkeit erkennen können, wo wir doch wissen, dass es bloß Zwischenprodukt einer auf Arterhaltung angelegten Serie von „fire and misfire“ ist.²⁾

Obwohl *David Hume* die logische Ungültigkeit des Induktionsschlusses auf die einfache Formel gebracht hat, dass alle gemachten Beobachtungen eines Phänomens – eine endliche Zahl – gebrochen durch alle möglichen – unendlich – null ergibt, ruht doch unser ganzer Glaube auf der Tragfähigkeit des Induktionsschlusses. Radikale Skeptiker wären denn auch zum radikalen Nichtstun verurteilt.

Als praktischer Rechtsanwender erlaube ich mir daher, vorerst einmal axiomatisch davon auszugehen, dass es vernünftige Gründe haben wird, wenn bislang keine funktionierende Rechtsordnung der Welt auf Strafrecht verzichtet hat, ja auch nur den Versuch dazu zu wagen scheint. Anders gewendet glauben alle an die Berechtigung von Strafen.

Das hat jetzt nichts mit dem Schlagwort von einer gefängnislosen Gesellschaft zu tun. Dieses betrifft nur die **Methode des Strafens**, nicht das Strafrecht an sich. Und insoweit ändern sich die Wertvorstellungen ständig.

Waren es früher Körperstrafen bis zur physischen Vernichtung – und selbst das noch alternativ als bloße oder möglichst qualvolle oder ehrlose Art von Vernichtung –, hat der aufgeklärte Staat im Anschluss an *Cesare Beccaria* etwas möglichst exakt Messbares an deren Stelle gesetzt, die Freiheitsstrafe, die sich berechnen und mit der sich – wenn man diesen Gedanken als richtig akzeptiert und zu Ende denkt – eine spezifisch „wissenschaftliche“ Form von Gerechtigkeit, nämlich die Gleichgerechtigkeit, geradezu punktgenau herstellen lässt; theoretisch zumindest.³⁾ Denn es geht dem Recht auch hier nicht anders als den Naturwissenschaften. Jede Antwort erzeugt Fragen, die sich vorher nicht gestellt haben – und für die Antwort darauf gilt nichts anderes.

Rational vorzugehen, bedeutet für mich als Praktiker zuallererst, **Komplexität zu reduzieren, nicht**

zu provozieren. Es geht um geordnetes Denken – darum, die Dinge auseinanderzuhalten.

Ich nenne als höchst aktuelles Beispiel einen Unterfall unseres Themas, nämlich die hierzulande auf *Christian Broda* zurückgehenden freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen, über die heute so viel Kritisches zu hören ist. 1975 hat man sich dazu entschlossen, die Zuständigkeit bei der zwangsweisen Unterbringung von sog Geisteskranken den Zivilgerichten zu entziehen, wenn sich dieser Zustand in der Begehung einer Straftat manifestiert.

Dass stationäre Behandlung auch gegen den Willen der Kranken in besonderen Fällen notwendig ist, stand dabei außer Frage. Es ging um die Qualität des Verfahrens, die im Strafrecht eine zentrale Stellung einnimmt.

Aber wie die Idee von der gefängnislosen Gesellschaft kam auch die Idee von der Behandlung Geisteskranker extra muros. Statt Elektroschock, Gitterbett und Freiheitsentzug also Tabletten und sozialarbeiterische Zuwendung als Methode der Heilung und Gefahrenabwehr. Dass dahinter auch ökonomische Interessen des Gesundheitssystems standen, die unter dem Schlagwort „ambulant statt stationär“ ganz ähnlich bei der Behandlung körperlich Kranker auszumachen sind, kommt hinzu.

Zum Strafrecht ressortiert von all diesen Fragen nur die Bereitstellung des „Riegels“,⁴⁾ der vor dem Eingriff in die Freiheitsrechte der Betroffenen schützt und der nur in einem fein säuberlich abgezielten Verfahren zurückgeschoben werden kann. Eine materiell-rechtliche Schranke besteht dabei in der notwendigen, keineswegs aber hinreichenden Bedingung einer – wengleich schuldlos begangenen – Anlasstat von bestimmter Schwere, für die sich die strafrechtlichen Tatbestandskategorien, also Mord, schwere Körperverletzung, Brandstiftung und wie sie alle heißen, idealtypisch eignen.

Das Strafgericht stellt also mit allen Checks and Balances eines aufwändigen Strafprozesses fest, ob der

1) Impulsreferat zur einschlägigen Podiumsdiskussion im Rahmen der Rechtsgespräche des Forum Alpbach 2016.

2) Vgl *John F. Haught*, *God And The New Atheism* (2008) 49.

3) Vgl *U. Wesel*, *Geschichte des Rechts in Europa* (2010) Rz 111, 137.

4) *Moos*, *Die vorbeugenden Maßnahmen*, *ZnStR* I 53 (56).

Betroffene ein Verhalten gesetzt hat, das einer oder mehreren dieser Kategorien zugeordnet, ihr subsidiert werden kann. Ist das nicht der Fall, wird der Unterbringungsantrag ohne Weiteres abgewiesen, ansonsten in einem weiteren Schritt – und erst jetzt unter Beiziehung psychiatrischen Sachverständs – gefragt, ob beim Betroffenen aus psychiatrisch-kriminologischer Sicht mit einer oder mehreren solchen Straftaten zu rechnen ist.

Aufgabe des Strafgerichts bei diesem zweiten Schritt ist es in erster Linie, auf das Abarbeiten vom Gesetz verlangter Prognosekriterien und den Wahrscheinlichkeitsgrad der Vorhersage zu achten.

Verhaltenssteuerung durch Spezialprävention erwartet man sich erst vom Vollzug der Maßnahme. Entlassung und Widerruf sind bewusst niederschwellig angesetzt. In geeigneten Fällen kann gleich nach sachgerechter medikamentöser Einstellung entlassen, die Entlassung bei mangelnder Compliance sofort widerrufen und der Vorgang erforderlichenfalls mehrfach wiederholt, also ganz und gar flexibel gestaltet werden. Kommt bedingte Entlassung nicht in Frage, kann gleichwohl das volle Potenzial der „offenen“ Psychiatrie genutzt werden.⁵⁾

Sieht es umgekehrt im Urteilszeitpunkt danach aus, dass stationäre Unterbringung unnötig ist, ist sie bedingt nachzusehen, die bedingte Nachsicht aber zu widerrufen, wenn ein Rückfall oder auch bloß mangelnde Compliance zeigen, dass auf stationäre Unterbringung – jedenfalls vorläufig – doch nicht verzichtet werden kann.

Was fehlt, sind ausreichend verfügbare medizinische Expertise und Begleitung, vielleicht auch juristisches Wissen im Umgang mit den fein ausziselierten Regeln. Diese selbst aber sind nicht zu beanstanden, und man sollte sich hüten, das Kind mit dem Bade auszuschütten.

Zurück zu den Rechtsregeln: Wie die Strafe für Verbrecher hat auch die Unterbringung als schuldunfähig befundener Rechtsbrecher **Übelscharakter** und dient der **Bekräftigung von Normgeltung**, während umgekehrt die Strafe dem **Schutz der Gemeinschaft** dient.

Ähnlich verhält es sich mit anderen an strafgerichtliche oder staatsanwaltliche Verfahren geknüpfte Sanktionen, etwa Konfiskation und Einziehung oder Geldbußen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, die ganz allgemein eine Entwicklung vom Strafrecht zu einem Kriminalrecht markieren, das auf einen Schuldvorwurf gegenüber dem Täter verzichtet.

Die sog „dritte Spur“ des Strafrechts, bei uns als Diversion bezeichnet, ist der Sache nach bloß eine besondere Form des plea bargaining – gerade kein Strafverfahren, sondern dessen Ersatz. *Wolfgang Stangl* spricht von sozialer Kontrolle durch Mediation, statt sozialer Kontrolle durch Verrechtlichung und sieht die beiden

Bereiche durch einen „epistemologischen Bruch“ voneinander getrennt.⁶⁾

Bei all diesen Reaktionsformen auf rechtlich missbilligtes Verhalten scheint sich die Frage von Rationalität nicht zu stellen, werden „neuere Erkenntnisse der Hirnforschung“ als unproblematisch hingenommen. Auch beim Schadenersatzrecht für deliktisches Verhalten kommt das Problem „Willensfreiheit“ nicht ins Spiel, auch nicht dort, wo das Schadenersatzrecht Bußcharakter annimmt, die Sanktionen also eindeutig höher sind als der verursachte Schaden – selbst bei exzessiven Schadenersatzbeträgen, von denen man zuweilen aus den USA erfährt. Nur wenn die staatliche Reaktion als Strafe bezeichnet wird, soll alles grundlegend anders sein.

Das hängt einmal damit zusammen, dass es kein Privatstrafrecht mehr gibt, wie wir es im griechischen und frühmittelalterlichen Recht finden.⁷⁾ Das Strafrecht ist heute ganz verstaatlicht, und staatliche – also obrigkeitliche – Eingriffe bedürfen einer besonderen Rechtfertigung, schon gar, wenn einem Menschen von Staats wegen bewusst und gewollt Übel zugefügt wird.

Hier setzen die verschiedenen Strafrechtstheorien an, die man in **Vergeltungstheorien**, absolute Theorien, und **Zwecktheorien**, relative Theorien gliedert.

Die **Vergeltungstheorien** werden sakral oder nicht sakral, nur rational begründet. Letzteres hat *Immanuel Kant* getan. *Kant* gründet seine Vergeltungstheorie nicht auf Gott, sondern die Würde des Menschen, und betont, dass der Mensch nie bloßes Mittel zum Zweck sein dürfe. Die Strafe müsse den Menschen deshalb treffen, „weil er verbrochen hat“. Nach dem berühmten Inselbeispiel müsse auch der letzte Bewohner einer Insel bestraft werden, „damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind“.

Den **Zwecktheorien** geht es allein um Gesellschaftsschutz, nicht um Gerechtigkeit. *Anselm von Feuerbach* setzt auf Abschreckung und meint, die Verhängung der Strafe sei notwendig, um den Ernst der Drohung klarzustellen, während *Franz von Liszt* die Spezialprävention in den Vordergrund stellt.

Heute, so liest man weiter im Lehrbuch von *Helmut Fuchs*, sei es üblich, die Legitimation des Strafrechts streng vom Zweck der Strafe zu trennen. Als Zwecke anerkennt *Fuchs* nur General- und Spezialprävention. Vergeltung als Strafzweck sei abzulehnen. Das sei die Konsequenz des säkularisierten Staats und darüber sei man sich einig. Nicht zu übersehen sei allerdings, dass der **Vergeltungsgedanke** über die **Rechtsbewährung** in die Strafzwecke einfließe. Das geschehe

5) Vgl nur 15 Os 129/14f, 130/14b EvBl 2015/42.

6) *W. Stangl*, Soziale Kontrolle in strafrechtlichen und mediativen Verfahren, ÖJZ 2016, 652 (659).

7) Vgl *U. Wesel*, Geschichte des Rechts in Europa (2010) Rz 39.

jedoch nicht um der Gerechtigkeit willen, sondern wie gesagt zur Erzielung rationaler Zwecke.

Fuchs geht aber noch weiter, bezeichnet die Rechtsbewährungsfunktion des Strafrechts als unverzichtbar und meint, es gebe „offensichtlich Rechtsgüter wie etwa das menschliche Leben, die durch ein bloßes Schadenersatzrecht nicht ausreichend geschützt werden“ könnten. „Ohne wirkungsvolles Strafrecht“ – so *Fuchs* – „wird der Rücksichtslose zum Klugen, das soziale Gefüge gerät ins Wanken, die gesellschaftlichen Werte verschwimmen und kehren sich um.“

Soweit das Strafrecht auf einem Vorwurf gegenüber dem Täter gründet, dient es der **Begrenzung** für an sich zweckmäßige Strafen. In diesem Sinn wird im Strafgesetzbuch die Schuld des Täters als Grundlage für Strafe und Strafbemessung bezeichnet. Die Instrumentalisierung des Menschen als Mittel zum Zweck soll so verhindert und seine Würde gewahrt werden.

Schuld meint persönliche Vorwerfbarkeit. Es geht darum, ob der Mensch „individuell anders hätte handeln können“. Und an dieser Stelle kommen die Begriffe Determinismus und Indeterminismus ins Spiel. Verzichtet man auf die Unterscheidung von Strafen und vorbeugenden Maßnahmen, stellt sich das Problem nicht. Wer das nicht will, muss nach einem von den Strafzwecken unabhängigen Schuldbegriff Ausschau halten.

Nowakowski hat **Schuld als Differenz zum maßgerechten Menschen** verstanden – ein rein normativer Zugang, der das Problem „Willensfreiheit“ umgeht. Ob der Täter „etwas dafür kann“, ist für *Nowakowski* unerheblich. Deshalb wird der Ansatz von *Fuchs* unter Berufung auf *Hassemer* als unzulänglich bewertet: Ein wirklicher **persönlicher Vorwurf** könne dem Täter auf diese Art nicht gemacht werden.

Inhalt des Schuldvorwurfs in Hinblick auf die besondere Rechtsfolge Strafe müsse vielmehr sein: Der Täter habe im Augenblick der Tat die Möglichkeit ge-

habt, sich anders, nämlich zum rechtlich Gesollten, zu entscheiden; er habe sich für das Unrecht entschieden, obwohl er sich für das Recht hätte entscheiden können. Der innere Grund für den Schuldvorwurf liege darin, dass der Mensch auf freie sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb grundsätzlich befähigt sei, sein Verhalten nach den Normen des rechtlichen Sollens einzurichten und das rechtlich Verbotene zu vermeiden.⁸⁾

Bei all dem geht es, wie gesagt, nicht um strafgerichtlich ausgesprochene Sanktionen als solche, es geht vielmehr nur um „die besondere Rechtsfolge Strafe“.

Im Gesetz wird Schuld nirgends definiert. Sie wird vorausgesetzt. Sondersituationen, wo nach allgemeiner menschlicher Erfahrung die Entscheidungsfreiheit fehlt, werden als Entschuldigungsgründe normiert, etwa die Zurechnungsunfähigkeit, also die Unfähigkeit, im Tatzeitpunkt Gebotenes von Verbotenem zu unterscheiden und dieser Erkenntnis gemäß zu handeln. Dazu kommen Rechtsirrtum und Notstand.

Wer Bewusstsein als Epiphänomen der Materie, als „eine Entität, die zwar kausal verursacht wurde, aber selbst keine (signifikante) kausale Wirkung hat“, sehen will, hat mit strafgerichtlichen Sanktionen kein Problem. Nur darf er Schuldstrafrecht nicht auf einen sozialethischen Vorwurf gründen.

An prinzipielle Willensfreiheit des Menschen kann man glauben oder nicht. Wer nicht daran glaubt, reduziert ihn allerdings auf ein Objekt und muss seine Würde neu definieren – oder darauf verzichten.

8) *H. Fuchs*, Strafrecht AT I⁹ 2/1 ff.

SPEZIALTAGUNG

UNTREUE NEU 2017

Zwischenbilanz nach einem Jahr

Freitag, 27. Jänner 2017, 9.30 – 16.00 Uhr

Justizpalast, Schmerlingplatz 10-11, 1010 Wien

Inhalte:

- „Unvertretbarer Verstoß“
- Business Judgment Rule – Grundlagen und Abgrenzung
- Ausgewählte Anwendungsfälle
 - » Kick-backs
 - » Veranlagungen
 - » Einlagenrückgewähr
- „Wirtschaftlich Berechtigte“
 - » Gesellschaftsrecht
 - » Stiftungsrecht

Jetzt anmelden!

© Mike Renz



Tagungsleitung:

Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek, LL.M., ist Hofrat des Obersten Gerichtshofs in Wien und Professor für Zivil- und Unternehmensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien. Er ist Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen zum Zivil-, Unternehmens- und Zivilverfahrensrecht.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!
www.manz.at/rechtsakademie

RECHTSAKADEMIE MANZ 



Rechtsgespräche über Menschenrechte und Unternehmensstrafrecht – eine Einleitung¹⁾

Von RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Wien. Der Autor ist Leiter der Abteilung für Unternehmensstrafrecht und Strafrechtspraxis am Institut für Strafrechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz, Vorsitzender der Strafrechtskommission des ÖRAK und Partner im Rechtsanwaltsbüro Soyer Kier Stuefer, Wien.

2016, 572

Unternehmensstrafrecht;
Menschenrechtsverletzungen;
Globalisierung;
Rechtsgespräche;
VbVG

Das Unternehmensstrafrecht – in Österreich sprechen wir formal korrekt vom Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), in Deutschland wird gerne nur von den §§ 30 und 130 OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz) gesprochen – ist eine der großen europäischen, ja weltweiten Herausforderungen im Strafrecht, vor allem auch in der Rechtspraxis. Während im klassischen Individualstrafrecht der Mensch als Handlungssubjekt im Mittelpunkt steht, geht es im Unternehmensstrafrecht um die strafrechtliche Haftung von juristischen Personen, anders ausgedrückt: von Unternehmen für Straftaten, die aus dem Unternehmen heraus begangen werden bzw einen spezifischen Konnex zu einem Unternehmen aufweisen.

In Österreich haben wir erst seit zehn Jahren ein Unternehmensstrafrecht. Ganz so neu ist der Gedanke, Unternehmen – sei es neben oder auch an Stelle von Individuen – strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, aber nicht. Im angloamerikanischen Rechtskreis gehört die unternehmensstrafrechtliche Haftung seit über 100 Jahren zum gefestigten Rechtsbestand. Seit der Jahrtausendwende haben fast alle europäischen Staaten ein Unternehmensstrafrecht, allerdings teilweise sehr unterschiedlich ausgestaltet. Auch asiatische Wirtschaftsmächte wie China, Japan und Indien haben bereits teilweise eine strafrechtliche Haftung von Unternehmen in ihren Rechtsordnungen etabliert. Kurz gesagt: die strafrechtliche Haftung von Unternehmen ist global eine der großen gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen für das Strafrecht und die Unternehmen.

Europa hat große Rechtstraditionen, die weltweit anerkannt waren, Vorbildwirkung hatten und haben. Als Wirtschafts- oder Militärmacht hingegen scheint der Einfluss von Europa in einer Welt des globalen Wirtschaftens an Bedeutung zu verlieren. Menschenrechte gelten universell und sind unteilbar. Die Programmgestalter der Alpbacher Rechtsgespräche haben vor diesem Hintergrund das „heiße“, umstrittene Thema Unternehmensstrafrecht und Menschenrechte auf die Tagesordnung gesetzt, um dieser spezifisch europäischen, ja globalen Herausforderung Raum für einen kontroversen Roundtable zu geben. Die der Diskussionsrunde mit auf den Weg gegebene Frage- und Problemstellung lässt sich wie folgt eingrenzen:

Menschenrechte und Unternehmensstrafrecht sind kein gängiges Begriffspaar. Während die strafrechtliche

Ahndung der Korruption im nationalen und internationalen Wirtschaftsleben längst ein Thema ist, an dem kein Akteur vorbeikommt, ist das Thema Menschenrechtsverletzungen weltweit primär dann ein Topos, wenn es um von staatlichen Organen begangene Menschenrechtsverletzungen geht. International geächtet sind Menschenrechtsverletzungen insb dann, wenn sie die Dimension von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit erlangen. Wie sieht es nun aber aus, wenn Menschenrechtsverletzungen in der Qualität von Straftaten im Rahmen internationaler Unternehmensaktivitäten begangen oder auch nur geduldet werden? Eine weitere zentrale Frage lautet: Könnte und sollte ein international harmonisiertes Unternehmensstrafrecht ein Instrument zur globalen Ächtung und Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen sein?

Zur Reichweite der inländischen, österreichischen Strafgewalt sei zur Orientierung festgehalten: Straftaten im Ausland (Auslandstaten), die von Entscheidungsträgern oder Mitarbeitern von Unternehmen mit Sitz, Betrieb oder Niederlassung in Österreich begangen werden, unterliegen österreichischer Jurisdiktion, wenn die Tat sowohl nach dem Tatortrecht als auch nach österreichischem Recht mit Strafe bedroht ist. Einige Straftatbestände wie Menschenhandel oder die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen unterliegen darüber hinaus unabhängig von einer Strafbarkeit nach dem Tatortrecht österreichischer Strafgerichtsbarkeit.

Rechtsgespräche in Alpbach im Rahmen des Europäischen Forums finden seit dem Jahr 2012 statt. Wissenschaft, Justiz und Politik pflegen den Diskurs zu rechtspolitischen Themen aus zivil-, straf- und verfassungsrechtlicher Perspektive. Nicht zuletzt ist das Forum Alpbach auch seit Langem ein bedeutendes Forum und Netzwerk für Verantwortung tragende Personen aus allen gesellschaftlichen Bereichen. Die Einbindung der Advokatur in die Rechtsgespräche ist von großer Bedeutung, weil diese Berufsgruppe im Brennpunkt vieler gesellschaftlicher Prozesse tätig ist. Mutig war nicht nur die hier zur Präsentation gelangende Themenwahl des Programmbeirats der Alpbacher Rechtsgespräche, sondern auch das gewählte Format

1) Die diesjährigen Rechtsgespräche fanden in Alpbach vom 28.–30. 8. 2016 statt. Das Thema „Menschenrechte und Unternehmensstrafrecht – eine europäische Herausforderung“ war ein Programmpunkt der Rechtsgespräche am 29. 8. 2016.

– ein Roundtable mit einer Keynote und zwölf TeilnehmerInnen an einem Roundtable, den der Verfasser dieses einleitenden Beitrags moderierte. Die Keynote hielt Prof. Dr. *Michael Kubiciel* von der Universität zu Köln. Bei den TeilnehmerInnen am Roundtable handelte es sich um Frau RA Dr. *Buaznich-Sommeregger* (Freshfields Bruckhaus Deringer, Wien), RA Mag. *René Haumer*, LL.M. (Haslinger Nagele, Wien Linz), RA Mag. *Valerie Hohenberg* (Wolf Theiss, Wien), RA Dr. *Alexander Klauser* (Brauneis Klauser Prändl, Wien), RA Dr. *Bettina Knoetzl* (Knoetzl Haugeneder Netal, Wien), RA Dr. *Thomas Kralik* (DLA Piper Weiss-Tessbach, Wien), RA Dr. *Michael Kutschera* (Binder Grösswang, Wien), RA Dr. *Martin Maxl* (Maxl & Sporn, Wien), RA Dr. *Anke Müller-Jacobsen* (Ignor & Partner, Berlin), RA Dr. *Paul Luiki*, RA Mag. *Christoph Postl* (Fellner Wratzfeld & Partner, Wien), Dr. *Eva Segur-Cabanac* (Baker & McKenzie – Diwok Hermann Petsche, Wien) und Univ.-Prof. Dr. *Petra Velten* (Institut für Strafrechtswissenschaften, Johannes Kepler Universität Linz).

Im nachfolgenden Teil des Heftes wird zunächst die Keynote von Prof. Dr. *Michael Kubiciel* abgedruckt.

Daran anschließend werden die verschrifteten Diskussionsbeiträge der TeilnehmerInnen am Roundtable in alphabetischer Reihenfolge veröffentlicht.

Last but not least sei angemerkt: In Zeiten der Krise und Veränderung spielt das Recht eine besondere, bedeutende Rolle. Es setzt Grenzen, es gewährt Schutz, es ist der Türöffner für neue Entwicklungen, es stiftet Frieden und fordert Verantwortung ein – das Recht gestaltet verbindlich die Rahmenbedingungen für das Leben des Einzelnen, der Unternehmen und der Staaten, ja der Welt, die immer wieder und gerade jetzt wieder einmal aus den Fugen zu geraten droht. Juristen, allen voran Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sind gut beraten, sich in diesem Zusammenhang zu positionieren und Beiträge zur Bewältigung von Konflikten zu leisten. Kontrovers, lebendig, kreativ, selbstbewusst, gestaltend. Die vorgelegten Beiträge geben davon Zeugnis. Dass sie unterschiedliche Herangehensweisen und Lösungen favorisieren, belegt die Notwendigkeit der Diskussion und die Qualität der Herausforderung.

Allen Mitwirkenden sei für ihr Engagement in der Sache an dieser Stelle ganz besonders gedankt.



Menschenrechte und Unternehmensstrafrecht – eine europäische Herausforderung

Von Prof. Dr. Michael Kubiciel, Köln. Der Autor ist geschäftsführender Direktor des Instituts für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität zu Köln und Sprecher einer dort angesiedelten interdisziplinären Forschungsgruppe zum Verbandsstrafrecht.

2016, 574

Unternehmensstrafrecht;
Globalisierung;
Social Responsibility;
Wettbewerb;
G20

Mit ineffektiven Unternehmensstrafrechten tragen die Länder der Europäischen Union ihrem Projekt – den Menschenrechten – nicht Rechnung und erleiden zudem handfeste ökonomische und außenpolitische Nachteile. Der Beitrag zeigt Wege zu einer Europäisierung und Globalisierung des Unternehmensstrafrechts.

I. Ideelle und realpolitische Gründe für ein transnationales Unternehmensstrafrecht

Vor drei Jahren hat sich die deutsche Bundesregierung darauf verständigt, die Einführung eines Unternehmensstrafrechts für multinationale Unternehmen zu prüfen, das die bislang geltenden Regeln des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) ersetzen oder jedenfalls ergänzen soll.¹⁾ Diese Vereinbarung und ein Gesetzesvorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen haben zu einer intensiven Debatte geführt, die vornehmlich um strafrechtsdogmatische, verfassungsrechtliche und kriminalpolitische Fragen kreist.²⁾ Beantwortet werden diese Fragen zumeist mit einem auf das Inland fixierten Blick. Die transnationale, europäische oder gar globale Dimension findet demgegenüber keine Beachtung.³⁾ Dabei streitet nicht nur die Universalität der Menschenrechte für ein extraterritorial wirksames Unternehmensstrafrecht (II.). Ein nach innen wie außen schwaches Unternehmensstrafrecht führt auch zu handfesten wirtschafts- und außenrechtspolitischen Nachteilen (III.). Abhelfen lässt sich diesen Nachteilen mit einem europäisch abgestimmten Vorgehen. Eine solche Initiative stünde der Europäischen Union als einer mit ihren Werten werbenden Soft Power gut zu Gesicht; sie könnte zudem den Nucleus für die Erarbeitung von Leitlinien für ein globales Unternehmensstrafrecht bilden.

II. Transnationale Geltung der Menschenrechte und multinationale Unternehmen

1. Das normative Projekt des Westens

In der Nacht zum 2. 5. 2011 überfiel eine Gruppe kongolesischer Soldaten ein Dorf, vergewaltigte die Frauen und verprügelte die Männer. Bezahlt wurde die Truppe von dem örtlichen Manager des Tochterunternehmens eines großen österreichischen Konzerns. Der Strafaktion vorausgegangen war ein Streit

zwischen dem Dorf und dem Tochterunternehmen, das sich geweigert hatte, ursprünglich vereinbarte Kompensationsleistungen für Abholzungen zu erbringen.⁴⁾ Derart drastische Beispiele von Verstrickungen europäischer Unternehmen in Menschenrechtsverletzungen im Ausland sind selten. Berichte über unmenschliche Arbeitsbedingungen auf den WM-Baustellen in Katar, einstürzende Textilfabriken in Bangladesch, Bestechungszahlungen westlicher Unternehmen in Afrika, Banken, die das Vermögen von korrupten Beamten und Diktatoren verstecken helfen, sind jedoch an der Tagesordnung.⁵⁾

Dass wir an solchen Nachrichten Anstoß nehmen, ist ein vergleichsweise neues Phänomen. Erst im 19. Jahrhundert verbreitete sich der Gedanke, dass Armut und Ungleichheit nicht Teil der natürlichen Ordnung, sondern gesellschaftliche Missstände seien, die es zu beseitigen gelte.⁶⁾ Umgesetzt wurde diese Einsicht jedoch nur innerhalb der Nationalstaaten. Während Staaten wie das Deutsche Reich Sozialversicherungen und Regeln über den Arbeitsschutz einführt, ging die wirtschaftliche Ausbeutung der Kolonien weiter, ohne dass die dort herrschenden sklavenähnlichen Arbeitsbedingungen als Widerspruch zu eigenen Regeln oder Werten gesehen wurden. Man verfuhr nach der Maxime: *What happened in Congo, stays in Congo.*

Für den liberalen Berliner Historiker *Heinrich August Winkler* sind Sklaverei, Kolonialismus und Imperialismus keineswegs „Betriebsunfälle in der Geschichte des Westens“, sondern Ausfluss jener – vornehmlich wirtschaftlichen – Dynamik, „die dem okzidentalen Individualismus immanent ist“. ⁷⁾ Kennzeichnend für den Westen sei aber, dass er über eine korrigierende Kraft verfüge, die diese

1) Deutschlands Zukunft gestalten (2013) 145.

2) Hoven, ZIS 2014, 19 ff; Kubiciel, ZRP 2014, 233 ff; Schönemann, ZIS 2014, 1 ff. Umfassend Jahn ua (Hrsg), Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen (2016).

3) Ansätze dazu bei Kubiciel, NZWiSt 2016, 178 ff.

4) Kaleck/Saage-Maaß, Unternehmen vor Gericht (2016) 68.

5) Dazu Kaleck/Saage-Maaß (FN 4) 9; Spießhofer, NJW 2014, 2473.

6) Osterhammel, Die Vermessung der Welt (2009) 322.

7) Dazu und zum Folgenden Winkler, Geschichte des Westens: Die Zeit der Gegenwart (2015) 609 f.

Dynamik bremsen: die Herrschaft des Rechts und die Unveräußerlichkeit der Menschenrechte, die nach seiner treffenden Bezeichnung das „normative Projekt des Westens“ bilden.⁸⁾ Es gehöre zum Selbstverständnis der Länder des Westens, dass sie aus diesem Werthorizont einen „Welthorizont“ zu machen streben.⁹⁾

Ernsthaft verfolgt wird dieses Projekt erst seit wenigen Jahrzehnten. Zwar verbreitete sich nach dem 2. Weltkrieg die Auffassung, dass der Anspruch auf eine menschenwürdige Existenz und Respektierung basaler Menschenrechte universell gelte.¹⁰⁾ Doch verhinderte die Spaltung der Welt während des Kalten Krieges allzu oft, dass der Anspruch in konkretes Handeln umgemünzt wurde. Die Staaten Westeuropas pflegten über Menschenrechtsverletzungen in den Staaten der Dritten Welt hinwegzusehen, solange es sich um verbündete Staaten handelte. Erst mit dem Ende des Kalten Krieges verloren die korrupten Regime der Dritten Welt die bedingungslose Unterstützung ihrer Schutzmächte.¹¹⁾ Viele westliche Regierungen vermochten ihren Bürgern nicht mehr zu vermitteln, weshalb ein Interesse an der Stabilisierung eines Regimes bestehen sollte, dessen Macht sich auf Menschenrechtsverletzungen und Korruption gründet. Fortan waren die Staaten des Westens bestrebt, Distanz zu Staaten zu halten, die systematisch Menschenrechte verletzen. Ob aus innerer Überzeugung oder aus Angst vor dem Skandal: Sich an Menschenrechtsverletzungen im Ausland zu beteiligen oder diese zu fördern, gilt heute nicht mehr als kluge Option der Außenpolitik westlicher Staaten.

2. Unternehmen als Völkerrechtssubjekte?

Multinationale Unternehmen agierten lange im Windschatten dieser Entwicklung. Dabei nahm die Globalisierung der Wirtschaft in den 1990er-Jahren Fahrt auf: Fungierten Kolonien und ihre Nachfolgestaaten bis in die 1980er-Jahre hinein vornehmlich als Rohstofflieferanten, haben mehr und mehr Unternehmen in den letzten Jahrzehnten Produktionsstätten ins Ausland verlagert, ausländische Tochterunternehmen gegründet oder die Herstellung von Vorprodukten ausländischen Partnerunternehmen übertragen. Infolgedessen haben multinationale Unternehmen erheblichen Einfluss auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen vieler Menschen in den Staaten des Globalen Südens – durchaus mit positiven Effekten: Die weltweite Arbeitsteilung hat das Bruttoinlandsprodukt vieler Staaten des Globalen Südens steigen lassen und die Lebensqualität vieler Menschen verbessert. Antriebsfaktoren für die weltweite Arbeitsteilung sind aber nach wie vor die günstigen Produktionskosten infolge geringerer Löhne und schwacher Regulierung in den Produktionsstaaten des Globalen Südens.¹²⁾ Dass in Asien Textilfabriken, in denen auch deutsche Unternehmen Kleidung fertigen lassen,

zusammengestürzt und abgebrannt und Hunderte Arbeiterinnen ums Leben gekommen sind, liegt auch an einer mangelhaften Regulierung und Aufsicht in Ländern wie Bangladesch. Diese Staaten fallen als Schutzgaranten ihrer Bürger aus, obgleich ihre Bürger infolge ihrer Armut in besonderem Maße schutzbedürftig sind: Nur wer arm ist und eine Familie ernähren muss, lässt sich mit mehreren Hundert anderen Näherinnen in ein enges mehrstöckiges Gebäude ohne ausreichenden Brandschutz pressen. In solch schwachen Staaten mit genügsamen Arbeitskräften können multinationale Unternehmen kostengünstig produzieren, jedoch wirkt ihr Handeln in solchen Staaten besonders intensiv auf die Menschenrechte ein.

Dies wirft die Frage auf, ob juristische Personen – also Unternehmen, aber auch Verbände wie die FIFA – überhaupt rechtlich (und nicht nur moralisch) verpflichtet sind, Menschenrechte zu beachten. Nach gängiger Auffassung lautet die Antwort: Nein, denn das nationale Verfassungsrecht und internationale Menschenrechtskonventionen verpflichten grundsätzlich nur Staaten, nicht Unternehmen.¹³⁾ Eine Ausnahme bilden lediglich jene Menschenrechte, die – wie die Verbote der Sklaverei, der Kinderarbeit, des Menschenhandels – explizit oder ihrem Inhalt nach auf das Verhältnis zwischen Privaten bezogen sind.¹⁴⁾ Dasselbe lässt sich für jene Menschenrechte begründen, die von völkerstrafrechtlichen Tatbeständen wie Völkermord gegen das Handeln Privater geschützt werden. Auch hier bietet das Völkervertragsrecht eine hinreichende Grundlage für die Annahme einer Bindung privater juristischer Personen an die Menschenrechte, und zwar unabhängig davon, ob in den Verträgen eine Bestrafung oder Sanktionierung juristischer Personen angeordnet ist oder nicht.¹⁵⁾ Dabei handelt es sich jedoch um Ausnahmen. So kommt es, dass selbst grundlegende Menschenrechte wie das Recht auf Leben oder körperliche Unversehrtheit nach tradierter Auffassung keine unmittelbare Bindungswirkung für – natürliche oder juristische – Privatpersonen entfalten.

Zunehmend wird jedoch bezweifelt, dass die fehlende Völkerrechtsbindung von Unternehmen den Realitäten einer globalisierten Wirtschaft mit multinational tätigen Unternehmen gerecht wird. Bereits das von Unterneh-

8) Winkler, *Geschichte des Westens: Von den Anfängen in der Antike bis zum 20. Jahrhundert* (2009) 21.

9) Winkler (FN) 813.

10) Menke/Pohlmann, *Philosophie der Menschenrechte* (2007) 104.

11) Dazu Kubiciel, *ZStW* 120 (2008) 429 ff.

12) Goekenjan in Jeßberger ua (Hrsg), *Wirtschaftsvölkerstrafrecht* (2015) 191, 197.

13) Dazu und zum Folgenden *Spießhofer*, *NJW* 2014, 2473 (2475).

14) Ausf Köster, *Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit privater (multinationaler) Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen* (2010) 98 ff.

15) Köster (FN 14) 141 ff, 268 f. Das Fehlen einer (strafrechtlichen) Sanktionsnorm ändert an der Existenz einer Verhaltensnorm nichts.

men ausgehende Potenzial zur Gefährdung von Menschenrechten ist manchen ein hinreichender Grund dafür, multinationale Unternehmen als Völkerrechtssubjekte anzuerkennen und damit unmittelbar an Menschenrechte zu binden.¹⁶⁾ Jedoch verkennt dieser Ansatz, dass aus einem Sein kein Sollen folgt, genauer, dass ein Faktum wie wirtschaftliche Macht kein anerkannter Grund für die Begründung von Völkerrecht und völkerrechtlichen Pflichten ist. Andere argumentieren, multinationale Unternehmen teilen eine wesentliche Eigenschaft anerkannter völkerrechtlicher Subjekte: die fehlende Unterordnung unter die Normen anerkannter Völkerrechtssubjekte. So wie ein Staat nicht anderen Staaten untergeordnet sei, seien multinationale Unternehmen fähig, „to act, in principle, with no superior entity restricting them (...)“.¹⁷⁾ Mit Blick auf die schwachen Gaststaaten des Globalen Südens, in denen sie produzieren oder deren Rohstoffe sie ausbeuten, mag das zutreffen. Jedoch lassen sich multinationale Unternehmen durchaus dem Recht ihrer Sitzstaaten – etwa in Europa – oder den Normen internationaler Übereinkommen unterwerfen. Dass dies am fehlenden politischen Willen der Staaten scheitert,¹⁸⁾ kann kein Argument sein, Unternehmen ohne Weiteres zu Völkerrechtssubjekten hochzustufen.

3. Schutzpflicht der Staaten

Auch der grundlegende Bericht „Protect, Respect and Remedy: a Framework for Business and Human Rights“, den der UN-Sonderbeauftragte *John G. Ruggie* 2008 vorgestellt hat, adressiert Wirtschaftsunternehmen nur scheinbar unmittelbar.¹⁹⁾ Leitprinzip 11 lautet: „Wirtschaftsunternehmen sollten die Menschenrechte achten.“ Der offizielle Kommentar bezeichnet die Verantwortung, Menschenrechte zu achten, als einen globalen Standard für das von allen Wirtschaftsunternehmen erwartete Verhalten, wo immer diese ihre Geschäftstätigkeit ausüben.²⁰⁾ Formuliert wird also nur eine Erwartung, keine völkerrechtliche Norm.²¹⁾ Ein solches Soft Law wird langfristig die Völkerrechtsentwicklung mitprägen.²²⁾ Gegenwärtig lässt sich jedoch weder aus dem geschriebenen Völkerrecht noch aus der Staatenpraxis ableiten, dass Unternehmen rechtlich zur Einhaltung sämtlicher Menschenrechte verpflichtet sind.

Gleichwohl lässt sich über die Staaten eine mittelbare Bindung von Unternehmen an die Menschenrechte begründen. Denn Staaten müssen nicht nur selbst Menschenrechte respektieren, sie haben auch die Pflicht, diese gegen Einwirkungen von Dritten – Individuen oder Unternehmen – zu schützen. Namentlich europäische Staaten können die Verletzungen von Menschenrechten im Ausland durch Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union nicht hinnehmen, ohne sich in einen Widerspruch mit ihren eigenen Werten zu verwickeln. Sie müssen daher auch grenzüberschreitend auf

die Einhaltung basaler Menschenrechte dringen. Damit können sie zugleich der rechtsstaatlichen Schwäche der Staaten des Globalen Südens Genüge tun, von welcher der amerikanische Philosoph *John Rawls* vor einigen Jahren sprach.²³⁾ Dieser Weg findet eine Grundlage im *Ruggie*-Bericht, dessen Leitprinzipien 1 und 2 statuieren, dass Staaten Schutz vor Menschenrechtsverletzung von Wirtschaftsunternehmen gewährleisten müssten, soweit diese ihrer Jurisdiktion unterfallen. Zu den Maßnahmen zählt der offizielle Kommentar zum *Ruggie*-Bericht auch die Ahndung von Menschenrechtsverletzungen durch die extraterritoriale Rechtsdurchsetzung mit dem Mittel des Strafrechts.²⁴⁾

III. Transnationales Unternehmensstrafrecht

1. Unternehmensstrafrecht und Global Social Responsibility

Die Diskussion ist nicht ohne Wirkung geblieben. Seit rund zehn Jahren bemühen sich Unternehmen verstärkt um Compliance im Allgemeinen und Corporate Social Responsibility (CSR) im Besonderen. Als primär nutzenmaximierende, gewinnorientierte Akteure tun sie dies aber nicht aus intrinsischen Gründen, sondern weil sich CSR lohnt. Zum einen dienen diese Maßnahmen der Imagepflege, zum anderen sollen diese freiwilligen Initiativen der Wirtschaft einer harten staatlichen Regulierung vorbeugen. Vor allem aber werden CSR-Maßnahmen als Teil einer Risk-Management-Strategie begriffen, welche die zivilrechtliche Haftung des Unternehmens und seiner Organe vermeiden helfen soll.²⁵⁾ Zugespißt formuliert: Primär soll nicht die Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen im Ausland, sondern die Haftung verhindert werden.²⁶⁾ Dabei ist die Gefahr einer zivilrechtlichen Haftung nicht sonderlich groß.

16) Dazu mit Kritik *Geldermann*, Völkerrechtliche Pflichten multinationaler Unternehmen (2009) 150 ff, 359 f.

17) *Geldermann* (FN 16) 285, 297 ff, unter Verweis auf *Aquavia*, *Vanderbilt J. Transnational Law* 38 (2005) 345, 383 f.

18) *Geldermann* (FN 16) 302 f.

19) *Human Rights Council*, Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, *John Ruggie*, A(HRC/17/31. Hier zitiert nach *Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk* (Hrsg.), Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte² (2014).

20) Leitprinzipien (FN 19) 15.

21) *Birk/Heger*, ARSP 102 (2016) 128, 132; *Spießhofer*, NJW 2014, 2473 (2475).

22) Dazu am Beispiel des Antikorruptionsrechts *Rose*, *International Anti-Corruption Norms* (2015) 13 ff.

23) *Rawls*, *Das Recht der Völker* (2002) § 16. Dazu *Menke/Pohlmann*, *Philosophie der Menschenrechts* (2007) 108.

24) Leitprinzipien (FN 16) 4.

25) *Spießhofer*, NJW 2014, 2473 (2474).

26) Vgl *Saliger*, RW 2013, 263 (266).

Die Fälle, in denen multinationale Unternehmen zu Schadenersatzzahlungen wegen im Ausland begangener Menschenrechtsverletzungen verurteilt worden sind, lassen sich an einer Hand abzählen, zumal auch amerikanische Gerichte zuletzt deutlich restriktiver bei der Anerkennung von Schadenersatzansprüchen gegen ausländische Unternehmen Handlungen verfahren.²⁷⁾

Wenn aber das Zivilrecht nur unzureichende Wirkungen entfaltet, liegt es nahe, dem (transnationalen) Unternehmensstrafrecht eine größere Bedeutung beizumessen. Dies aus zwei Gründen: Zum einen ermöglicht ein solches Rechtsregime die Zurechnung einer Straftat zum Unternehmen, dessen unzureichendes Compliance Management oder kriminogenes Betriebsklima die Begehung einer unternehmensbezogenen Straftat gefördert oder jedenfalls hervorgebracht hat.²⁸⁾ Ohne eine solche Zurechnung erschiene die Tat lediglich als eine Verfehlung des Angestellten und nicht als ein *corporate crime*.²⁹⁾ Neben dieser retributiv-symbolischen Wirkung kann ein Unternehmensstrafrecht auch präventiv und verhaltenslenkend wirken. Denn ein effektives Unternehmensstrafrecht kann die (potenziellen) Kosten regelwidrigen Verhaltens im Ausland drastisch erhöhen, so dass sich idealiter Bestechungszahlungen im Ausland ebenso wenig rentieren wie die Duldung kostengünstiger, aber gefährlicher Arbeitsbedingungen in auswärtigen Betriebsstätten. Ein Unternehmensstrafrecht wirkt aber nicht nur abschreckend, sondern kann auch zu einer Veränderung der Haltung von Entscheidungsträgern in Unternehmen führen, indem diesen verdeutlicht wird, dass auch für ihr Handeln im Ausland strafbewehrte Normen gelten, die ihre Grundlage in den Menschenrechten haben.³⁰⁾ Dieser Mix aus Normbestätigung, General- und Spezialprävention könnte in der Summe dazu führen, dass die bisher recht weichen, weil weder erzwing- noch staatlich überprüfbaren CSR-Maßnahmen zu einer wirksamen „Global Social Responsibility“ fortentwickelt werden.³¹⁾ Erfolge sog. „Collective Actions“ der in einem Gaststaat tätigen Unternehmen gegen staatliche Korruption zeigen jedenfalls, dass multinationale Unternehmen durchaus das Potenzial zur Verbesserung der Governance und damit der Lebensbedingungen im Globalen Süden haben.³²⁾ Kurzum: Ein wirksames Unternehmensstrafrecht vermag zwar nicht die Arbeits- und Lebensbedingungen im Ausland insgesamt zu verbessern, wohl aber hilft es, Taten zu vermeiden, die nicht nur inländische Straftatbestände erfüllen, sondern auch universelle Menschenrechte missachten.

2. Realpolitische Nachteile eines ineffektiven Unternehmensstrafrechts

Eine Vielzahl europäischer Rechtsakte verlangt „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen“ für Rechtsverstöße juristischer Personen, jedoch setzen die Mitgliedstaaten diese Verpflichtung sehr

unterschiedlich um.³³⁾ Deutschland zum Beispiel verfügt bislang über kein echtes Kriminalstrafrecht für juristische Personen. Stattdessen kann nach § 30 OWiG ein Bußgeld gegen eine juristische Person verhängt werden, wenn eine Leitungsperson eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, die Pflichten der juristischen Person verletzt oder letztere bereichert. § 30 Abs 2 OWiG begrenzt die Bußgeldhöhe auf 10 Mio Euro. Die Sanktionshöhe richtet sich also – anders als bei der natürlichen Personen treffenden Strafe – nicht nach der individuellen Leistungsfähigkeit, bspw dem Ertrag eines Unternehmens. Ein derart gedeckeltes Bußgeld schreckt große Unternehmen jedoch nicht in dem erforderlichen Maße ab, führt zu ungleichen Belastungen kleinerer und mittlerer Unternehmen und wird von der Gesellschaft auch nicht als angemessene Reaktion auf unternehmensbezogene Straftaten erachtet. Zwar versuchen Strafverfolgungsbehörden, die niedrige Sanktionshöhe durch eine großzügige Schätzung des abzuschöpfenden Mehrerlöses auszugleichen. Doch vermengt diese Strategie zwei verschiedene Spuren des Strafrechts – Abschöpfung und Strafe – und führt zu weiteren Nachteilen. Misslich ist auch der Umstand, dass bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nicht wie bei Straftaten das Legalitäts-, sondern das Opportunitätsprinzip gilt. Denn in der Praxis machen Staatsanwaltschaften von diesem Ermessen ganz unterschiedlichen Gebrauch. Ob Ermittlungen eingeleitet und Bußgelder verhängt werden, hängt nicht von dem Gewicht der Tat, sondern vom Sitz der Staatsanwaltschaft ab.³⁴⁾

Ein solch schwaches Verbandssanktionenrecht führt zu Wettbewerbsnachteilen auf der internationalen Ebene. Einen ökonomischen Wettbewerbsnachteil erleiden deutsche Unternehmen, deren Handeln auf den Weltmärkten von anderen Staaten mit harschen Sanktionen belegt werden kann, während ausländischen Unternehmen in Deutschland keine oder kaum spürbare Sanktionen drohen. So hat Volkswagen im sog. „Abgas-Skandal“ in einer Vielzahl von Ländern – allen voran den USA und seinen Bundesstaaten – mit drastischen Strafzahlungen zu rechnen. Führte hingegen eine Fehlfunktion von Fahrzeugen von Tesla Motors zu (tödlichen) Verkehrsunfällen in Deutschland, müsste

27) *Kaleck/Saage-Maaß* (FN 4) 33.

28) *Beale*, ZStW 126 (2014) 27, 39; *Buell*, *Indiana L. Journal* 81 (2006) 473, 494 ff.

29) *Seelmann*, *Kollektive Verantwortung im Strafrecht* (2002) 22.

30) *Meyer*, ZStR 131 (2013) 56, 83.

31) Im Ergebnis ebenso *Katholnigg*, *Unternehmensstrafrecht und Menschenrechtsverantwortung* (2016) 251.

32) *Pieth in ders* (Hrsg), *Collective Action: Innovative Strategies to Prevent Corruption* (2012) 3, 13 ff.

33) Umfassender Überblick bei *Pieth/Ivory*, *Corporate Criminal Liability* (2011).

34) *Kubiciel/Gräbener*, ZRP 2016, 136 f.

das amerikanische Unternehmen nur dann ein Bußgeld fürchten, wenn die relevante Ordnungswidrigkeit (etwa: ein Aufsichtsversagen nach § 130 OWiG) in Deutschland und nicht in der Konzernzentrale begangen worden wäre.³⁵⁾ Selbst wenn dies der Fall wäre, drohte ein Bußgeld, dessen Höhe in einem geradezu absurden Missverhältnis zu den Strafzahlungen von Volkswagen steht.

Aber nicht nur Autos und andere Waren stehen im globalen Wettbewerb; auch das (Straf-)Recht ist ein Produkt,³⁶⁾ dessen Güte und Effektivität über den Erfolg auf dem Welt(rechts)markt entscheidet. So betrachtet, weist ein schwaches Verbandssanktionenrecht wie das deutsche den Nachteil auf, bei der Formierung internationaler Standards des Unternehmens- und Wirtschaftsstrafrechts keine maßgebliche Rolle zu spielen.³⁷⁾ Prägende Wirkung entfalten (seit Langem) die USA sowie (seit Einführung des UK Bribery Act) das Vereinigte Königreich, zunehmend aber auch Schwellenländer wie Brasilien, die ausländische Unternehmen strikten Sanktionsregimen unterwerfen. Verglichen damit ist das im Inland nur sporadisch angewandte, transnational wirkungslose und im Ausland kaum bekannte deutsche Bußgeldrecht nicht geeignet, den internationalen Diskurs um ein effektives und rechtsstaatlich angemessenes Sanktionenrecht mitzuprägen. Für die drittgrößte Exportnation ist dies misslich. Denn die sich durch die praktische Anwendung nationalen Rechts formierenden Standards eines globalen Wirtschaftsstrafrechts sind von erheblicher wirtschaftlicher und rechtsstaatlicher Bedeutung: Es geht um nicht weniger als die rechtlichen Bedingungen globalen Wirtschaftens.

Ein dritter – durchaus realpolitischer – Nachteil liegt darin, dass Staaten wie Deutschland, aber auch die Europäische Union nicht über ein Rechtsregime verfügen, mit dessen Hilfe sie ihre Werte und Menschenrechtsstandards auch transnational durchsetzen können. Dies ist deshalb besonders nachteilig, weil diese Werte für sie von schlechterdings fundamentaler Bedeutung sind: Sie kennzeichnen ihre Identität sowohl nach innen als auch nach außen.³⁸⁾ Gerade *Soft Powers* wie Deutschland und die Europäische Union haben aber ein handfestes rationales Interesse, mit ihren Werten zu werben und ihnen nötigenfalls auch Geltung zu verschaffen. Menschenrechte aber verwirklichen sich nicht selbst, sondern bedürfen der Durchsetzung – auch gegenüber ausländischen Unternehmen.

IV. Europäisierung und Globalisierung des Unternehmensstrafrechts

So wie einzelne europäische Staaten heute nicht mehr im globalen Wettbewerb der Volkswirtschaften reüssieren können, so sind sie als einzelne auch zu schwach,

um ihre Standards im Wettbewerb der Werte und des Rechts international durchzusetzen. Daher sollte die Europäische Union mittelfristig Vorgaben für ein einheitliches und transnational wirksames Verbands-sanktionensystem machen. Bei der Ausgestaltung europäischer Leitlinien für ein Unternehmensstrafrecht ist ua danach zu fragen, ob einer in Europa domizilierten Konzernmutter das Handeln rechtlich verselbständigter ausländischer Töchter nicht in weiterem Ausmaß als bisher zugerechnet werden kann und muss.³⁹⁾ Eine solche Zurechnung könnte der Gefahr vorbeugen, dass multinationale Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union von Rechtsverstößen ihrer Töchter im Globalen Süden profitieren, ohne für absehbare oder gar in Kauf genommene Folgen strafrechtlich zu haften. Gänzlich offen ist, ob und in welchem Umfang Rechtsverstöße von konzernfremden Zulieferunternehmen inländischen Unternehmen zugerechnet werden können. Undenkbar ist die Haftung für das Fehlverhalten rechtlich selbständiger juristischer Personen nicht. Zum einen lässt die allgemeine Beteiligungslehre des Strafrechts eine – auch täterschaftliche – Zurechnung von Tatbeiträgen eigenverantwortlich handelnder, selbständiger Personen zu. Ferner kann auch eine strafrechtliche Garantenpflicht der Konzernmutter für die Abwendung erkennbarer Rechtsverstöße ihrer Konzerntöchter (eventuell sogar ihrer Vertragsunternehmer) begründet werden.⁴⁰⁾ Schließlich können auch nach den Haftungsgrundsätzen des Völkerrechts Menschenrechtsverletzungen zugerechnet werden, die in engem Zusammenhang zu eigenen Handlungen stehen. Dabei kommt es entscheidend darauf an, dass die Menschenrechtsverletzung in objektiver Hinsicht eine „natürliche und normale Folge“ eigenen Verhaltens und subjektiv vorhersehbar ist.⁴¹⁾ Beides kann auch beim Einsatz von Unternehmenstöchtern und Subunternehmen der Fall sein.

Die letzte Weltfinanzkrise hat die universellen Gefahren einer nur unzureichend regulierten Wirtschaft deutlich gemacht. Seither fordern auch konservative Politikwissenschaftler wie *Henry Kissinger* eine „Regulierung der Globalisierung“.⁴²⁾ Eine solche (völkerrechtliche) Ordnung der globalen Wirtschaft existiert bislang nur bruchstückhaft, und dort, wo sie existiert,

35) § 5 OWiG statuiert ausschließlich das Territorialitäts- und Flaggenprinzip.

36) Vgl. *Eidenmüller*, JZ 2009, 641 (647).

37) *Kubiciel*, NZWiSt 2016, 178 ff.

38) Vgl. zur europäischen Identität *Hattenhauer*, Europäische Rechtsgeschichte⁴ (2004) 889, 892.

39) Vgl. *Zerbes* in *Jeßberger* (FN 12) 199, 235 ff. „nach wie vor unklar“. Ferner *Wittig* in *Jeßberger* (aaO) 241, 248 ff.

40) Zu den (deutschen) Grundsätzen der sog. Geschäftsherrenhaftung s. *Zerbes* und *Wittig* (FN 37).

41) *Peters*, JZ 2016, 217 (222).

42) *Kissinger*, Weltordnung (2015) 420.

ist sie darauf gerichtet, der *staatlichen* Intervention in die Wirtschaft Grenzen zu setzen.⁴³⁾ Das Problem der Begrenzung *wirtschaftlicher* Macht zum Schutz nicht-ökonomischer Güter adressiert das Wirtschaftsvölkerrecht hingegen kaum. Dabei benötigt eine globale Wirtschaft nicht nur einen globalen Ordnungsrahmen,⁴⁴⁾ sondern auch einen wirksamen Mechanismus zur Durchsetzung dieses Ordnungsrahmens.⁴⁵⁾ Gegenwärtig leiden globale Märkte unter schwacher Beaufsichtigung, da globale Rechtsdurchsetzungsinstitutionen nur in Ansätzen entwickelt worden sind.⁴⁶⁾ Da die Schaffung neuer internationaler Gerichte oder eine Erweiterung des Aufgabenbereichs des Internationalen Strafgerichtshofs auf absehbare Zeit unrealistisch ist, müssen die wichtigsten Industriestaaten selbst tätig werden und sich auf gemeinsame Standards verständigen. So könnten mittelfristig auf Ebene der G20 einheitliche Leitlinien für die Sanktionierung multinationaler Unternehmen erarbeitet werden. Rechtlich betrachtet haben sämtliche Wirtschaftsnationen ein rationales Interesse an einer Vereinheitlichung. Denn diese senkt die Transaktionskosten ihrer Unternehmen und beseitigt Wettbewerbsvorteile von Unter-

nehmen durch eine schwache strafrechtliche Regulierung. Zudem kann kein Staat ein Interesse daran haben, dass eines seiner Unternehmen für einen Rechtsverstoß mehrfach von verschiedenen Staaten bestraft wird. Gerade das ist aber gegenwärtig möglich, da ein transnationales Verbot der Doppelbestrafung nur innerhalb der Europäischen Union existiert. Wer aber – wie etwa die Gruppe „Business 20“ (B20) – ein weltweites Verbot der Doppelbestrafung implementieren will, sollte sich zuvor über gemeinsame Standards für die Verhängung einer Strafe verständigen. So gesehen könnte der Wunsch nach Einführung eines transnationalen *ne bis in idem* der Trigger für die Globalisierung des Unternehmensstrafrechts sein. Ein derart globalisiertes Unternehmens- und Wirtschaftsstrafrecht wäre die richtige Antwort auf die Herausforderungen der Wirtschaftskriminalität der Weltgesellschaft.⁴⁷⁾

43) Dazu und zum Folgenden Renner, *RabelsZ* 78 (2014) 750 (758 ff).

44) *Spießhofer*, *NJW* 2014, 2473 (2479).

45) Ähnlich *Katholnigg* (FN 30) 251 f.

46) So *Renner* (FN 41); *Winkler* (FN 4) 608.

47) Grundlegend zur Weltgesellschaft *Luhmann*, *ARSP* 57 (1971) 1 ff.



Menschenrechte und Berichtspflicht – Transparenz über die Menschenrechtssituation als wesentlicher Teil des „normativen Projekts des Westens“¹⁾

Von RA Dr. Karin Buzanich-Sommeregger, Wien. Die Autorin ist Rechtsanwältin bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP in Wien.

2016, 580

Menschenrechte;
CSR;
UN „Protect – Respect –
Remedy Framework“;
Erklärung nichtfinanzieller
Informationen;
Human Rights Due
Diligence

Der Diskussionsbeitrag bezieht sich auf die These, dass die CSR²⁾-Bemühungen von Unternehmen mehr der Vermeidung (zivilrechtlicher) Haftung der Organwalter als jener der Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen dienen sollen und sich die Einhaltung der Menschenrechte lohnen bzw mit – strafrechtlicher – Sanktion belegt sein muss, damit multinationale Unternehmen entsprechend agieren.³⁾

Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Verantwortung sind jedoch nicht alles. Die Entwicklung eines europäischen Unternehmensstrafrechts wird mit der Entwicklung eines europäischen Verständnisses – außerhalb rechtlicher Haftungen – über die Verantwortlichkeit von Unternehmen und Verbänden für Menschenrechtsverletzungen in ihrem weiteren Einflussbereich einhergehen müssen, wenn das Ziel eine Änderung von Verantwortlichkeitsdenken und Verhaltensweisen sein soll. Dabei ist ein anderer wesentlicher Anreizmechanismus für die betreffenden Unternehmen zu bedenken – nämlich der des Marktes. Unternehmen werden ganz wesentlich von den Entscheidungen der Konsumenten und Investoren beeinflusst und diese zeigen vermehrt Interesse daran, in solchem Maße informiert zu werden, dass Unternehmen und Produkte bei Kauf- und Investitionsentscheidungen nach ihren Bemühungen um die Achtung der Menschenrechte unterschieden werden können. So gibt es bereits Investoren, die ankündigen, nur mehr in Unternehmen zu investieren, die einen Bericht über ihre Richtlinien und Abhilfemaßnahmen betreffend die Einhaltung der Menschenrechte, intern und in ihrer Zulieferkette, veröffentlichen.⁴⁾ Sogar in den Gesetzgebungsprozess zu dem UK Modern Slavery Act 2015 in Großbritannien waren Investoren eingebun-

den, die die Aufnahme von Transparenzverpflichtungen hinsichtlich der Zulieferketten maßgeblich unterstützen.⁵⁾ Auch Konsumenten interessieren sich stärker für Informationen über die Bedingungen in den Zulieferketten von Unternehmen, um informierte Kaufentscheidungen treffen zu können.

Zu der diesbezüglichen Transparenz und entsprechenden Offenlegungen verpflichten sich Unternehmen teils freiwillig, etwa nach den *Guiding Principles on Business and Human Rights* der Vereinten Nationen,⁶⁾ andererseits gibt es erste legislative Entwicklungen in diese Richtung, etwa in den USA mit dem *California Transparency in Supply Chain Act*.⁷⁾ In der EU wird die Anpassung der EU-Bilanz-Richtlinie,⁸⁾ die bis Ende dieses Jahres umzusetzen sein wird, große Unternehmen zur Offenlegung bestimmter nicht-finanzieller Informationen verpflichten.

Durch diese Ergänzung der Bilanz-Richtlinie, die mitunter auch als „CSR-Richtlinie“ bezeichnet wird,

1) *Kubiciel* (Keynote, S 574 in diesem Heft) mit Hinweis auf *Winkler*, Geschichte des Westens: Von den Anfängen in der Antike bis zum 20. Jahrhundert (2009) 21: „Kennzeichnend für den Westen sei aber, dass er über eine korrigierende Kraft verfüge [...]: die Herrschaft des Rechts und die Unveräußerlichkeit der Menschenrechte, die nach seiner treffenden Bezeichnung das ‚normative Projekt des Westens‘ bilden.“

2) CSR für „Corporate Social Responsibility“ oder „Soziale Verantwortung der Unternehmen“ (vgl etwa RL 2014/95/EU, Abs 2 der ErwGr).

3) *Kubiciel*, Keynote, S 597 in diesem Heft.

4) www.icgn.org/policy/viewpoints/human-rights: Select Examples of Human Rights Reporting Initiatives and Investor Action.

5) UK Modern Slavery Law; www.rathbonegreenbank.com/news/investors-support-inclusion-of-supply-chain-reporting-in-the-modern-slavery-bill: “In November 2014 a group of 20 global investors led by Rathbone Bank with a total of £940 billion in assets under management supported the inclusion of Transparency in Supply Chains (TISC) legislation as part of the UK Modern Slavery Bill. This became law on March 26, 2014 by Royal Assent and is the first of its kind in Europe.”

6) Das sog „Protect–Respect–Remedy Framework“ der Vereinten Nationen (UN Global Compact) begründet keine neuen Verpflichtungen des internationalen Rechts, sondern vereint bestehende Konventionen und Vorgaben in einem einheitlichen Rahmen, bspw die International Bill of Human Rights der Vereinten Nationen, die Fundamental Conventions der ILO (International Labour Organisation) ua. Als Praxisleitfaden für die Berichtslegung wurden 2011 die *Guiding Principles on Business and Human Rights* herausgegeben. Unter den ersten Unternehmensgruppen, die Berichte nach dem Protect–Respect–Remedy Framework offenlegten („Early Adopters“) befinden sich etwa Unilever, Ericsson, H&M oder Nestlé.

7) California Transparency in Supply Chain Act of 2010 (SB 657, Ch. 556), www.state.gov/documents/organization/164934.pdf. Die Regelung verpflichtet Unternehmen mit Geschäftstätigkeit in Kalifornien und jährlichen weltweiten Bruttoeinnahmen von mehr als USD 100 Millionen zur Berichtslegung über ihre Aktivitäten zur Evaluierung und Abhilfe von Risiken von Menschenhandel und Sklaverei in ihren Zulieferketten durch Audits, Zertifizierungen, interne Verantwortlichkeitsregelungen und Fortbildung des Personals.

8) RL 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates, die die RL 2013/34/EU ergänzt. Für Dezember 2016 ist die Veröffentlichung von Leitlinien der Kommission zur Methode der Berichterstattung geplant.

werden große im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehende Unternehmen, wie börsennotierte Unternehmen, Banken, Versicherungsunternehmen ua mit jeweils mehr als 500 Beschäftigten dazu verpflichtet, in ihre Lageberichte eine Erklärung über Konzepte, Due-Diligence-Prozesse, Ergebnisse und Risiken zu nicht-finanziellen Themen zu veröffentlichen – neben Umwelt-, sozialen und Arbeitnehmerbelangen, der Bekämpfung von Korruption und Bestechung oder Diversität in Leitungs- bzw Kontrollorganen bezieht sich diese neue Offenlegungspflicht auch auf die Achtung der Menschenrechte. Die Form der Berichtslegung ist dabei frei wählbar, es kann bspw nach bestehenden internationalen, europäischen oder nationalen Leitlinien berichtet werden, wie etwa den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen oder den erwähnten *Guiding Principles on Business and Human Rights* der Vereinten Nationen.

Aus der Perspektive einer Gesamtbetrachtung sprechen mehrere Gründe dafür, dass Strafrecht in einem europäischen Wirtschaftsrecht nicht der alleinige Anreiz für Menschenrechts-Compliance sein soll und kann und insb diese Entwicklungen im Bereich des sog *Soft Law* sinnvoll und notwendig sind. Bei der strafrechtlichen Sanktionierung von Menschenrechtsverletzungen in Handelsbeziehungen und Zulieferketten stellen sich absehbar schwierige Zurechnungsfragen, Beweisbarkeitsthemen und Probleme der individuellen Verantwortlichkeit. Überlegungen zur Implementierung erhöhter Anforderungen und Verantwortlichkeiten betreffend die Achtung der Menschenrechte sollten daher zusätzliche Anreizmechanismen miteinbeziehen. Speziell für multinational agierende Unternehmen können solche Anreize, wie erwähnt, ihren Ursprung im Verhalten anderer Marktteilnehmer, insb der Investoren (Geldgeber) und Konsumenten (Abnehmer), haben. Um diesen in-

formierte Entscheidungen über ihr Marktverhalten zu ermöglichen, wird die gegenseitige Bewusstseinsbildung durch Verpflichtungen für Unternehmen, diesbezügliches Verhalten offenzulegen, wesentlich sein. Dies abseits strafrechtlicher Verantwortlichkeiten – gerade um ein Hauptaugenmerk nicht auf die Vermeidung von Strafbarkeit, sondern die Inhalte legen zu können.

Natürlich wird es auch im Bereich des „Menschenrechts-Reporting“ zahlreiche bislang noch offene Themen und Herausforderungen zu bewältigen geben. Fragen wie „Wie soll eine Menschenrechts-Due-Diligence aussehen?“, „Wie kann gewährleistet werden, dass ein mitteleuropäisches Unternehmen die entsprechenden Informationen aus ferngelegenen Gebieten erhält und auch verlässlich erhält?“ und dergleichen werden sich in diesem Zusammenhang stellen. Es erscheint aber dennoch unerlässlich, dass eine weitere Rechts- und Gesellschaftsentwicklung innerhalb der EU nicht nur in einer Strafrechtsentwicklung stattfindet, sondern auch die Anforderungen und Standards der Transparenz in diesen so wichtigen Belangen erhöht wird.

Im Ergebnis wird ein Übereinkommen auf einen gesellschaftlichen Standard und adäquate Menschenrechtstransparenz für die rechtliche Entwicklung – die auch eines europäischen Unternehmensstrafrechts bedürfen mag – ganz wesentlich sein. In Kombination mit strafrechtlichen Sanktionen kann dies nachhaltiger und effektiver verhaltenslenkend wirken, als wenn erwünschtes Verhalten allein durch strafrechtliche Sanktionen erzielt werden soll. Deshalb sollen als Grundlage für die Entwicklung eines europäischen Unternehmensstrafrechts auch die Bemühungen der EU um adäquate Menschenrechts-Transparenz und Reporting weiter verfolgt werden, um das notwendige gemeinsame europäische Verständnis der Verantwortlichkeit für Menschenrechte zu schaffen.



Europäisches und globales Unternehmensstrafrecht de lege ferenda

Von RA Mag. René Haumer, LL.M., Linz. Der Autor ist Partner bei Haslinger Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH in Linz, Lehrbeauftragter an der Johannes Kepler Universität Linz und Vorstandsmitglied der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen.

2016, 582

VbVG;
Sanktion „sui generis“;
allgemeine Sorgfalts-
prüfungspflicht

1. Für Österreich ist der Befund nachvollziehbar, dass das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz mit einer theoretisch möglichen Geldbuße von bis zu 1,8 Mio Euro – für tatsächlich zu Gunsten von Verbänden „verwirklichte“ Delikte sieht es überhaupt nur Geldbußen von höchstens 1,3 Mio Euro vor – für sich genommen keine angemessenen Sanktionen beinhaltet. Zu berücksichtigen bleiben mittelbare Rechtsfolgen einer Verurteilung von Entscheidungsträgern oder des Verbandes selbst (wie etwa der Ausschluss des Verbandes von Vergabeverfahren), die Verbände sehr wohl bestimmen, zur Vermeidung der Begehung dem Verband zurechenbarer Straftaten ein effektives Corporate-Governance-System zu implementieren.

2. Der europäische Gesetzgebungsprozess im Strafrecht sieht nach wie vor kein unmittelbar anwendbares Unionsrecht vor. Vielmehr haben die Mitgliedstaaten Rechtsakte im innerstaatlichen Recht umzusetzen. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für Verbände zurechenbare Straftaten „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen“ vorzusehen, hatte demgemäß völlig uneinheitliche Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Folge. Dieser Regelungsmechanismus führte aber auch auf verfassungsrechtlicher Ebene zu Umsetzungsproblemen. Ich darf daran erinnern, dass in Österreich die Verhängung von Sanktionen für Rechtsverstöße juristischer Personen auf dem Gebiet des Zivil- oder Kartellrechts vor allem aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr weiterverfolgt wurde. Hinzu kommt, dass die Umsetzung europäischer Vorgaben in nationales Recht häufig zu Grundsätzen des historisch über Jahrhunderte entwickelten Individualstrafrechts im Widerspruch steht. Hier ist etwa auf das – möglicherweise nicht verfassungskonform auflösbare – Spannungsverhältnis der in Österreich entwickelten Zurechnungslösung des § 3 Abs 2 VbVG zum (individual-strafrechtlichen) Schuldprinzip zu verweisen.

3. Der Gedanke, auf europäischer Ebene einen Konsens der 28 Mitgliedstaaten für ein einheitliches und transnational wirksames Verbandssanktionensystem zu finden, erscheint angesichts des derzeitigen labilen Zustands der Europäischen Union unrealistisch. Zwar kam es in der Vergangenheit auf dem Gebiet des Strafrechts langsam zu einer „Europäisierung“ in der Form, dass sich die Mitgliedstaaten in der Regel auf strafpro-

zessuale Mindeststandards einigten; von einer echten Vereinheitlichung durch ein Unionsstrafrecht ist die EU aber Lichtjahre entfernt. Die EU-Mitgliedstaaten scheiterten bislang sogar daran, eine Europäische Staatsanwaltschaft mit dem bescheidenen Anwendungsbereich des Schutzes der finanziellen Interessen der EU zu implementieren.

4. Aber selbst unter der Annahme, dass es tatsächlich den übereinstimmenden politischen Willen der Mitgliedstaaten gäbe, multinationale Konzerne durch wirksame Sanktionen auf Konzernebene zur Einhaltung relevanter Menschenrechte zu verhalten, wirft doch die Frage auf, warum dies zwingend im Rahmen des Strafrechts erfolgen muss. Klar erscheint mir zu sein, dass de lege lata eine Täterschaft eines „Konzerns“ (gemeint: der Konzernholdinggesellschaft) in Österreich nur beschränkt im Wege einer Beitrags- oder Bestimmungstäterschaft möglich wäre. Ein unmittelbar anwendbares europäisches Verbandssanktionensystem, das zu anderen Lösungen kommen möchte, müsste zwangsläufig diesen jahrzehntelang entwickelten dogmatischen Grundsätzen zuwiderlaufen und sie aushöhlen.

5. Geeigneter erschiene, auf der Ebene des Primärrechts analog dem europäischen Kartellrecht einen **Sanktionsmechanismus „sui generis“** zu schaffen, der auf die bereits vom EuGH zum europäischen Kartellrecht entwickelten Grundsätze zur Haftungszurechnung im Konzern aufsetzt. So geht der EuGH davon aus, dass Muttergesellschaften für Kartellrechtsverstöße von Tochtergesellschaften haften, wenn die Muttergesellschaft die Möglichkeit hat, einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten der Tochtergesellschaft auszuüben und von dieser Möglichkeit auch tatsächlich Gebrauch gemacht hat. Als bestimmender Einfluss wird dabei schon eine generelle Beeinflussung der Strategie der Tochtergesellschaft verstanden.

6. Materiell-rechtlich könnte als Anknüpfungspunkt für ein Fehlverhalten auf europäischem Boden (Stichwort: „Tatort“ innerhalb der Europäischen Union) in Anlehnung an UN Global Compact und an die UN Guiding Principles on Business and Human Rights **eine allgemeine Sorgfaltsprüfungspflicht der tatsächlichen und potentiellen Beeinträchtigung von Menschenrechten und Umweltstandards durch die eigene unternehmerische Tätigkeit** verankert werden.

Unternehmensstrafrecht als Wettbewerbsfaktor

Von RA Mag. Valerie Hohenberg, Wien. Die Autorin ist als Rechtsanwältin bei Wolf Theiss Rechtsanwälte tätig.



2016, 583

Verbands-
verantwortlichkeit;
Menschenrechte;
Compliance;
Wettbewerb

In Österreich könnte eine Konzernmutter für Menschenrechtsverletzungen ihrer ausländischen Tochtergesellschaft nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz zur Verantwortung gezogen werden. Das österreichische Strafrecht hat insofern eine durchaus beachtliche extraterritoriale Reichweite und bietet die Möglichkeit, Straftaten bei internationalen Unternehmensaktivitäten zu verfolgen und zu sanktionieren.¹⁾

Hierbei stellt sich die Frage: Ist ein derart funktionierendes Unternehmensstrafrecht ein Wettbewerbsnachteil für den Standort? Oder andersherum gefragt: Haben jene international agierenden Unternehmen einen Vorteil, die ihren Sitz in einem Staat haben, der kein oder nur ein schwach ausgestaltetes Unternehmensstrafrecht kennt, und somit nicht auf die genaue Einhaltung von Menschenrechtsstandards zu achten haben? Zu denken wäre etwa an ein Unternehmen in Deutschland, das den weichen Regeln des Bußgeldverfahrens unterliegt und daher im Vergleich zu Österreich milderen strafrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt ist. Auf den ersten Blick scheint dies von Vorteil.

So paradox es klingen mag, diese Ansicht ist im internationalen Vergleich verfehlt, denn eines ist klar: Ein „schwaches“ Unternehmensstrafrecht unter Androhung niedriger Bußgelder ohne den Geruch der Kriminalisierung liefert nicht den notwendigen Anreiz, potentiell in Betracht kommende Menschenrechtsverletzungen zu analysieren, Präventionsmaßnahmen zu setzen, Compliance-Modelle zu entwickeln, Verhaltensrichtlinien zu erarbeiten und deren Einhaltung zu kontrollieren.

Plakativ ist etwa der Vergleich zwischen einem amerikanischen und einem europäischen Unternehmen, welche beide wachsen und auf den Weltmarkt streben. Das amerikanische Unternehmen ist regelkonform geschult und sensibilisiert. Das europäische Unternehmen entnimmt der Zeitung, was ringsum passiert, überlegt sich im besten Fall Compliance-Schulungen, steht aber bei einer Bestechungszahlung im Ausland vor vollendeten Tatsachen. Das europäische Unternehmen erleidet sohin einen Wettbewerbsnachteil, weil es aufgrund der weichen Regeln im eigenen Land nicht in jenem Maße kriminalpolitisch sozialisiert ist wie ein Unternehmen, das an das strenge Rechtssystem angepasst agiert und strafrechtlich relevantes Risikopotential im Rahmen seines Betriebs erkennt.

Dieser Wettbewerbsnachteil wird auch in der folgenden Konstellation deutlich: In einem konkreten Fall hatte ein amerikanischer Konzern einen Chemieunfall in der Fabrik einer österreichischen Tochter mit mehreren Verletzten zu verantworten. Die Konzernmutter rekonstruierte in kürzester Zeit den Tathergang und ver-

besserte die Sicherheitsstandards im Werk. Durch das proaktive Agieren des Unternehmens konnten die strafrechtlichen Ermittlungen der österreichischen Behörden auf ein Minimum reduziert und letztlich sehr schnell eingestellt werden. Ein solcher Verlauf ist ein signifikanter Wettbewerbsvorteil gegenüber einem europäischen Unternehmen, in dem die gesamte Chefetage mehrere Wochen gelähmt ist, wenn bspw Ermittlungen nach dem US Foreign Corrupt Practices Act laufen.

Den betroffenen Unternehmen fehlt jedoch nicht nur die präventive und verhaltenslenkende Wirkung eines strengeren Verbandsstrafrechts, sondern sie sind zudem der Gefahr der harschen Strafverfolgung durch ausländische Behörden ausgesetzt.²⁾

Ein zeitnahe Beispiel ist der VW-Abgasskandal: In den USA ermitteln die Staatsanwaltschaften mit allen strafrechtlich zulässigen Mitteln gegen das Unternehmen. Medienberichten zufolge droht Volkswagen nicht bloß eine maximale Geldbuße von 10 Millionen Euro³⁾ (vgl Deutschland), sondern Strafen in Höhe mehrerer Milliarden USD.⁴⁾ Diese Summe beeindruckt verantwortliche Organe vielleicht eher, ganz abgesehen von weiteren möglichen maßregelnden Sanktionen.

Zur harschen Strafverfolgung gesellt sich noch die aggressive Vorgehensweise der ausländischen Ermittlungsbehörden. Weitläufig angelegte, sog „internal investigations“ großer Anwaltskanzleien und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften lösen einen erheblichen Beratungsaufwand aus, um sich gegen ausländische Angriffe und doppelte Strafverfolgung zu wehren.

Zusammengefasst sind Menschenrechtsverletzungen für ein Unternehmen, das einem schwachen Rechtssystem unterliegt, ein folgenschweres Ereignis, das zusätzlich zu den Rechtsfolgen im Inland noch einen enormen finanziellen und organisatorischen Aufwand durch ausländische Strafverfolgung hervorrufen kann.

Um einen geregelten Wettbewerb zwischen den Staaten zu garantieren, wäre international die Normierung von unternehmerischen Sorgfaltspflichten und die Harmonisierung der Bestimmungen zur Unternehmensverantwortlichkeit im Strafrecht ein wichtiger Weg.⁵⁾ Am Ende könnten sich europäische Unternehmen mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden auch auf Augenhöhe unterhalten.

- 1) Ausführlich in *Katholnigg*, Unternehmensstrafrecht und Menschenrechtsverantwortung (2016) 155 ff.
- 2) Vgl *Kubiciel*, NZWiSt 5/2016, 179.
- 3) Vgl § 30 Abs 2 dOWiG iGF.
- 4) www.wsj.com/articles/u-s-said-to-uncover-evidence-of-criminal-acts-in-vw-probe-1471290998
- 5) Siehe *Katholnigg*, Unternehmensstrafrecht und Menschenrechtsverantwortung (2016) 251 f.



Verbandsklagen von Verbraucherorganisationen auf Unterlassung von Menschenrechtsverletzungen und Unternehmensstrafrecht

2016, 584

Verbandsklage;
Verbraucher-
organisation;
Menschenrechts-
verletzung;
Unternehmens-
strafrecht

Von RA Dr. Alexander Klausner, Wien. Der Autor ist Partner bei Brauneis Klausner Prändl Rechtsanwälte GmbH, Wien, mit dem Schwerpunkt Verbraucherrecht. Er ist Vertrauensanwalt der österreichischen Verbraucherorganisation „Verein für Konsumenteninformation – VKI“ und hat mit diesem die Sammelklage österreichischer Prägung entwickelt.

I. Einleitung

VerbraucherInnen ist heute nicht nur wichtig, dass Konsumgüter sicher, zweckmäßig und preisgünstig sind und den Angaben in der Werbung entsprechen. VerbraucherInnen legen vielmehr zunehmend Wert darauf, dass Unternehmen bei Produktion und Handel dieser Güter Umweltaspekte und Menschenrechte respektieren und auch bei ihren Vorlieferanten und ausländischen Niederlassungen bzw Tochtergesellschaften darauf achten. All dies ist daher auch ein legitimes Anliegen von Verbraucherorganisationen.

VerbraucherInnen und Verbraucherorganisationen können auf mehrfache Weise zu diesem Ziel beitragen. Voraussetzung dafür ist zunächst Transparenz und Information. VerbraucherInnen haben ein Recht darauf zu erfahren, unter welchen Bedingungen die Waren und Dienstleistungen, die sie beziehen, hergestellt und gehandelt werden. Erst umfassende und korrekte Produktinformation ermöglicht VerbraucherInnen eine bewusste (Kauf-)Entscheidung. Durch gezielte Nachfrage – oder eben deren Ausbleiben, bis hin zum Boykott – können VerbraucherInnen, wenn auch indirekt, das Verhalten der Unternehmen beeinflussen.

Ein transnational effektives Unternehmensstrafrecht kann durch seine general- und spezialpräventive Wirkung ebenfalls einen wichtigen Beitrag zu diesem Ziel leisten. Aus Verbrauchersicht ist dessen Verschärfung und Internationalisierung daher zu begrüßen. Allein, die Steuerung des Verhaltens von Unternehmen nur dem Staat zu überlassen, reicht nicht. Die Möglichkeiten von Staatsanwaltschaften und Gerichten, Menschenrechtsverletzungen in Produktion und Handel mit den Mitteln des Strafrechts wirksam zu ahnden, sind begrenzt. Es bedarf vielmehr, wie auch in anderen Rechtsbereichen, etwa im Kartellrecht, zusätzlich zivilrechtlicher Sanktionsmöglichkeiten. Mit anderen Worten, es braucht, zusätzlich zum Strafrecht, auch ein wirksames *private enforcement*.

Im Folgenden soll unter den Abschnitten II., III. und IV. die diesbezügliche österreichische Rechtslage kurz referiert und die Defizite einer effektiven Durchsetzung bestehender zivilrechtlicher Ansprüche im

Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen aufgezeigt werden. Abschnitt V. enthält Anregungen zur Verbesserung.

II. Zivilrechtliche Ansprüche zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen

1. Dem einzelnen Verbraucher zustehende Ansprüche, zB Gewährleistung, Willensmängel

In bestimmten Konstellationen können VerbraucherInnen, die Waren oder Dienstleistungen erworben haben, welche unter menschenrechtswidrigen Bedingungen hergestellt oder gehandelt wurden, bereits *de lege lata* zivilrechtliche Ansprüche geltend machen. Zu denken ist etwa an Ansprüche aus den Titeln Gewährleistung oder Willensmängel.

Fraglich ist allerdings, ob ausreichend große Anreize für einzelne VerbraucherInnen bestehen, allenfalls bestehende Ansprüche überhaupt geltend zu machen. Angesichts des in Österreich eher hochschwelligens Zugangs zum Recht (hohe Gerichtsgebühren, Kostenrisiko im Unterliegensfall, Fehlen eines echten Instruments des kollektiven Rechtsschutzes) ist es unwahrscheinlich, dass VerbraucherInnen, selbst im Wege von Sammelklagen österreichischer Prägung, ihre in diesem Bereich allenfalls bestehenden zivilrechtlichen Ansprüche in solchem Ausmaß geltend machen, dass damit eine wirksame Verhaltenssteuerung erreicht würde (vgl die ähnliche Problematik bei Streu- oder Bagatellschäden). Effekt: der Rechtsbruch bleibt ungegähnt; der Unrechtsgewinn verbleibt dem rechtswidrig agierenden Unternehmen.

2. Wettbewerbsrecht und Verbandsklagen von Verbraucherorganisationen

a. Grundsätzliches; Rechtsbruch als Wettbewerbsverletzung; Anspruch auf Unterlassung

Wesentlich effektiver kann in diesem Zusammenhang das Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht) wirken. Es zielt gleichwertig darauf ab, die Interessen von Mitbe-

werben, VerbraucherInnen sowie der Allgemeinheit zu schützen.¹⁾ Zwar steht im Wettbewerbsrecht in der bisherigen Praxis (noch) nicht die Einhaltung der Menschenrechte im Fokus. Allerdings bieten sich diese Normen als Instrumentarium zur wirksamen zivilrechtlichen Sanktionierung menschenrechtswidrigen Unternehmerverhaltens geradezu an.

Die Generalklausel des § 1 Abs 1 Z 1 UWG²⁾ verbietet jede Form unlauterer Geschäftspraktiken sowie sonstige unlautere Handlungen.³⁾ Unter diese Generalklausel ist auch der Fall zu subsumieren, dass sich ein Marktteilnehmer durch Missachtung gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen einen Wettbewerbsvorteil verschafft (Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch).⁴⁾

Rechtsbruch verschafft dem Unternehmer, der den Rechtsbruch selbst begeht oder Rechtsbrüche seiner ausländischen Niederlassungen, Tochtergesellschaften oder Vorlieferanten billigend in Kauf nimmt, einen unrechtmäßigen Wettbewerbsvorteil vor Unternehmen, die auf menschenrechtskonforme Bedingungen in Produktion und Handel achten. Wenn die rechtswidrige Geschäftspraktik mit der Absatzförderung⁵⁾ zusammenhängt und überdies dazu geeignet ist, den Wettbewerb nicht nur unerheblich zu beeinflussen,⁶⁾ handelt der Unternehmer, der Menschenrechtsverletzungen begeht oder duldet, daher wettbewerbswidrig. Dies löst im Wettbewerbsrecht begründete zivilrechtliche Ansprüche aus, und zwar insb Ansprüche auf Unterlassung, gegebenenfalls auch auf Schadenersatz.⁷⁾

b. Aktivlegitimation zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs

Gem § 14 Abs 1 UWG können den Unterlassungsanspruch in Fällen der Verletzung der Generalklausel des § 1 Abs 1 Z 1 UWG jeder Mitbewerber oder Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern geltend machen, in bestimmten Fällen auch die Sozialpartner oder die Bundeswettbewerbsbehörde.⁸⁾ Der Verein für Konsumenteninformation (VKI), die wichtigste und schlagkräftigste österreichische Verbraucherorganisation, besitzt in diesen Fällen derzeit allerdings keine umfassende Aktivlegitimation. Ihm steht das Recht, Wettbewerbsverletzungen von Unternehmen mit auf Unterlassung gerichteter Verbandsklage geltend zu machen, derzeit nur in den Fällen aggressiver oder irreführender Geschäftspraktiken (§ 14 Abs 1 letzter Satz UWG) zu.⁹⁾ Damit kann der VKI *de lege lata* zwar ein Unternehmen, welches sich, etwa in der Werbung, zu Unrecht berühmt, auf nachhaltige und menschenrechtskonforme Produktionsbedingungen zu achten, auf Unterlassung derartiger irreführender Aussagen in Anspruch nehmen. Hingegen ist es dem VKI auf Basis der derzeitigen Rechtslage nicht möglich, auf Menschenrechtsverletzungen von

Unternehmen direkt mit der potenziell hoch wirksamen, auf Unterlassung der Menschenrechtsverletzung einschließlich einer allfälligen Beitragstäterschaft selbst gerichteten Verbandsklage zu reagieren.

III. Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren, Privatbeteiligtenanschluss

Wenn zivilrechtliche Ansprüche aus einer Straftat resultieren, besteht in bestimmten Konstellationen die Möglichkeit, diese Ansprüche im Zuge des Strafverfahrens geltend zu machen, und zwar durch Erhebung eines Privatbeteiligtenanschlusses. *De lege lata* steht dieses Recht allerdings nur Opfern iSv § 65 Z 1 StPO zu.¹⁰⁾

Im vorliegenden Zusammenhang kommt, wenn überhaupt, nur der Begriff des Opfers gem § 65 Z 1 lit c StPO in Betracht. Dies umfasst jede Person, die als Folge der möglicherweise vorliegenden Straftat einen Schaden erlitten hat oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte.¹¹⁾

Aufgrund der Beschränkung auf Schadenersatzansprüche einerseits und die Beeinträchtigung strafrechtlich geschützter Rechtsgüter andererseits erscheint es daher fraglich, ob die oben (unter II.) aufgezeigten, allenfalls bestehenden zivilrechtlichen Ansprüche, insb der Anspruch bestimmter gem § 14 UWG klagslegitimierter Personen auf Unterlassung von Wettbewerbsverletzungen oder die allenfalls bestehenden zivilrechtlichen Ansprüche einzelner VerbraucherInnen,

1) *Handig/Wiebe* in *Wiebe/Kodek* (Hrsg), Kommentar zum UWG² (2012) Einl Rz 19; sog „Schutzzwecktrias“, vgl *Heidinger* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 1 UWG Rz 5 (Stand: 1. 5. 2016, rdb.at).

2) Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 idF BGBl I 2015/49.

3) *Heidinger* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 1 UWG Rz 1.

4) *Heidinger* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 1 UWG Rz 22; ausführlich *Schmid* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 1 Rz 823 ff (Stand: 1. 5. 2016, rdb.at).

5) Zur Unterscheidung zwischen mittelbarem und unmittelbarem Zusammenhang zwischen Absatzförderung und Rechtsbruch s ausführlich *Schmid* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 1 UWG Rz 848 f.

6) *Schmid* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 1 UWG Rz 850.

7) § 1 Abs 1 letzter Satz UWG.

8) Allgem zur Aktivlegitimation zur Geltendmachung von Wettbewerbsverletzungen *Kodek/Leupold* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 14 UWG Rz 69 ff (Stand: 1. 11. 2013, rdb.at).

9) Ausführl *Kodek/Leupold* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 14 UWG Rz 82; weiterführend *Duursma-Kepplinger*, Verbraucherschutz durch Wettbewerbsrecht – Zur Aktivlegitimation der Marktgegenseite für Ansprüche auf Unterlassung und Schadenersatz, VbR 2015/79.

10) *Kier/Zöchbauer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 65 Rz 36 f (Stand: 1. 8. 2010, rdb.at).

11) *Kier/Zöchbauer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 65 Rz 18 ff.

zB auf Gewährleistung oder Geltendmachung von Willensmängeln, diese Voraussetzungen erfüllen.

IV. Abschöpfung rechtswidrig erlangter Bereicherung im Wege des Verfalls

Gem § 20 StGB hat das Gericht ua Vermögenswerte, die durch die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung erlangt wurden, für verfallen zu erklären.¹²⁾ Diese Maßnahme könnte im vorliegenden Zusammenhang eine wirksame Sanktion sein. Sie erstreckt sich nämlich auf alle Vermögenswerte, also alle wirtschaftlichen Vorteile, die in Zahlen ausgedrückt werden können, die durch die Begehung einer Straftat erlangt wurden, und zwar ohne Abzug etwaiger Aufwendungen (sog Bruttoprinzip).¹³⁾

Allerdings wird die Maßnahme des Verfalls in der Praxis selten geltend gemacht.¹⁴⁾ Außerdem enthält die Abschöpfung bloß der tatsächlich erzielten Bereicherung, und sei es auch nach dem Bruttoprinzip, nur wenig zusätzlichen abschreckenden Charakter.

Festzuhalten ist schließlich, dass jene Finanzmittel, die durch Verfallsentscheidungen abgeschöpft werden, derzeit nicht Zwecken der Strafrechtspflege, geschweige denn konkret der Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen, zugutekommen, sondern ins allgemeine Staatsbudget fließen.¹⁵⁾

V. Anregungen zur Verbesserung

Um VerbraucherInnen und Verbraucherorganisationen mit zivilrechtlichen Mitteln eine effektivere Steuerung des Verhaltens von Unternehmen in Richtung Einhaltung von Menschenrechten in Produktion und Handel zu ermöglichen, wären als Ergänzung zum Unternehmensstrafrecht daher insb folgende Maßnahmen zu überlegen:

1. Einführung eines – in Österreich längst überfälligen – effektiven und kostengünstigen Instruments für kollektiven Rechtsschutz¹⁶⁾ als Ergänzung zur Sammelklage österreichischer Prägung, damit zivilrechtliche Ansprüche einzelner VerbraucherInnen aus Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen, hin-

sichtlich derer derzeit kein ausreichender wirtschaftlicher Anreiz für den einzelnen Anspruchsinhaber zu einer Klagsführung besteht, auch tatsächlich gerichtlich geltend gemacht werden;

2. Ausweitung der Verbandsklagebefugnis iSd § 14 UWG für den VKI, damit dieser zur umfassenden Geltendmachung von Ansprüchen auf Unterlassung von Wettbewerbsverletzungen – und somit auch bei Menschenrechtsverletzungen und nicht bloß bei aggressiven oder irreführenden Geschäftspraktiken – aktiv klagslegitimiert ist;

3. Ausweitung des Opferbegriffs gem § 65 Z 1 StPO, damit sowohl die (tw erst zu schaffenden)¹⁷⁾ Ansprüche von Verbraucherorganisationen und anderen Verbänden iSd § 14 UWG als auch allfällige zivilrechtliche Ansprüche von VerbraucherInnen infolge von durch Unternehmen begangene Menschenrechtsverletzungen im Wege eines Privatbeteiligtenanschlusses im Strafverfahren wirksam und kostengünstig geltend gemacht werden können; sowie

4. extensivere Geltendmachung der Maßnahme des Verfalls in der Praxis, allenfalls Einführung eines Verfalls in Höhe eines Vielfachen der durch die Straftat erwirtschafteten Bereicherung;¹⁸⁾ Schaffung einer Möglichkeit, die durch Verfall abgeschöpften Finanzmittel Organisationen zur Verfügung zu stellen, die sich für die Einhaltung von Menschenrechten einsetzen.

12) Der Verfall (neu) ersetzt seit dem Strafrechtlichen Kompetenzpaket BGBl I 2010/108 die Abschöpfung der Bereicherung gem § 20 StGB (alt).

13) *Fabrizy*, StGB¹¹ § 20 Rz 2; *Fuchs/Tipold* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 20 Rz 24 (Stand: 1. 11. 2012, rdb.at).

14) *Kert*, Verfall und Abschöpfung in Österreich, NZWiSt 2016/5, 203 ff (203) mwN zur OGH-Judikatur.

15) Zu den Rechtswirkungen eines entsprechenden Straferkenntnisses im Detail s *Fuchs/Tipold* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 443 Rz 22 ff (Stand: 1. 10. 2013, rdb.at).

16) Zu diesem Thema vom Autor zuletzt erschienen *Klauser*, Alpine, VW und noch immer keine echte österreichische Sammelklage, VbR 2015/123.

17) Siehe den vorigen Pkt 2.

18) Vgl die Bestimmung in § 87 Abs 3 UrhG, wonach der Verletzer bei Urheberrechtsverletzungen ein Mehrfaches des angemessenen Lizenzentgelts schuldet.

Menschenrechte und Unternehmensstrafrecht – eine Chance für Europa

Von RA Mag. Bettina Knötzl, Wien. Die Autorin ist Partnerin bei KNOETZL HAUGENEDER NETAL Rechtsanwälte GmbH, Wien, und Präsidentin des Beirats von Transparency International Austrian Chapter.



2016, 587

transnationales Unternehmensstrafrecht; Doppelbestrafungs- und Doppelverfolgungsverbot; FCPA; Themenführerschaft der USA; Menschenrechte im globalen Süden

Kubiciel's Beitrag¹⁾ verdeutlicht: Europa steht nicht nur vor einer Herausforderung, für Europa bietet sich auch eine bemerkenswerte Chance. Eine „Globalisierung“ des Unternehmensstrafrechts mit mehr Transparenz und Rechtssicherheit und einem soliden Doppelbestrafungs- (ja sogar Verfolgungs-) Verbot wäre aus Sicht der europäischen Unternehmen ein gewaltiger Fortschritt.

I. Fairness im Wettbewerb und Herr des Verfahrens

Nicht nur, dass Europa einen aktiven Beitrag zur Schaffung fairer und gleichmäßiger Wettbewerbsbedingungen leisten könnte, so wie das den USA seit 1974 – seit mehr als vier Jahrzehnten – im Kampf gegen Korruption in fremden Ländern mit dem „Foreign Corrupt Practices Act“⁽²⁾ (FCPA) gelingt; der Staat, zu welchem die Sache den stärksten Bezug hat, könnte auch „Herr“ des Verfahrens sein.³⁾

Österreich wie auch die übrigen EU-Staaten⁴⁾ haben die Themenführerschaft im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts an die Vereinigten Staaten abgegeben, primär wohl – wie *Kubiciel*⁵⁾ zutreffend aufzeigt – weil das

Konzept des Unternehmensstrafrechts einst kulturfremd erschien. Das bedeutete für in der EU ansässige Unternehmen freilich nicht, dass sie sich dem „langen Arm“ der US Justiz entzogen sähen. Ganz im Gegenteil, sie müssen sich einer Strafverfolgung im fremden Land, in fremder Sprache, mit fremden Gewohnheiten (und ungewohnten „Spielregeln“),⁶⁾ signifikant höheren Kosten und spektakulär hohen Bußgelddrohungen aussetzen.

Derzeit entfallen acht der zehn größten FCPA-Bußgeldzahlungen auf Unternehmen mit Sitz außerhalb der USA.⁷⁾

Zudem stellt die (oft praktizierte) parallele Strafverfolgung in vielen Ländern eine signifikante finanzielle und organisatorische Bürde für das betroffene Unternehmen dar, die eine – aus Sicht des Wirtschaftsstandorts erwünschte – Erholung aus der Krise zusätzlich erschwert. Das Ausmaß der dem belangten Unternehmen aufoktroierten Bürde wird dabei reinen Zufälligkeiten überlassen.⁸⁾

II. Transnationaler Mechanismus fehlt

Europa könnte einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftspraktiken liefern, wenn es einen effektiven, glaubwürdigen Mechanismus zur transnationalen Verfolgung von kriminellem Verhalten bietet. Das betrifft jene Delikte, die vordergründig „zu Güns-

1) Siehe dazu *Kubiciel*, Menschenrechte und Unternehmensstrafrecht – eine europäische Herausforderung, in diesem Heft S 574.

2) www.justice.gov/sites/default/files/criminal-fraud/legacy/2012/11/14/fcpa-english.pdf

3) So wie auch eine Globalisierung des Insolvenzrechts angezeigt war (vgl VO [EG] 1346/2000 des Rates v 29. 5. 2000 über Insolvenzverfahren), erscheint auch im Unternehmensstrafrecht eine – anhand bestimmter geographischer Anknüpfungspunkte geregelte – Vereinheitlichung und Zentralisierung von Strafverfahren sinnvoll. Während ein Staat die Federführung innehaben sollte, könnten die anderen Staaten mit unterstützenden Maßnahmen zur Seite stehen. Eine unkoordinierte, parallele Ermittlungstätigkeit sollte demgegenüber zur Ressourcenschonung und zum Schutz der Betroffenen vermieden werden.

4) Davon ist UK auszunehmen, das mit dem „UK Bribery Act“ (www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/23/pdfs/ukpga_2010023_en.pdf), ein vollwertiges Äquivalent zum FCPA geschaffen hat. Auch Österreich hat 2013 mit der Gleichstellung der Korruptionsdelikte mit Terrorismus und organisiertem Verbrechen – in Bezug auf Anknüpfung für Taten im Ausland – einen deutlichen Schritt vorwärts gemacht. Das gesetzgeberische Bemühen gemeinsam mit der verstärkten Strafverfolgung hat sich sogleich durch eine sichtbare Verbesserung Österreichs im internationalen Länderranking von Transparency International im Jahr 2015 (www.transparency.org/; Korruptionswahrnehmungsindex s www.ti-austria.at/wp-content/uploads/2016/01/2016-01-27_Corruption-Perceptions-Index-2015-Ergebnisse-gesamt.pdf) niedergeschlagen. Das befördert den Wirtschaftsstandort Österreich. In gleicher Weise sollte sich eine verstärkte Bemühung um faire Wettbewerbsbedingungen im Bereich der Menschenrechte mittelfristig als wirtschaftsstandortförderlich erweisen.

5) In diesem Heft S 574.

6) So stößt etwas der Gedanke eines „Aushandelns“ der Strafe zwischen Opfer und Verfolgungsbehörden in Österreich weiterhin – als kulturfremd – auf Ablehnung; s etwa die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer oder des OGH zum jüngsten Vorschlag einer Überarbeitung der sog „Kronzeugenregelung“ (www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_06871/imfname_533174.pdf; www.rakwien.at/userfiles/file/Medienkooperationen/Presse/2016_05_30.pdf). Vielleicht erklärt sich auch so, warum 8/10 der FCPA-Rekordstrafen „kulturfremde“ Unternehmen traf.

7) www.fcpablog.com/blog/2016/2/19/heres-our-new-top-ten-list-with-vimpelcom-landing-sixth.html

8) Das Unternehmen hat keinen „Anspruch“ auf Unterlassung bzw Schutz vor einer Doppel- bzw Vielfachverfolgung uZT-verurteilung. Welche Länder in Krisen wie bspw rund um den VW-Skandal tatsächlich Strafverfahren gegen das Unternehmen einleiten, ist für das Unternehmen völlig unkontrollierbar.

ten⁹⁾ von Verbänden begangen werden, um diesen auf den internationalen Märkten einen unlauteren Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, dabei den „Graubereich“ verlassen und in Konflikt mit dem heimischen¹⁰⁾ Strafrecht treten. Letztendlich umfasst das heimische Strafrecht ohnedies jenes Regelwerk, das aus Sicht des Normgebers die äußerste Grenze zum gerade noch tolerierten (Wohl-)Verhalten zieht.

III. Glaubwürdige Sanktionen

In Unterstützung einer jahrelangen Forderung von Transparency International, Austrian Chapter,¹¹⁾ sind zur Schaffung eines international glaubwürdigen Mechanismus – auch europaweit – empfindlichere Sanktionen von Nöten.¹²⁾ Ein (realistisches) Maximum von 1,3 Mio Euro Geldbuße wird im „Wettstreit“ der internationalen Verfolgungsbehörden nicht ernst genommen. Solche Sanktionen lösen auch kein Umdenken bzw keine Umkehr in den eingefahrenen Verhaltensmustern aus.

IV. Belohnung von Wohlverhalten – zur positiven Verhaltenssteuerung

Wenngleich das Opportunitätsprinzip ein Außenseiterdasein fristet, Abreden generell verpönt sind und medial sogar die Ausweitung diversiver Erledigungen angeprangert wurde,¹³⁾ sind Anstrengungen zu unternehmen, Wohlverhalten von Verbänden verlässlich zu belohnen. Wie kann das geschehen? Wichtig wäre, europaweit Bemühungen um ein robustes Compliance System zu incentivieren und diesen Vorteil für Unternehmen auch klar sichtbar zu machen.

In am Gebot der Wirtschaftlichkeit orientierten, auf Gewinn gerichteten Organisationen müssen sich Investitionen in einer „Kosten-/Nutzenrechnung“ sichtbar bezahlt machen. In der gelebten Praxis der österreichischen Strafbehörden spielt die vorbildliche Implementierung von Compliance Systemen tatsächlich aber – leider – kaum eine Rolle. Es fehlt also die sichtbare „Belohnung“, die ernsthafte Bemühungen zeitigen sollten.

So verzichten bspw US-amerikanische Verfolgungsbehörden auf eine Strafverfolgung, wenn das Unternehmen in Reaktion auf menschliches Versagen a) richtig und prompt agiert und b) zuvor auch robuste Systeme zur Vermeidung und Erkennung von Fehlverhalten implementiert hat. Es folgt – mit diversen Auflagen und Verpflichtungen – ein „Non Prosecution Agreement“,¹⁴⁾ das im Ergebnis die Anstrengungen um Compliance belohnt. Die unternehmerische Rech-

nung geht damit auf. Die Kosten von Compliance sind sichtbar niedriger als jene von Non-Compliance.

Obwohl das Unternehmen selbst nicht agieren kann, und Fehler immer (nur) Resultat von Individuen sind, von welchen über 40% korrupte Praktiken uU für gerechtfertigt erachten,¹⁵⁾ und im Ergebnis das Unternehmen nur seine Organisationsabläufe rigoros verbessern kann, wird in unserem Rechtskreis unternehmerisches Wohlverhalten noch immer nicht ausreichend belohnt. Der österreichische Gesetzgeber hat zwar mit § 18 VerbVG einen Ermessensspielraum zur Verfügung gestellt. Allerdings wird davon in der Praxis nicht ausreichend (sichtbar) Gebrauch gemacht. Es fehlt die erforderliche Verlässlichkeit, dass bei Wohlverhalten vor und nach der Tat tatsächlich die Keule des Strafrechts ausbleibt, wenngleich der positive verhaltenssteuernde Effekt einer „adequate procedure defence“¹⁶⁾ längst belegt¹⁷⁾ ist.

Hier besteht Handlungsbedarf, um erwünschtes Verhalten – lange vor Eintritt des strafwürdigen Verhaltens – zu fördern.

9) Vgl auch die Anknüpfung der Strafbarkeit des Verbandes gem § 3 VerbVG.

10) Ob auch, wie üblich, an die Strafbarkeit am Ort der Begehung anzuknüpfen ist, wird gerade im Kontext der Wahrung der Menschenrechte besonders kritisch zu hinterfragen sein, denn letztendlich zielt das Vorhaben auf einen Transfer der Werte des westlichen Kulturkreises in den globalen Süden ab. Vergleichbare Regelwerke, wie der FCPA, treffen diese Einschränkung gerade nicht. Strafbar ist im Ausland, was auch im Inland unerwünscht ist.

11) www.ti-austria.at/; Forderungspapier 2014 s www.ti-austria.at/wp-content/uploads/2016/01/Forderungspapier-2014.pdf

12) Bei Verhängung von zehn Jahren Freiheitsstrafe für natürliche Personen errechnet sich gem § 4 Abs 3 VerbVG eine maximale Geldbuße von 1,3 Mio Euro als Äquivalent. Das ist im internationalen Vergleich ausgesprochen niedrig und hat keinen verhaltenssteuernden Charakter. Insgesamt sollten die Geldbußen deutlich enger an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der betroffenen Unternehmensgruppe angepasst werden. Für einen international agierenden Konzern liegt der punitive Charakter vor allem in anderen Rechtsfolgen (Verfall, Abschöpfung der Bereicherung, zivilrechtliche Haftung, Registereintrag usw). Das resultiert im Ergebnis in einer Ungleichbehandlung, die bei (als Unternehmenszweck) auf Gewinn gerichteten Organisationen nicht sachgerecht erscheint.

13) Siehe zB den Widerstand gegen den Versuch des Ausbaus der diversiven Einigung für Unternehmen (<http://m.diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/737055/735950/index.do>).

14) Vgl zB das NPA im Fall von Ralph Lauren (www.sec.gov/news/press/2013/2013-65-mpa.pdf).

15) Ernst & Young, Corporate misconduct – individual consequences, 14th Global Fraud Survey (2016) 5 ([www.ey.com/Publication/vwLUAssets/ey-global-fraud-survey-2016/\\$FILE/ey-global-fraud-survey-final.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/ey-global-fraud-survey-2016/$FILE/ey-global-fraud-survey-final.pdf)).

16) § 7 Abs 2 UK Bribery Act.

17) www.whitecase.com/publications/alert/uk-bribery-act-5-lessons-5-years-no-1-when-are-adequate-procedures-adequate

V. Zusammengefasst

Zur Förderung eines fairen Wettbewerbs ist eine europaweite Regelung dringend vonnöten, die bei der Strafverfolgung von Unternehmen

- ▶ inhaltlich gleiche Bedingungen und handfeste Anreize für Wohlverhalten schafft,

- ▶ zeitgleich dem Problem der multiplen Verfolgung in unzähligen Staaten begegnet und damit auch
- ▶ mehr Rechtsicherheit im Fall der Krise bietet.

Während Europa im Kampf gegen Korruption in fremden Ländern die Themenführerschaft längst abgegeben hat, könnte es im Bereich Wahrung der Menschenrechte beispielgebend vorangehen.



2016, 590

Unternehmensstrafrecht – eine europäische Herausforderung

Von RA Dr. Thomas Kralik, Wien. Der Autor ist Partner bei DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH, Wien.

Ein funktionierendes, vereinheitlichtes Unternehmensstrafrecht ist für den europäischen und den G20-Raum unumgänglich. Bereits jetzt nutzen große Konzerne Unterschiede in der jeweiligen nationalen Steuergesetzgebung, um ihren steuerlichen Aufwand so gering wie möglich zu halten. À la longue ist das auch für den Bereich des Unternehmensstrafrechts zu befürchten. Unternehmensstrukturen werden geschaffen, die eine allfällige strafrechtliche Verfolgung bzw Strafen hintanzuhalten versuchen.

Unerlässlich ist daher, einen unmittelbaren Durchgriff auf übergeordnete Gesellschaften zu ermöglichen. Dabei sind nicht nur grundrechtliche, sondern auch einfach gesetzliche Hürden zu nehmen, wie zB:

- ▶ Welchen Maßstab legt man an die Beherrschbarkeit durch das übergeordnete Unternehmen?
- ▶ Wie weit soll und kann der Durchgriff gehen, nur auf die direkt übergeordnete Gesellschaft oder auch auf dahinterstehende Gesellschaften?
- ▶ Haftung für Beauftragte, die in keiner gesellschaftsrechtlichen Verbindung zum Unternehmen stehen?

Lässt sich ein wirksames, globales Unternehmensstrafrecht auf die unterschiedlichen individualstrafrechtlichen Systeme, für die Unrecht und Schuld einer natürlichen Person zentrale Elemente sind, aufsetzen, in diese integrieren oder müssen nicht vielleicht völlig neue Wege beschritten werden und ein eigenständiges strafrechtliches System für Unternehmen geschaffen werden, welches losgelöst von einer bestimm- baren Individualschuld eines Entscheidungsträgers eine eigenständige Strafbarkeit des Unternehmens begründet, wobei eine denkbare Form wäre, eine Strafbarkeit eines Unternehmens oder Verbandes schon dann zu bejahen, wenn eine mangelhafte Organisationsstruktur die Straftat erleichtert, ermöglicht oder sogar gefördert hat. Unabhängig vom politischen Willen wird es auch auf rechtlicher Seite nicht einfach sein, ein einheitliches globales Unternehmensstrafrecht zu schaffen, aber es ist dringend notwendig, um wirksam gegen „White Collar Crime“ vorgehen zu können.

Kämpfen wir für Menschenrechte und nicht gegen Unternehmen

Von RA Dr. Michael Kutschera, M.C.J. (NYU), Wien. Der Autor ist Managing Partner bei Binder Grösswang Rechtsanwältinnen GmbH, Wien, und Mitglied des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien.

Prof. *Kubiciel* führt aus, dass sich Unternehmen als gewinnorientierte Akteure nur insoweit um Compliance im Allgemeinen und Corporate Social Responsibility im Besonderen bemühen würden, als deren Verletzung mit Sanktionen belegt sei. Ich vermag allerdings nicht dem auf dieser Prämisse gestellten Postulat zuzustimmen, es bedürfe strafrechtlicher Sanktionen, um Unternehmen dem globalen Respekt vor Menschenrechten zu verpflichten, weil CSR-Maßnahmen sonst bloß zur Vermeidung zivilrechtlicher Haftungen gesetzt würden. Denn das hieße, Menschenrechte zu respektieren und ihre Einhaltung zu fördern lohne sich sonst für Unternehmen nicht. Das Gegenteil ist der Fall. In Rechtsstaaten mit offenen Gesellschaften und marktwirtschaftlicher Verfassung reicht die Bildung eines allgemeinen Bewusstseins für hinsichtlich CSR Erwünschtes und Verpöntes nicht nur aus, sondern bewegt mehr als die Sorge vor strafrechtlicher Verfolgung.

So können in unseren Breiten kaum noch Güter (und zwar nicht bloß Konsumgüter) in Verkehr kommen, bei denen nicht einigermaßen sichergestellt ist, dass über die gesamte Kette ihrer Herstellung ökologische Grundregeln („responsible sourcing“) und menschenrechtliche Grundprinzipien eingehalten wurden. Hier haben sich die Verhältnisse in den letzten zehn Jahren unter dem Druck von NGOs und Zivilgesellschaft, aber auch (betreffend gewisser Rohstoffe) dem Dodd-Frank Act völlig verändert.

Ähnliches gilt für Korruption. Korruption war (zumindest im Inland) stets strafbewehrt, aber noch vor nicht so langer Zeit wurde Korruption in anderen Weltgegenden als unvermeidbares Übel angesehen, das in Kauf genommen werden müsste, sollte dort investiert etc werden. Natürlich dient die Strafbarkeit der Korruptionsbekämpfung und ganz besonders die Kronzeugenregelung. Viel stärker wirkt aber die inzwischen allgemeine Überzeugung, dass Korruption nicht bloß eine unschöne Sitte ist, sondern den Fortschritt von Gesellschaft und Wirtschaft bremst, ja lähmt. Aus dieser Erkenntnis heraus werden die umfassenden Compliance-Maßnahmen international tätiger Unternehmen zur Korruptionsvermeidung erheblich effizienter und glaubwürdiger gestaltet und umgesetzt, als wenn die primäre Motivation die Vermeidung von Strafen wäre. Letzteres ließe den Hintergedanken offen, Korruption wäre aus Unternehmenssicht vertretbar, wenn nur einigermaßen sicher sei, dass die Sache nicht auffliegt.

Das Bewusstsein, dass Menschenrechte unteilbar sind und die Überzeugung, dass die globale Achtung von Menschenrechten positive Auswirkungen auf die Entwicklung der Weltwirtschaft, auf einen jeden Staat und auf jedes einzelne Unternehmen hat, führt mit dem dadurch gebildeten inneren und äußeren Druck auf das Unternehmensverhalten eher zum Ziel, als die Einführung neuer Unternehmensstrafatbestände.

Es mag Menschenrechtsverletzungen geben, wie etwa den Einsatz von Kinderarbeit, die gezielt pönalisiert werden könnten, wenn ihnen auch bloß von weit weg Vorschub geleistet wird. Ein weites Feld stellt aber die ungewollte indirekte Förderung von repressiven Systemen durch wirtschaftlichen Austausch dar. Die Beurteilung derart schwer fassbarer Konstellationen kann Unternehmen nicht mit Strafrechtswahrung auferlegt werden. Hier stellen sich politische Fragen, auf die die Politik, etwa durch die Verhängung oder Nichtverhängung von klaren Sanktionen, Antwort geben muss. Der Verstoß gegen solche Sanktionen ist auch in der Regel strafbewehrt. Völlig überschießend erschiene aber, Unternehmen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, weil sie etwa indirekt, durch eine Betriebsansiedlung, den Export oder Import von Gütern und Dienstleistungen ein Regime fördern mögen, das seine Gegner unterdrückt. Solche Entscheidungen obliegen den politisch Verantwortlichen, die in Gestalt ihrer Behörden und diplomatischen Vertretungen die erforderliche geistige Infrastruktur besitzen, um das Für und Wider für derlei Maßnahmen abzuwägen. Das im Nachhinein als Folge einer Reihe bedauerlicher Fehlentscheidungen einzu-stufende Verhalten der westlichen Welt rund um den inzwischen im Blutbad versunkenen arabischen Frühling zeigt, wie schwierig die richtige Einschätzung dessen ist, was dem Fortschritt in Richtung Rechtsstaat und Grundrechtsschutz vor dem Hintergrund in vieler Hinsicht ferner Kulturen nützt und schadet. Wer könnte vertreten, Unternehmen die strafrechtsbewehrte Pflicht aufzuerlegen, solche Einschätzungen ohne klare Guidance in Form von staatlich verhängten Sanktionen zu treffen? Wer wollte auch, dass Unternehmen und nicht Staaten und supranationale Verbände beurteilen, ob Fortschritt in menschenrechtlicher Hinsicht eher durch wirtschaftlichen Austausch oder durch seine Beschränkung zu erzielen ist?



2016, 591

Unternehmens-
strafrecht;
Menschenrechte;
Compliance;
CSR;
Korruption



USA – Land der unbegrenzten Möglichkeiten bei der Bestrafung von Unternehmen und dem Schutz von Menschenrechten?



Von RA Dr. Paul Luiki, JD, und RA Mag. Christoph Postl, Bakk., Wien. Paul Luiki ist Partner der Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte, Wien. Christoph Postl ist als Rechtsanwalt bei Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte tätig.

2016, 592

Unternehmens-
strafrecht;
US-Recht;
Extraterritorialität;
Menschenrechte

Im Vergleich zu den europäischen Staaten stehen den Strafverfolgungs- und Zivilbehörden in den USA wesentlich schärfere und abschreckendere Sanktionsmöglichkeiten für von Unternehmen begangene Rechtsverletzungen zur Verfügung. Verglichen mit den USA wirken die straf- und zivilrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten in den kontinentaleuropäischen Staaten, insb für transnational agierende und umsatzstarke Unternehmen, relativ zahnlos. In Österreich hat das Schadenersatzrecht eine reine Restitutionsfunktion, in den USA dagegen werden Unternehmen nicht nur in Strafverfahren, sondern auch in Zivilverfahren hohe Strafzahlungen, auch mit sog Punitive Damages (Strafschadenersatz), auferlegt, die eine besondere Präventions- und Tadelfunktion erfüllen.

Aber ist das US-Sanktionssystem tatsächlich so viel weitreichender? Die Antwort darauf lautet „ja“, was etwa durch folgende Beispiele, die über den strafrechtlichen Bereich hinausgehen, illustriert werden kann. In diesem Zusammenhang ist insb zu betonen, dass zentralen Menschenrechten wie „Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ in den USA ein „höherer Wert in Geld“ zuerkannt wird.

Beispiel 1: Wie hoch wird die körperliche Unversehrtheit bewertet?

In einem Produkthaftungsfall in Österreich wurde einem Kläger, dem bei der Benützung eines Gartenhäckslers vier Finger abgetrennt wurden, ein Betrag von € 8.540,- zugesprochen.¹⁾ Bei einem nahezu identischen Fall im Bundesstaat Illinois, bei dem einem Kläger vier Finger amputiert werden mussten, nachdem er sich bei der Verwendung einer Teigknetmaschine verletzt hatte, wurden von Geschworenen 3,3 Mio USD zugesprochen.²⁾

Beispiel 2: Was ist ein Menschenleben wert?

Beim verschuldeten Tod einer Person können in den USA nach den Wrongful Death Statutes von den nahen Angehörigen in der Regel hohe Millionenbeträge geltend gemacht werden. In Österreich zugesprochene Beträge sind demgegenüber grundsätzlich auf die Begräbniskosten, den Ersatz für entgangenen Unterhalt und unter Umständen Schock- und Trauerschäden beschränkt. Die Höhe der zugesprochenen Summen ist nicht annähernd vergleichbar.

Im Juli 2016 hat etwa ein Geschworenengericht des US-Bundesstaates Kalifornien einen Subunternehmer zu einer Entschädigungs- bzw Strafzahlung in Höhe von 26,95 Mio USD an die Familie eines bei einem Baustellenunfall verstorbenen Bauarbeiters verurteilt. Das US-Gericht kam zu dem Entschluss, dass ein Designfehler des Subunternehmers betreffend eine Betongießform ursächlich für den Tod gewesen sei.³⁾ Im US-Bundesstaat Georgia wurde der Familie eines vierjährigen Kindes, das bei einem Autounfall gestorben ist, in erster Instanz ein Betrag in Höhe von 150 Mio USD zugesprochen. Die Geschworenen waren der Auffassung, dass ein Konstruktionsfehler des Automobilherstellers ursächlich für den Tod gewesen sei und bei der Konstruktion grob fahrlässig vorgegangen worden sei. Die Höhe des Urteils wurde vom Berufungsgericht in der Folge auf 40 Mio USD reduziert (30 Mio USD für „wrongful death“ und 10 Mio USD für erlittene Schmerzen).⁴⁾

Beispiel 3: VW – noch nicht ausgestanden

Beim in jüngster Zeit wohl brisantesten Fall, dem VW-Abgasskandal, wurde mittlerweile in einem US-Zivilverfahren ein Vergleich in Höhe von etwa 15 Mrd USD mit US-Behörden und Privatklägern erzielt. Trotz dieses Vergleichs ist der Abgasskandal in den USA für VW noch länger nicht ausgestanden. Zahlreiche US-Bundesstaaten wollen mit weiteren Zivilklagen weitere Schadenersatzansprüche durchsetzen. Zusätzlich laufen gegen VW strafrechtliche Ermittlungen in den USA, wobei auch in möglichen Strafverfahren Rekordstrafen in Milliardenhöhe drohen können.⁵⁾ In den USA gilt ein expansives Unternehmshaftungsprinzip („vicarious liability“).

Wie diese Beispiele zeigen, ist in den USA eine weitreichende straf- und auch zivilrechtliche Unterneh-

1) OGH 11. 5. 2000, 8 Ob 192/99i.

2) *Johnny Martinez v NBS Parts & Service Inc.*, 03L-8404 (refiled from 98L-12445), Circuit Court of Cook County, Illinois, 10. 2. 2006.

3) *Rosa B. Gonzalez, Aaron E. Gonzalez und Atarah E. Gonzalez v Atlas Construction Supply Inc.*, Los Angeles Supreme Court/BC 507755, 20. 7. 2016.

4) *Walden v Chrysler Group LLC*, 12CV472, Superior Court, Decatur County, Georgia (Bainbridge), 24. 7. 2015.

5) Vgl *Mike Spector/Aruna Viswanatha*, The Wall Street Journal, 15. 8. 2016.

mensverantwortung fest verankert. Und solche Strafen werden auch ausländischen Unternehmen über die Grenzen der USA hinaus auferlegt. Das US-Unternehmensstrafrecht basiert zwar grundsätzlich auf dem Prinzip der Territorialität,⁶⁾ jedoch sehen bestimmte Gesetze ausdrücklich eine extraterritoriale Wirkung vor, wie etwa der US Foreign Corrupt Practice Act (FCPA),⁷⁾ der Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act (RICO)⁸⁾ oder der Trafficking Victims Protection Act.⁹⁾ Die Strafen, die bei Verletzung dieser Gesetze verhängt werden, bewegen sich regelmäßig in Millionenhöhe.

So wurde etwa im Jahr 2014 über den französischen Konzern Alstom wegen strafrechtswidrigem Verhalten vom US Department of Justice eine Rekordstrafe unter dem Foreign Corrupt Practice Act in Höhe von 772 Mio USD iZm dem Vorwurf von Bestechungen und Korruption in Indonesien, Ägypten, Saudi Arabien und den Bahamas verhängt.¹⁰⁾ Im Jahr 2008 hat Siemens wegen Verletzung des Foreign Corrupt Practice Act eine strafrechtliche Geldstrafe von 450 Mio USD an das Department of Justice und eine Gewinnabschöpfung von 350 Mio USD an die United States Securities and Exchange Commission bezahlt.¹¹⁾

Nach dem Trafficking Victims Protection Act, zweifelsohne ein Gesetz zum Schutz der Menschenrechte, unterliegen Unternehmen und auch deren Muttergesellschaften sowohl straf- als auch zivilrechtlichen Sanktionen, wenn sie finanzielle Vorteile aus Menschenhandel beziehen. Dies betrifft etwa auch Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, die Menschenhandel betreiben, sofern dieser Umstand bewusst war oder bewusst sein hätte müssen, dass Menschen ausgebeutet werden. Diese Bundesgesetzgebung unter dem Trafficking Victims Protection Act gerät zunehmend in den Fokus von Menschenrechtsorganisationen. Der Bundesstaat Kalifornien hat in Ergänzung sogar ein zusätzliches Gesetz gegen Menschenhandel erlassen,¹²⁾ nach dem von Opfern sogar dreifache Schadenersatzansprüche (*treble damages*) geltend gemacht werden können.¹³⁾

Hinsichtlich der Geltendmachung von Ansprüchen ist insb auch zu erwähnen, dass aufgrund der Ausgestaltung des US-Rechtssystems mit Sammelklagen,¹⁴⁾ Erfolgshonoraren, grundsätzlich keinem Prozesskostensersatz, Punitive Damages und umfassendem, von den jeweiligen Anwälten beherrschtem, Beweisaufnahmeverfahren vor dem Prozess (Discovery), eine wesentlich höhere Klagsbereitschaft und auch Klagserfolgsaussicht herrscht. Diese Besonderheiten geben dem US-Recht auch in Menschenrechtsfragen einen Stellenwert, der dem österreichischen Zivilrecht fremd ist. So wurde etwa kubanischen Bürgern, die unter Beteiligung eines Unternehmens zur Zwangsarbeit in Curacao gezwungen wurden, nach dem Alien Tort Statute¹⁵⁾ ein Betrag von 80 Mio USD zugesprochen.¹⁶⁾

Allerdings ist zu beobachten, dass hinsichtlich der Geltendmachung von Ansprüchen, insb auch im zivilrechtlichen Bereich, der extraterritoriale Wirkungsbereich von den US-Gerichten in letzter Zeit zunehmend einschränkend interpretiert wird. So hat etwa das Urteil *Daimler AG vs Bauman*¹⁷⁾ aus dem Jahr 2014 den allgemeinen Gerichtsstand (die „*general jurisdiction*“) zum Vorgehen von Klägern in den USA gegen ausländische Unternehmen erheblich eingeschränkt. Durch die E des US Supreme Courts im Fall *Kiobel vs Royal Dutch Petroleum*¹⁸⁾ aus dem April 2013 wurde auch der Anwendungsbereich des Alien Tort Statute als Instrument zur Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen eingeschränkt. Der Supreme Court führte aus, dass das Alien Tort Statute grundsätzlich nicht für im Ausland begangene Rechtsverletzungen gelte, sondern es einen ausreichenden Bezug zum Territorium der USA bedürfe, wobei eine „bloße unternehmerische Präsenz“ nicht ausreiche, um die US-Jurisdiktion zu begründen. Zu den umstrittensten und noch nicht höchstgerichtlich geklärten Fragen zählt außerdem nach wie vor, ob unter dem Alien Tort Statute Unternehmen überhaupt verklagt werden können.

Auch wenn das US-Sanktionensystem zu weit reichen mag, zeigt die Praxis, dass Unternehmen dadurch eine erhöhte Motivation haben, sich „compliant“ zu verhalten. Es ist aber selbstverständlich eine rein politische Entscheidung des europäischen und auch des österreichischen Gesetzgebers, inwieweit diese drakonischen US-Sanktionsmöglichkeiten eine Vorbildfunktion haben sollen.

6) Charles Doyle, Extraterritorial Application of American Criminal Law, Congressional Research Service, 15. 2. 2012.

7) 15 U.S.C. §§ 78dd-1, ff, Foreign Corrupt Practices Act of 1977.

8) Public Law 91-452.

9) TVPA (Public Law 113-4).

10) Vgl Tom Schoenberg/David McLaughlin, Alstom to Pay Record 772 Mio \$ in U.S. Bribery Settlement, Bloomberg 22. 12. 2014; Handelsblatt 22. 12. 2014, Alstom zahlt Rekordstrafe in den USA.

11) Vgl Eric Lichtblau/Carter Dougherty, Siemens to Pay 1.34 Billion \$ in Fines, The New York Times 15. 12. 2008.

12) California Trafficking Victims Protection Act.

13) Marc S. Wiesner, Efficacy and United States Trafficking Victims Protection Act: the Need for Treble Damages in the Private Right of Action 17.

14) Rule 23 Federal Rules of Civil Procedure.

15) 28 U.S.C. § 1350, Alien Tort Claims Act.

16) *Licea v Curacao Drydock Co*, 584 F Supp 2d 1355 (S.D.Fla. 2008), 31. 10. 2008.

17) *Daimler AG v Bauman*, 134 S Ct 746 (2014), US Supreme Court 14. 1. 2014.

18) *Esther Kiobel et al v Royal Dutch Petroleum Company et al*, 10-1491, 569, U.S. Supreme Court 17. 4. 2013.



2016, 594

empirisch-ökonomische
Analyse;
medialer Pranger;
internationales Unter-
nehmensstrafrecht

Sechs kurze Anmerkungen zu den Thesen von Professor *Kubiciel*

Von RA Dr. Martin Maxl, Wien. Der Autor ist Partner bei Maxl & Sporn Rechtsanwälte GmbH, Wien.

1. Professor *Kubiciel* meint, die Staaten des Globalen Südens würden als Garanten des Schutzes ihrer Bürger und Arbeitnehmer häufig **ausfallen**. Das ist – gemessen an den hochentwickelten Rechtsstandards der Europäischen Union – richtig. Gemessen an den Standards der Länder dieses Globalen Südens ist dies zweifelhaft.

2. Wenn ein Staat als Garant des Schutzes seiner Bürger und Arbeitnehmer ausfällt, so bedeutet dies **nicht zwingend**, dass private transnationale Unternehmen an dessen Stelle treten sollen. Adressat der Schutzgarantie bleibt der Staat. Es ist nicht Aufgabe privater transnationaler Unternehmen, die rechtsstaatliche Schwäche der Staaten des Globalen Südens zu kompensieren.

3. Der **Export hochentwickelter Rechtsstandards** und Rechtstraditionen in die Länder des Globalen Südens ist schwierig. Im mittleren Osten haben die USA spektakulär vor Augen geführt, dass Demokratie kein Exportschlager ist. Zu groß sind die geschichtlichen, politischen, sozialen und kulturellen Unterschiede zwischen den Import- und Exportländern. Weniger charmant könnte man den Export von hochentwickelten europäischen Rechtstraditionen in Ländern mit schwachentwickelten Rechtstraditionen auch als **westlichen Werte- und Normenimperialismus** bezeichnen.

4. Die auf Unternehmen bezogenen Menschenrechte sind **soziale, ökonomisch aufgeladene** Anspruchsrechte, Menschenrechte der zweiten Genera-

tion. In der Praxis geht es um illegale Bestechungszahlungen, menschenunwürdige Arbeitsbedingungen, Kinderarbeit etc. Dies sind **kulturell hochaufgeladene Rechtsstandards** und Ergebnis einer mehr als 200 Jahre alten, westlichen Aufklärungsgeschichte.

5. Wenn man nach dem scharfen Geschütz des Strafrechtes ruft, sollte zuvor empirisch geprüft werden, ob nicht **gelindere Mittel**, wie zB der **mediale Pranger** oder die **Corporate-Social-Responsibility-Programme** der privaten transnationalen Unternehmen, das Gleiche leisten können wie ein internationales Unternehmensstrafrecht. Kein namhafter internationaler Konsumgüterhersteller kann sich heute eine negative mediale Berichterstattung über menschenunwürdige Arbeitsbedingungen, Kinderarbeit etc leisten.

6. So interessant die Ausführungen von Professor *Kubiciel* sind, so fehlt ein **empirischer Befund** im Hinblick auf die **Notwendigkeit** eines internationalen Unternehmensstrafrechtes. In unseren Köpfen gibt es ein vor allem von **Pressure Groups** erfolgreich medial vermitteltes Bild der klassischen „ökonomischen“ Menschenrechtsverletzungen multinationaler Konzerne: einstürzende Neubauten (Textilfabriken) in Bangladesch, sklavereiähnliche Arbeitsbedingungen, Einsatz von Giftgas durch das Saddam-Husein-Regime im Irak, Unfälle iZm Rohstoffexploration etc. Trägt dieses bloß medial vermittelte Bild die Forderung nach einem internationalen Unternehmensstrafrecht ohne empirisch-ökonomische Analyse?

Menschenrechte und Unternehmensstrafrecht

Von RA Anke Müller-Jacobsen, Berlin. Die Autorin ist Partnerin im Rechtsanwaltsbüro Ignor & Partner, Berlin. Sie ist Mitglied des Strafrechtausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer und Richterin am Berliner Verfassungsgerichtshof.



I. Verantwortung und Haftung für Menschenrechtsverstöße

Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, die außerhalb des europäischen Rechtsraums agieren, sollten für dort ihnen zurechenbar begangene Menschenrechtsverstöße zur Verantwortung gezogen werden können. Sicher werden sich viele hinter diesem rechtspolitischen Ziel versammeln können. Die Förderung zur Schaffung einer entsprechenden Rechtsetzung in den europäischen Mitgliedstaaten obliegt uns allen, sei es als Vertreter oder Mitglieder bestimmter zivilgesellschaftlicher Organisationen oder im Rahmen unserer Berufsausübung, sei es auch einfach als Bürger und Konsumenten. Schließlich verwirklichen sich die unter Missachtung von Menschenrechten in Drittstaaten erwirtschafteten Profite hier bei uns in den westlichen Konsumgesellschaften.

II. Kann die Schaffung eines globalisierten Unternehmensstrafrechts den Menschenrechtsschutz stärken?

Es fragt sich, wie es gelingen kann, den Schutz vor Menschenrechtsverstößen in Drittstaaten zu stärken, vor allem, ob man diesem Ziel mit der Schaffung eines europäischen oder globalen Unternehmensstrafrechts näher kommen kann.

Ob die Neuschaffung von Strafgesetzen zu einer wirksameren Haftung von Unternehmen im hier fraglichen Bereich führt, darf grundsätzlich bezweifelt werden. Schon heute begründet die materielle Rechtslage in einigen der viel diskutierten Fälle eine (nationale) Strafbarkeit der Beteiligten an einer menschenrechtsverletzenden Auslandstat und ermöglicht somit auch eine straf- oder bußgeldrechtliche Haftung des europäischen Unternehmens, für das der Täter gehandelt hat. Dennoch bleiben auch diese eigentlich verfolgbaren Rechtsverstöße zumeist ungesühnt. Es fehlt an einer effektiven Strafverfolgung. Nur eine wirksame Ahndung von Menschenrechtsverstößen kann dazu beitragen, dass international handelnde Akteure die Einhaltung von straf- oder bußgeldbewehrten Pflichten durch ihre Mitarbeiter und Verantwortlichen zu ihrem eigenen Anliegen machen. Die Schaffung von Strafrechtsnormen – sei es auf nationaler, europäischer oder auf internationaler Ebene – vermag allein keine Stärkung der Menschenrechte zu bewirken. Im Ge-

genteil, auf Symbolik reduzierte Strafgesetze können zu einer Schwächung von Strafrecht insgesamt führen.

III. Effektive Strafverfolgung ist derzeit illusorisch

Eine effektive Strafverfolgung von zurechenbaren strafbaren Menschenrechtsverstößen europäischer Unternehmen im Ausland ist wegen der eingeschränkten rechtlichen und tatsächlichen Ermittlungsmöglichkeiten aber auch künftig kaum realistisch. Das die jeweilige nationale Strafverfolgungsbehörde im europäischen Mitgliedstaat grundsätzlich bindende Legalitätsprinzip kann bei Straftaten mit Auslandsbezug vor dem Hintergrund der im Drittstaat bestehenden eigenen staatlichen Souveränität nicht vollumfänglich gelten. Eine eigene Ermittlungstätigkeit europäischer Strafverfolgungsorgane auf außer-europäischem Gebiet ist auch künftig nicht denkbar. Eine effektive Ermittlung und Verfolgung der fraglichen Rechtsverstöße findet in vielen der hier im Fokus stehenden Drittstaaten bisher aber offenkundig nicht statt. Eine Alternative könnte die Implementierung straf- oder bußgeldbewehrter menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten einschließlich der Dokumentation ihrer Einhaltung für multinational handelnde Unternehmen mit inländischem Sitz bei ihren ausländischen Aktivitäten sein. Die materielle Grundlage wäre danach das Beitragen zu Menschenrechtsverletzungen. Ein solches Modell hat das im Auftrag von Amnesty International, Brot für die Welt, Germanwatch und Oxfam Deutschland erstattete Gutachten von *Remo Klinger*, *Markus Krajewski*, *David Krebs* und *Constantin Hartmann* vorgestellt. Der Vorteil gegenüber einem globalisierten Unternehmensstrafrecht mit schwacher Durchsetzungskraft bestünde darin, dass hier im europäischen Mitgliedstaat verwirklichte Pflichtverletzungen von hiesigen Behörden geahndet werden könnten. So ist es bereits in vielen Bereichen des Wirtschaftsverwaltungsrechts geregelt.

IV. Ist die G 20-Präsidentschaft Deutschlands im Jahre 2017 eine Chance für die Menschenrechte in Drittstaaten und was kann auf EU-Ebene getan werden?

Sicherlich wird man sagen können, dass jeder internationale Zusammenschluss, in dem über globale Regelungen

2016, 595

EU-Unternehmen und Menschenrechtsverstöße; verantwortungslose Zulieferbetriebe in Drittstaaten; keine effektive Strafverfolgung im nicht-europäischen Ausland; eingeschränkte Rechtssetzungskompetenz der EU

im Bereich des Menschenrechtsschutzes ernsthaft diskutiert wird, die Chance einer Verbesserung birgt. Insofern wäre es wünschenswert, wenn die G 20 Guidelines zu einem Unternehmenspflichtenkonzept – ähnlich den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte – erarbeiten würden und Deutschland dies über seine bevorstehende Präsidentschaft förderte. Man kann aber nicht übersehen, dass einige der G-20-Mitglieder, vor allem China, Brasilien und Indien, selbst offenkundig die Menschenrechte von Arbeitnehmern, insbesondere auch von Kindern in ihrem eigenen Staatsgebiet nicht wirksam durchsetzen. Und in Deutschland fehlt offenkundig derzeit der für einen solchen Vorstoß notwendige politische Wille. So erfüllt ein in Deutschland jahrelang erarbeiteter sog. Nationaler Aktionsplan Menschenrechte und Wirtschaft nach bisherigen Erkenntnissen bei Weitem nicht die Erwartungen, die Menschenrechtsorganisationen in diesen gesetzt hatten. Und dabei geht es lediglich um die Regelung von freiwilligen Selbstverpflichtungen der Wirtschaft.

Es wäre wünschenswert, wenn sich die EU-Mitgliedstaaten darauf einigten, europäische Leitlinien so auszugestalten, dass europäische multinational handelnde Unternehmen auch für Rechtsverstöße ihrer ausländischen Tochterunternehmen und unter Umständen auch ihrer ausländischen konzernfremden Zulieferbetriebe verantwortlich gemacht werden können. Die EU-Mitgliedstaaten geben derzeit allerdings ein denkbar disparates Bild ab. Es ist nicht zu verkennen, dass Einigkeit gerade auch in Menschenrechtsfragen gegenwärtig fehlt. Was die Schaffung von europäischen Strafrechtsnormen betrifft, ist zudem zu bedenken, dass die EU nur eine auf bestimmte Kriminalitätsbereiche eingeschränkte Rechtsetzungskompetenz für materielles nationales Strafrecht in den Mitgliedstaaten hat, was sich nach Lage der Dinge auch längerfristig nicht ändern wird. Verbindliche Leitlinien wird es also auch von dort so bald nicht geben.

Einhaltung von Menschenrechten durch Unternehmen

Zur verhaltenslenkenden Funktion von Transparenzvorschriften

Von RA Dr. Eva-Maria Ségur-Cabanac, Wien. Die Autorin ist Partnerin bei Baker & McKenzie – Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte LLP & Co KG, Wien, und in New York und Österreich als Anwältin zugelassen. Ihr Beratungsschwerpunkt liegt bei Kapitalmarkttransaktionen und grenzüberschreitenden M&A-Transaktionen sowie in kapitalmarktrechtlichen Compliance-Fragen.

Im Zusammenhang mit der Einhaltung von Menschenrechten durch Unternehmen verweist Prof. *Kubiciel* auf die verhaltenslenkende Funktion des Unternehmensstrafrechts.

Insb aus kapitalmarktrechtlicher Sicht sollte ein anderes Regelwerk nicht außer Acht gelassen werden, das bei der Hintanhaltung von Menschenrechtsverstößen durch Unternehmen auch eine durchaus beachtliche Rolle spielen kann, nämlich Transparenzvorschriften.

Immer mehr – vor allem weltweit tätige – Unternehmen veröffentlichen sog Nachhaltigkeits- oder CSR-Berichte. Diese Berichte sind als Ergänzung zum Geschäftsbericht Bestandteil der Informationspolitik von Unternehmen. Dabei werden sie auch als Marketing-Tool eingesetzt, weil Unternehmen erkannt haben, dass eine aktive Beachtung der Menschenrechte in der Regel die Attraktivität für Investoren und Mitarbeiter erhöht.¹⁾

Neben dieser im Wesentlichen freiwilligen Veröffentlichung von CSR-Berichten ist in den letzten Jahren eine Verrechtlichung dieses Bereiches zu beobachten. Hierunter fallen etwa der „California Transparency in Supply Chains Act“ und der „UK Modern Slavery Act 2015“.²⁾ Die verpflichtende Offenlegung von Informationen soll die Zivilgesellschaft in die Lage versetzen, das Verhalten von Unternehmen kritisch zu untersuchen und in der Öffentlichkeit zu bewerten.³⁾

Auf EU-Ebene wird eine CSR-Berichterstattung ab 2017 für gewisse Unternehmen verpflichtend. Im Herbst 2014 wurde die sog CSR-Richtlinie⁴⁾ verabschiedet, die eine Novelle zur Rechnungslegungsrichtlinie⁵⁾ darstellt. Die Umsetzungsfrist läuft noch bis 6. 12. 2016. In den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen „große“ Unternehmen von „öffentlichem Interesse“, die im Geschäftsjahr durchschnittlich mehr als 500 Beschäftigte hatten. „Groß“ sind Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mindestens 20 Mio Euro oder einem Nettoumsatz von 40 Mio Euro.⁶⁾ Unternehmen von „öffentlichem Interesse“ sind jedenfalls börsennotierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen.

Die CSR-Richtlinie sieht vor, dass in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallende Unternehmen ab dem Geschäftsjahr 2017 eine nichtfinanzielle Erklärung

abgeben müssen. Diese Erklärung muss neben Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, Maßnahmen gegen Korruption und Bestechung auch die Achtung der Menschenrechte umfassen. Dabei muss das Unternehmen ua über seine „Konzepte, einschließlich der angewandten Due-Diligence-Prozesse“, sowie wesentliche Risiken iZm der Bekämpfung von Menschenrechtsverstößen in der Unternehmensgruppe berichten.

Die EU hat damit für große börsennotierte Unternehmen sowie Banken und Versicherungen die verpflichtende Transparenz ihrer Menschenrechts-Policies eingeführt. Die Anforderungen an die nichtfinanzielle Erklärung sind durchaus vage gehalten und es ist in der EU-Richtlinie auch kein verpflichtendes externes Audit vorgesehen. Der Wirtschaftsprüfer muss lediglich bestätigen, dass die Erklärung vorliegt. Eine inhaltliche Prüfung erfolgt nicht. Von der Möglichkeit des nationalen Gesetzgebers, diese Prüfpflicht um eine materielle Komponente zu erweitern, hat zumindest der deutsche Gesetzgeber in seinem Referentenentwurf zur Umsetzung der CSR-Richtlinie keinen Gebrauch gemacht.⁷⁾

Nichtsdestotrotz kann die verhaltenslenkende Funktion dieser Transparenzvorschriften beachtlich sein. Einerseits erhöht die Transparenz die Bedeutung von Menschenrechtscompliance in der öffentlichen Wahrnehmung. Allein dadurch wird der Druck auf Unternehmen erhöht – Stichwort Menschenrechts-Compliance als Image-Faktor.⁸⁾

Darüber hinaus führt die Verpflichtung zur Berichterstattung über Konzepte dazu, dass diese Konzepte



2016, 597

Menschenrechte;
CSR-Richtlinie;
Transparenzvorschriften

- 1) *T. Voland*, Unternehmen und Menschenrechte – vom Soft Law zur Rechtspflicht, BB 2015, 67–75.
- 2) *M. Nietsch/M. Munerotto*, Der Referentenentwurf zur Umsetzung der CSR-Richtlinie, CB 2016, 177–182.
- 3) *T. Voland*, aaO.
- 4) RL 2014/95/EU.
- 5) RL 2013/34/EU.
- 6) *Spießhofer*, Die neue europäische Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen-Paradigmenwechsel oder Papiertiger? NZG 33/2014.
- 7) *M. Nietsch/M. Munerotto*, aaO.
- 8) *T. Voland*, aaO; vgl auch *P. Doris/M. Zimmer*, Ausbeutung in der Lieferkette, BB 2016, 181–183 zu ähnlichen Auswirkungen des „Modern Slavery Acts“.

auch tatsächlich – strukturiert – entwickelt werden. So wird innerhalb der Unternehmensgruppe eine „Human Rights Due Diligence“ durchgeführt werden müssen (etwa durch Überprüfung der Zulieferkette), um potenzielle Gefahrenquellen zu identifizieren und fahrlässigen Verstößen gegen die Achtung von Menschenrechten vorzubeugen.

Auswirkungen haben die Transparenzbestimmungen nicht nur auf die unmittelbar zur Veröffentlichung verpflichteten Unternehmen, sondern etwa auch auf deren Auftragnehmer, weil diese regelmäßig von ihrem (zur Transparenz verpflichteten) Auftraggeber vertraglich zur Einhaltung gewisser Auflagen und Standards verpflichtet werden.⁹⁾

Dies alles bedeutet für Unternehmen einen erhöhten Compliance-Aufwand, der bei manchen Unternehmen auch durchaus unverhältnismäßig im Vergleich zur Wahrscheinlichkeit von Menschenrechtsverstößen innerhalb ihrer Unternehmensgruppe sein kann.

Umgekehrt können die EU-Transparenzvorschriften aber einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass mögliche Menschenrechtsverstöße durch Unternehmen – insb auch fahrlässige Verstöße – von vornherein verhindert werden.

9) T. Voland, aaO.

Verbandsverantwortlichkeit als Ordnungsmittel für globales Wirtschaften?¹⁾

Von Univ.-Prof. Dr. Petra Velten, Linz. Die Autorin ist Leiterin der Abteilung für Grundlagen der Strafrechtswissenschaften und Wirtschaftsstrafrecht am Institut für Strafrechtswissenschaften der Johannes Kepler Universität in Linz.



2016, 599

Verbandsverantwortlichkeit;
Globalisierung;
internationales Strafrecht;
Legalitätsprinzip;
Rationalität des Rechts

I. Das Problem

Kann ein Unternehmensstrafrecht, also eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden, einen Beitrag zur Eindämmung der menschenrechtlichen Folgen der Globalisierung, zur Förderung von Humanität und Rationalität leisten? Kann es mit seiner Hilfe gelingen, europäische Standards zu exportieren?

Die Ausübung der Strafgewalt eines Staates muss grundsätzlich die Ordnungsaufgaben des betreffenden Staates berühren.²⁾ Dabei geht es um das Zusammenleben der Menschen in einem bestimmten Territorium. Die strafrechtliche Steuerung von globaler Unternehmenstätigkeit kann auch bei Berücksichtigung der völkerrechtlichen Restriktionen nationaler Strafverfolgung auf verschiedenen Ebenen einsetzen.

Klassischerweise dient das Strafrecht dem Schutz von Rechtsgütern oder der Beeinflussung von Verhalten auf dem eigenen Territorium. Bei diesem Territorialitätsprinzip geht es – in unserem Zusammenhang – um die Erfassung von Delikten in- und ausländischer Konzerne, soweit sie in Österreich Schaden (Erfolgsort Österreich) anrichten oder aber es geht um Delikte, deren Tatort Österreich ist, also um Unternehmen, die (bzw deren Organe oder Mitarbeiter) in Österreich „handelnd“ oder „unterlassend“ Schaden in anderen Ländern anrichten. Schon solche Inlandstaten weisen oft eine grenzüberschreitende Dimension auf. Rechtspolitisch unstrittig und völkerrechtlich unproblematisch ist in der Regel der *Schutz eigener Rechtsgüter*. Wenn also zB selbstfahrende Autos Verkehrsunfälle mit Todesfolgen in Österreich verursachen oder Dieselaautos vom Ausland aus in Österreich verkauft werden, bei denen die Abnehmer und die Zulassungsbehörden über das Ausmaß des Schadstoffausstoßes getäuscht werden, dann können Unternehmen aus dem Ausland in Österreich grundsätzlich bereits zur Rechenschaft gezogen werden. Thematisch geht es bei dem Schutz eigener Rechtsgüter vor allem um Produkthaftung, Korruption und Embargobruch.

Neu in der Debatte sind jene Konstellationen, in denen es um die *Wirtschaftstätigkeit* österreichischer oder gar fremder Unternehmen *im Ausland* geht. Hier geht es entweder darum, zu verhindern, dass Unternehmen, die ihren Sitz in Österreich haben, von Menschenrechtsverletzungen im Ausland profitieren oder gar überhaupt Menschenrechtsverletzungen global wirtschaftender Unternehmen zu verhindern, falls kein an-

derer Staat eingreift bzw weil dies im internationalen Interesse ist. Neben der Frage der Effizienz und Sinnhaftigkeit des Unternehmensstrafrechts werfen diese Konstellationen zusätzlich die Frage auf, ob und in welchem Umfang diese Wirtschaftstätigkeit auf fremdem Territorium überhaupt nationalem Strafrecht unterliegen kann und sollte. Auch hier kommt oft schon eine Ahndung als Inlandstat in Betracht: Soweit es um ein Verhalten im Inland geht, dessen Erfolg im Ausland eintritt (Distanzdelikt), werden durchaus auch ausländische Rechtsgüter geschützt. Daneben kann es sich um echte Auslandstaten handeln, die nach dem aktiven Personalitätsprinzip (das Unternehmen hat seinen Sitz in Österreich) analog zur österreichischen Staatsbürgerschaft bei Einzelpersonen, nach dem Weltrechtsprinzip (Verstoß gegen international anerkannte Rechtsgüter) oder nach dem Prinzip der stellvertretenden Rechtspflege (die Tat ist am Tatort mit Strafe bedroht, wird dort aber wegen faktischer oder politischer Hindernisse nicht verfolgt) geahndet werden können. In allen diesen Fällen bestehen völkerrechtliche Restriktionen. Zudem können Konkurrenzprobleme auftreten, weil die Tat im ausländischen Strafrecht anders bewertet wird oder weil die Gefahr einer Doppelbestrafung besteht.

Bereits heute sind solche Auslandsaktivitäten nach §§ 62 ff StGB zum Teil erfasst. Das Territorialitätsprinzip greift, soweit nämlich der Schaden im Ausland angerichtet wird, das schädigende Verhalten (Tun oder Unterlassen) aber in Österreich erfolgte. Dennoch muss de lege ferenda rechtspolitisch erörtert werden, ob und in welchem Umfang speziell im Unternehmensstrafrecht ein Auslandsbezug sinnvoll ist. Die Regulierung dieses Sektors muss – wie der Kollege *Kubiciel* geschildert hat – aus menschenrechtlichen Gründen ein besonderes Anliegen sein, weil es bekannt ist, dass arme Länder sich Standort- und Konkurrenzvorteile im globalen Wettbewerb dadurch sichern (bzw vorhandene Infrastruktur und Produktivitätsnachteile ausgleichen), dass sie den global wirtschaftenden Unternehmen die Ausbeutung ihrer Bevölkerung und der natürlichen Ressourcen gestatten. Wir alle wissen um die Probleme: Kinderarbeit in der Textilbranche, sonst ausbeuterische Arbeitsverhältnisse, Menschenhandel, massive Umweltschäden durch Gifttransporte

1) Der Vortragsstil wurde beibehalten.

2) *Frister*, Strafrecht AT (2015) Kap 1/7 mwN.

ins Ausland (Beispiel Elfenbeinküste) oder Verseuchung weiter Landstriche mit Erdöl in Afrika (etwa die Erdölkatastrophen im Nigerdelta).

II. Eckpunkte

1. Generelles Problem: Effizienterer Rechtsgüterschutz durch Verbandsverantwortlichkeit?

Ich möchte zunächst hervorheben, dass ich im Ergebnis die Schaffung eines effizienten Unternehmensstrafrechts befürworte. Strafrechtliche Verbandsverantwortlichkeit ist sinnvoll. Unser Unternehmensstrafrecht weist freilich etliche Defizite und schwerwiegende Probleme auf, die zu bewältigen wären. Grundsätzlich verbessert ein solches Strafrecht nach meiner Einschätzung aber den Rechtsgüterschutz: Die bloße Individualhaftung ist in einigen Fällen ungeeignet, um auf Unternehmenskulturen effektiv Einfluss zu nehmen und sie scheint mir teilweise auch inadäquat. Unternehmenskriminalität weist im Unterschied zur individuellen Kriminalität einige Besonderheiten auf: Kleine Verfehlungen führen oft zu überproportional hohen Schäden, in Unternehmen konzentriert sich besondere Machtfülle, der Aktions- und Schädigungsradius von Unternehmen reicht typischerweise erheblich weiter als der von Einzelpersonen, Arbeitsteilung legt die Gefahr einer organisierten Unverantwortlichkeit nahe. Von besonderer Bedeutung scheint mir jedoch zu sein, dass eine Verhaltenssteuerung, die als Normadressaten nur Individualpersonen ins Auge fasst, nicht sehr wirkungsvoll ist. Naturgemäß handeln Verbände nur durch einzelne Personen. Insofern scheint als Normadressat nur die jeweils handelnde Person in Betracht zu kommen. Es gibt aber – wie bereits die Organtheoretiker erkannt haben – auch eine Art Eigenleben der Verbände als System. Wegen dieser verpufft die Steuerung via Individualstrafrecht. Es gibt das Phänomen der „Verbandsattitüde“. Unternehmen entwickeln eigene Kulturen, denen die individuellen Mitarbeiter, Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder unterworfen sind, mögen sie auch teilweise aktiv zu deren Entstehung beitragen. Wenn zB in der Unternehmenskultur Umweltinteressen im Hinblick auf Unternehmensinteressen als störend angesehen werden, dann nützt es wenig, wenn den einzelnen Mitarbeitern, Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern bei Schädigung der Umwelt eine Strafe angedroht wird. Das würde die anderen nur so weit interessieren müssen, als es jedem von ihnen auch droht. Würde es gelingen, durch das Strafrecht individuelle Werthaltung zu ändern, so müssten sich diese wiederum erst gegen eine Unternehmenskultur stemmen, um sich durchzusetzen. Das Verhalten einzelner normtreuer Akteure wäre innerhalb des Unternehmens als „abweichendes Verhalten“ verpönt. Die Be-

teiligten hätten also mit zwei einander widersprechenden Normgefügen zu kämpfen. Im Zweifel wird (ähnlich wie bei der Dominanz von Peergroupnormen bei Jugendlichen) die Unternehmensmoral stärker sein, denn im Unternehmen verbringen dessen Mitglieder ihre meiste Zeit und sind auf die Akzeptanz stärker angewiesen. Es ist also zentral, Einfluss unmittelbar auf die Unternehmenskultur zu nehmen. Unternehmen arbeiten und funktionieren zumindest eher als homo oeconomicus, als dies Individualpersonen tun. Mit der Übersetzung von normativer in monetäre Steuerung durch fühlbare Geldstrafen hat man daher wahrscheinlich deutlich höhere Chancen, die jeweilige Unternehmenskultur zu beeinflussen als durch die (zwangsläufig meist im Vergleich zu Unternehmensumsätzen der Höhe nach belanglose) Bestrafung einzelner Personen. Die Aussicht, ein Unternehmen durch die Entscheidungen von Organen oder Aktivitäten einzelner Mitarbeiter öffentlich zu desavouieren, kann eher zur Anpassung der Unternehmensnormen an die öffentlichen Normen führen. Hinzukommen sozialpsychologische Argumente: Im Kollektiv nehmen Einzelpersonen selbst dann, wenn es keine konkurrierenden Normensysteme gibt, Verantwortung weniger freudig wahr als dann, wenn sie sich allein in einer Situation befinden: Man verlässt sich im Kollektiv eher auf die Intervention anderer und lässt sich von deren Passivität anstecken. Zudem ist man in Organisationen eher autoritätshörig. Per saldo spricht alles dafür, dass ein Unternehmensstrafrecht die Chance auf Verhaltenssteuerung erhöhen würde. In diesem Sinne wird auch berichtet, dass Unternehmen in Ländern mit funktionierender Verbandsverantwortlichkeit viel mehr Vorkehrungen treffen, um die Unternehmenskultur anzupassen.

2. Defizite des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes

Das österreichische Verbandsverantwortlichkeitsgesetz weist in diesem Zusammenhang gravierende Defizite auf: Die Strafen sind in der Obergrenze derart gekappt, dass sie zumindest für solche Unternehmen, die als Global Player auf dem Markt agieren, keine Bedeutung haben: Statt Gewinn- oder Umsatzanteile als Basis für Geldstrafen zu nehmen, entspricht die Obergrenze (bei solchen Delikten, die im Individualstrafrecht mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind) 180 Tagessätze zu € 10.000,-, also 1,8 Mio Euro. In Fällen der Produkthaftung, bei denen es sich in der Regel um fahrlässige Körperverletzung oder Tötung handelt, beträgt die Obergrenze der Geldstrafe € 55.000,-. Demgegenüber verhängen die USA Geldstrafen in Milliardenhöhe. Das österreichische Verbandsverantwortlichkeitsrecht erlaubt auch bereits heute iVm den Regeln des internationalen Strafrechts

(§§ 62 ff StGB) ein Vorgehen gegen Unternehmen, die im Ausland Menschenrechtsverletzungen anordnen oder geschehen lassen. Allerdings ist das Gesetz insofern unscharf und bedarf der Nachbesserung: Es ist unklar, ob und in welchem Umfang das aktive Personalitätsprinzip Geltung hat. Unklar ist auch, wann das VbVG für Distanzdelikte gilt, bei denen dem Unternehmen im Inland ein garantenpflichtiges Unterlassen vorzuwerfen ist, dessen Erfolg in Gestalt von Menschenrechtsverletzungen im Ausland eintritt. Ebenso wenig geklärt ist, wann ein Unternehmen mit Sitz im Inland als Beitrags- oder Bestimmungstäter eines Tochterunternehmens oder eines Zulieferers im Ausland anzusehen ist. Schließlich ist ein Unternehmensstrafrecht, für das das Legalitätsprinzip nicht gilt, im besonders heiklen Bereich der Regulierung globalen Wirtschaftens ein wenig geeignetes Instrument: Gerade politische Opportunität steht in vielen Fällen der Verwirklichung der Menschenrechte diametral entgegen.

3. Export menschenrechtlicher Standards?

Richtig ist es, internationalen Global Players auch im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen im Ausland, von denen sie profitieren oder die sie anordnen, Schranken aufzuerlegen. Es wäre jedoch eine falsche Sicht, ein Unternehmensstrafrecht, das sich auch auf globales Wirtschaften bezieht, als Export des in Europa erreichten menschenrechtlichen Standards in Entwicklungs- und Schwellenländer zu verstehen. Ursache und Wirkung dürfen nicht vertauscht werden. Die entwickelten Wirtschaftsnationen, also auch alle Bürger und Bürgerinnen der EU und nicht nur die jeweiligen Unternehmen, profitieren maßgeblich von den Bedingungen des Wirtschaftens in Dritte-Welt- und Schwellenländern: Sie erhalten Produkte, die zu diesem Preis (finanziell und wegen der Umweltfolgen) im eigenen Land nicht hergestellt werden könnten. Die Global Players verdienen hervorragend an der billigen Arbeitskraft im Fall menschenunwürdiger Arbeitsbedingungen, ihre Gewinne werden in die reichen Länder transferiert und auch hier konsumiert, die reichen Länder importieren die zT unter menschenunwürdigen Umständen und unter Vergiftung der Umwelt geförderten Rohstoffe und exportieren ihre Umweltsünden, seien es Abfälle oder die Folgen des Klimawandels. Globales Wirtschaften, die Durchsetzung von weltweiter Handelsfreiheit, das Unterbinden von Protektionismus armer Staaten und Abschottung nationaler Märkte begünstigt den Reichtumstransfer, die Ausbeutung fremder Arbeitskraft und den Export von Problemen, die durch extensives Wirtschaften zB für die Umwelt entstehen. Die Verhältnisse in diesen Ländern sind also die Kehrseite unserer Macht und unseres Reichtums. Die Frage lautet daher – worauf

der Kollege *Kubiciel* eingangs hingewiesen hat – richtig gestellt: Können wir einen Beitrag dazu leisten, dass die Ausbeutung armer Regionen durch uns in Grenzen gehalten wird? Natürlich wäre es sinnvoll und richtig, die internationalen Aktivitäten heimischer, idealerweise aller globalen Unternehmen zu domestizieren. Dabei stellt sich die Frage, ob und inwiefern ein effizientes Verbandsverantwortlichkeitsrecht (mit internationalem Anwendungsbereich) dazu geeignet sein könnte. Zunächst muss man die wirtschaftlichen Grundlagen im Blick haben: Es darf nicht darum gehen, die eigene Überlegenheit, was das Produktivitätsniveau angeht, abzusichern. Dann nämlich würde man Dritte-Welt-Ländern tendenziell den Markt bzw den Zugang zum Markt nehmen, ohne auf sie als Exportmarkt zu verzichten. Stets bedarf es ökonomischer Maßnahmen, die die Basis des Menschenrechtsproblems, nämlich die Verteilungsprobleme und die Verhinderung autonomer ökonomischer Strukturen in armen Ländern durch Freihandelsbestrebungen, flankierend bekämpfen. Ein Beitrag zu einer globalen, gerechteren Weltwirtschaftsordnung muss also zusätzlich mindestens auch die Verteilungsprobleme angehen, welche die Basis für die besondere Vulnerabilität der armen Länder sind.

4. Die Möglichkeit nationaler Lösungen de lege lata und de lege ferenda

Hinzu kommt, dass es einer *globalen Lösung* bedarf. Fraglich ist, ob *einzelne Länder* ihren Standard exportieren können. Wenn in Österreich Unternehmen sanktioniert werden, die in anderen Ländern Produkte von Kindern produzieren lassen, machen sie dann nicht lediglich den Weg frei für diejenigen Länder, die eine solche Produktionsweise sanktionslos lassen? Werden die Global Players dann in solchen Regionen ihren Sitz nehmen? Es muss also bedacht werden, dass Dritte-Welt-Länder um die globalen Unternehmen konkurrieren. Am besten kommt man dem bei, indem das Vorgehen zwischen den einzelnen Ländern abgestimmt wird. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, schon den Import derart produzierter Waren zu sanktionieren. Dann würde es immerhin gelingen, den jeweiligen nationalen Markt für sämtliche Global Players und ihre durch menschenrechtswidrige Wirtschaftstätigkeit infizierten Produkte zu sperren. Hier weist – wie bereits erwähnt – das österreichische Verbandsverantwortlichkeitsrecht zahlreiche Unschärfen auf, die behoben werden müssten: Es ist unklar und umstritten, ob ein solcher Import auch heute schon sanktioniert werden könnte. Das hängt sub specie Territorialitätsprinzip davon ab, unter welchen Bedingungen Firmen mit Sitz in Österreich als Beitrags- oder gar Bestimmungstäter zu den jeweiligen Menschenrechtsverletzungen angesehen werden können bzw

ob sie uU als Unterlassungstäter haften. Geht man nach dem aktiven Personalitätsprinzip vor, so wäre zu fragen, welche Verbände wie Bürger mit österreichischer Staatsbürgerschaft behandelt werden. Diese Unklarheiten müssen im VbVG dringend beseitigt werden. Schließlich könnte man Neuregelungen nach einem erweiterten Weltrechtsprinzip schaffen, sodass in besonders gravierenden Fällen auch der Schutz der Menschenrechte der Bürger anderer Staaten als österreichische Aufgabe angesehen würde.

Die Verbandsverantwortlichkeit darf allerdings kein Instrument für eine Wirtschaftspolitik in nationalem Interesse sein. Sie sollte auch kein Mittel im Wirtschaftskampf der Nationen werden. Das wäre sie etwa dann, wenn sie eingesetzt werden könnte, um auf Strafungen deutscher und österreichischer Unternehmen in anderen Ländern, also zB den USA, dadurch zu antworten, dass man in gleicher Weise auf aus den USA stammende Unternehmen reagiert.³⁾ Eine Verbandsverantwortlichkeit, welche die Strafverfolgung in nationale Hände legt und zugleich ein Opportunitätsprinzip etabliert, ist wenig geeignet dazu, zur Zivilisierung des globalen Wirtschaftens beizutragen.

5. Kontinentaleuropäisches Strafrecht als Vorbild für Rationalität und Humanität?

Kollege *Kubiciel* hat sich dafür stark gemacht, dass sich Mitgliedstaaten der EU auf dem „Weltrechtsmarkt“ im Hinblick auf eine globale Weltwirtschaftsordnung als Ordnungsmacht mit prägendem Einfluss betätigen. Unsere Rechtskultur sei dafür prädestiniert. Man sagt ihr in der Tat nach, durch besondere Rationalität und Sachangemessenheit geprägt zu sein. Tatsächlich hebt sie mE die Qualität dogmatischer Diskussionen von den pragmatischen, eher im Einzelfall ergebnisorientierten, auf immanente Gerechtigkeit weniger Akribie verwendenden angelsächsischen Rechtsordnungen ab. Rechtssoziologen wie *Max Weber* und *Luhmann* haben die Charakteristika hervorgehoben, die die *Rationalität des Rechts* ausmachen: Sachorientierung, Differenzierung, Systematisierung, Durchdringung der Materie, Formalisierung, Distanz von Herrschaft und von persönlicher Willkür.⁴⁾ Das Recht ist Sache einer Kaste von professionellen Rechtsanwendern, von Juristen. Die evolutionäre Komponente dieser Entwicklung besteht darin, dass dieses Recht abstrakter sowie immer differenzierter und komplexer wird, einerseits, weil zunehmend Differenzen herausgearbeitet, erkannt und verarbeitet werden, und andererseits, weil es auf die immer differenzierter werden gesellschaftlichen Verhältnisse zugeschnittene, neue Antworten sucht. Der entscheidende Motor für die Rationalität des Rechts war demzufolge der Gleichheitsgedanke. Es durfte nicht mehr – wie bei der sog Kadijustiz – nach dem Status der Personen,

die Recht suchen oder nach ihren Nähebeziehungen zu den Entscheidenden geurteilt werden und es darf nicht auf die Willkür der Entscheidungsträger ankommen. Anstelle von Herrschern über das Recht tritt die Herrschaft *des* Rechts: Rechtsausübung und Rechtsinhalt werden getrennt. Diese dogmatische Differenzierung dient der Gewährleistung von Gleichheit. Demgegenüber herrscht Kadijustiz, wo der Inhalt von Entscheidungen von Personen und von Herrschern abhängt. Nähebeziehungen ersetzen dann Sachargumente.

Ich habe hier deshalb so weit ausgeholt, weil unsere kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen seit geraumer Zeit im Begriff sind, diese Lorbeeren zu verspielen. Eine nachmoderne Entwicklung, die auch und gerade im Verbandsverantwortlichkeitsgesetz ihren Niederschlag gefunden hat, hat eingesetzt und zu einem Bruch geführt. Die Wurzel dieser Entwicklung liegt im Prozessrecht und hat zur Folge, dass an die Stelle einer sachlichen Durchdringung von Fällen zunehmend Machtverhältnisse eine Rolle spielen. Die Strafverfolgung folgt nicht dem Legalitätsprinzip, sondern sie steht im Belieben der Strafverfolger. Diese können viele Fälle auch diversionell (und das heißt der Sache nach: abseits jeder rechtsförmigen Kontrolle) erledigen. Gerade im Verbandsverantwortlichkeitsgesetz gilt gem § 18 VbVG nicht das Legalitätsprinzip. Die Verfolgung der Taten liegt im nicht kontrollierbaren Ermessen der Staatsanwaltschaften. In einem solchen Verfahren spielen aber dogmatische (also sachbezogene) Argumente keine Rolle mehr. Tatsächlich können stattdessen eher wirtschaftspolitische Opportunitäten und Nähebeziehungen, sogar Korruption die Entscheidungen dominieren. Wie settlement agreements in den USA zeigen, taugt ein solches Ermittlungsinstrumentarium (mit Geldstrafenvereinbarungen in Milliardenhöhe) durchaus als Mittel der Erpressung.

3) Ich habe auch meine Zweifel, ob eine solche „Aufrüstung“ wirklich der Wettbewerbsgleichheit dient: Das wäre nur dann der Fall, wenn die auf einen Markt bezogenen Wettbewerbsnachteile durch die Schaffung eines nationalen Unternehmensstrafrechts beseitigt werden könnten. Aber den US-Markt wird man für europäische Produkte nicht dadurch stärker öffnen, dass man für den *europäischen Markt* die Standards an Produktsicherheit oder Umweltstandards den amerikanischen angleicht. Das wird höchstens insofern der Fall sein, dass die europäische Produktion diesem Standard dann leichter angepasst wird. Als eine Art Instrument im Wirtschaftskrieg taugt ein Unternehmensstrafrecht nur dann, wenn es den jeweiligen Nationen die Ungleichbehandlung der jeweils anderen Nation möglich ist, wenn also die Behörden der USA nur europäische Verfehlungen, nicht aber amerikanische verfolgen (oder doch nur Erstere effizient verfolgen) und umgekehrt.

4) *Luhmann*, Rechtssoziologie 1 (1972) 172 ff; 189 ff; *Weber* in *J. Winckelmann* (Hrsg), Rechtssoziologie (1967) 217 ff.

III. Ausblick

Um einer Fortführung dieser Entwicklung entgegenzuwirken und die Rationalität des Wirtschaftsstrafrechts wiederzubeleben, wäre zu erwägen, ob man nicht auch materiellrechtlich ein *Sonderstrafrecht für Verbände* schaffen sollte, zumindest was die Fälle von Menschenrechtsverletzungen in armen Ländern angeht. Für Konstellationen des Weltrechtsprinzips ist daher folgende Lösung vorzuziehen. Ein Codex besonders schwerer Verstöße würde es erlauben, nach dem Legalitätsprinzip

zu prozedieren. Im Ergebnis (was die Effizienz betrifft) wäre hier mE weniger mehr. Ein solcher Codex hätte deutlich mehr Chancen, eine Tendenz hin zu einer Internationalisierung der Strafrechtspflege nach dem Vorbild des bisherigen Völkerstrafrechts mit eigenen und global agierenden Instanzen zu befördern. Sie würde es auch erschweren, dass globales Wirtschaften nur nach Maßgabe politischer Opportunität reguliert wird. Weder könnten einzelne Länder noch einzelne Unternehmen je nach Sitz und Herkunft privilegiert werden.



Höpfel · Ratz (Hrsg)

Wiener Kommentar StGB

inklusive 165. Lieferung

2016. Komplettwerk in 7 Mappen
inkl. 165. Lfg. EUR 564,-
ISBN 978-3-214-10230-2

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Dieses Werk ist auch online erhältlich.
Preis ab EUR 307,20 / Jahr (exkl. USt).
Nähere Informationen und Bestellung unter
Tel.: +43 1 531 61 655 bzw.
rdb@manz.at oder auf www.manz.at/stgb

Über 6.000 Seiten StGB und Nebengesetze – jetzt mit JGG-ÄndG 2015!

Mit laufenden Ergänzungslieferungen sind Sie mit dem bewährten Großkommentar zum StGB und zu allen strafrechtlich relevanten Nebengesetzen immer am aktuellen Stand. Neben der neuesten Literatur und Rechtsprechung werden von den renommierten Autoren aus Wissenschaft und Praxis zeitnah sämtliche Novellen eingearbeitet – aktuell das JGG-ÄndG 2015.

Aktualisiert wurde daher bei den **strafrechtlich relevanten Nebengesetzen: §§ 1-66 JGG Schroll**

Ebenfalls überarbeitet wurde: **§§ 42-67 ARHG Martetschläger**

Weitere Aktualisierungen – auch zum **StRÄG 2015** – erscheinen in Kürze!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ



Anwaltsakademie

Terminübersicht November 2016 bis Jänner 2017

November 2016

4. und 5. 11. Basic Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil II: Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz (Bundes- und Landesverwaltungsgerichte): Asylrecht und Asylverfahren Seminarnummer: 20161104/4	SALZBURG	14. 11. Infopill Einführung in die GrEST Neu, Grundstückswertverordnung und die praktische Umsetzung in FinanzOnline Seminarnummer: 20161114/2	ST. PÖLTEN
4. und 5. 11. Special Gesellschaftsrecht II – Der Gesellschaftsvertrag – Schwerpunkt GmbH Seminarnummer: 20161104/8	WIEN	14. 11. Update Belastungen der Liegenschaft: Dienstbarkeit, Reallast, Veräußerungs- und Belastungsverbot, Vorkaufsrecht Seminarnummer: 20161114/4	SALZBURG
7. 11. Privatissimum Finanzstrafrecht Seminarnummer: 20161107/8	WIEN	15. 11. Seminarreihe Steuerrecht: 12. Vermögensveranlagung und Steuern – Kapitalvermögen und Steuern Seminarnummer: 20161115/8	WIEN
8. 11. Seminarreihe Steuerrecht: 11. Insolvenz und Steuern Seminarnummer: 20161108/8	WIEN	17. 11. Update Wohnrecht (MRG und WEG) Seminarnummer: 20161117/8	WIEN
9. 11. Update Rechtsschutz vor dem EuGH Seminarnummer: 20161109/8	WIEN	18. und 19. 11. Special Schwerpunkt Leistungsstörungen: Gewährleistung und Schadenersatz Seminarnummer: 20161118/7	FELDKIRCH
11. und 12. 11. Update Rechtsentwicklung im Schadenersatz- und Versicherungsrecht Seminarnummer: 20161111/8	WIEN	18. und 19. 11. Special Honorarrecht Seminarnummer: 20161118/8	WIEN
11. und 12. 11. Special Arbeitsrecht Seminarnummer: 20161111/5	GRAZ	21. 11. Privatissimum Aktueller Zwischenbericht: Wirtschaftsdelikte aus staatsanwaltlicher Sicht Seminarnummer: 20161121/8	WIEN
11. und 12. 11. Special Mietrecht Seminarnummer: 20161111/3	ST. GEORGEN i.A.	22. 11. Update Strafrecht: Neuerungen in StGB und StPO seit 01. 01. 2016 Seminarnummer: 20161122/5	GRAZ
11. und 12. 11. Special Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung Seminarnummer: 20161111A/8	WIEN	24. bis 26. 11. Basic Strafverfahren Seminarnummer: 20161124/6	IGLS

25. und 26. 11. Special Liegenchaftsrecht Seminarnummer: 20161125/5	GRAZ	2. bis 3. 12. Basic Zivilverfahren II Seminarnummer: 20161202/3	ST. GEORGEN i. A.
25. und 26. 11. Basic Gesellschaftsrecht I Seminarnummer: 20161125/3	ST. GEORGEN i. A.	13. 12. Update Die Immobilienertragsteuer Seminarnummer: 20161213/3	LINZ
25. und 26. 11. Key qualifications Erfolgreich kommunizieren mit Mandanten Seminarnummer: 20161125B/8	WIEN	Jänner 2017	
25. und 26. 11. Special Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft Seminarnummer: 20161125A/8	WIEN	19. 1. Basic Die Behandlung eines Verkehrsunfalles Seminarnummer: 20170119/5	GRAZ
25. und 26. 11. Special Lauterkeitsrecht Seminarnummer: 20161125/8	WIEN	19. bis 21. 1. Special start-up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser Seminarnummer: 20170119/8	WIEN
28. 11. Privatissimum Achtung: Verjährung! Wichtiges für die Advokatur Seminarnummer: 20161128/8	WIEN	20. und 21. 1. Special Der Liegenchaftsvertrag Seminarnummer: 20170120/3	ST. GEORGEN i. A.
29. 11. Update Familien- und Scheidungsrecht Seminarnummer: 20161129/3	LINZ	20. und 21. 1. Basic Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil I: AVG, VStG Seminarnummer: 20170120/8	WIEN
29. 11. Seminarreihe Steuerrecht: 13. Abgaben in der RA-Kanzlei Seminarnummer: 20161129/8	WIEN	23. 1. Infopill Aktuelle Entwicklungen in der Produkthaftung – Rechtsprechung und Gesetzgebung Exkurs: Der Produktrückruf, Beratung in der Praxis Seminarnummer: 20170123/8	WIEN
30. 11. Update Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht – Judikatur und Gesetzgebung Seminarnummer: 20161130/7	FELDKIRCH	23. 1. Infopill FinanzOnline – Das elektronische Portal der Finanzverwaltung im Kanzlei Alltag Seminarnummer: 20170123/6	INNSBRUCK
Dezember 2016			
1. bis 3. 12. Basic Die Ehescheidung und ihre Folgen Seminarnummer: 20161201A/8	WIEN	24. 1. Infopill FinanzOnline – Das elektronische Portal der Finanzverwaltung im Kanzlei Alltag Seminarnummer: 20170124/7	DORNBIRN
2. 12. Update Einbringung – Verschmelzung – Spaltung Seminarnummer: 20161202/8	WIEN	27. und 28. 1. Special Mietrecht Seminarnummer: 20170127/8	WIEN
		27. und 28. 1. Update Rechtsentwicklung im Liegenchafts- und Wohnrecht Seminarnummer: 20170127/3	LINZ

Rechtsentwicklung im Schadenersatz- und Versicherungsrecht

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

Sehr geehrte Kolleginnen! Sehr geehrte Kollegen!

Ich darf Ihnen dieses Seminar besonders empfehlen, vor allem im Hinblick auf die neuen höchstgerichtlichen Entscheidungen und die Wichtigkeit dieses Rechtsgebietes, da sich unabhängig vom jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkt in der Praxis immer wieder Berührungspunkte zum Schadenersatz- und Versicherungsrecht ergeben und besonders in diesem Bereich das „Up-to-date-Sein“ zum täglichen Handwerk des nicht nur aus-, sondern vor allem auch des fortgebildeten Rechtsanwaltes gehören muss.

In vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Dr. Elisabeth Zimmert

Planung: Dr. *Elisabeth Zimmert*, RA in Neunkirchen
Referenten: Dr. *Karl-Heinz Danzl*, Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes in Wien

em. o. Univ.-Prof. Dr. *Attila Fenyves*, Universität Wien – Institut für Zivilrecht, Universität Graz – Leiter des Universitätslehrganges für Versicherungswirtschaft

Termin: Freitag, 11. 11. 2016 bis Samstag, 12. 11. 2016 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Hotel de France

Seminarnummer: 20161111/8

Schwerpunkt Leistungsstörungen: Gewährleistung und Schadenersatz

Special

Warum Sie teilnehmen sollten:

Im Seminar werden praxisnah das Gewährleistungs- und das mit Sach- und Rechtsmängeln zusammenhängende Schadenersatzrecht (ex contractu) aufbereitet. Zudem gibt es Tipps für die Führung eines solchen Schadenersatz- und Gewährleistungsprozesses, wobei am dritten Halbtage auch auf das Reiserecht eingegangen wird.

Planung: Mag. *Stefan Aberer*, RA in Bregenz

Referenten: Mag. *Claudia Lantos*, LL.M., RA in Innsbruck

Mag. *Richard Obrist*, Richter des OLG Innsbruck

Termin: Freitag, 18. 11. 2016 bis Samstag, 19. 11. 2016 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Feldkirch**, Montfort – das Hotel

Seminarnummer: 20161118/7

Strafrecht: Neuerungen in StGB und StPO seit 1. 1. 2016

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Strafrechtsänderungsgesetz 2015, das am 1. 1. 2016 in Kraft getreten ist, verfolgte das Ziel der Modernisierung und Anpassung des StGB an die geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und technischen Entwicklungen. Vor allem die Diskrepanz zwischen den Strafrahmen im Bereich der Delikte gegen Leib und Leben und den Vermögensdelikten wurde seit langer Zeit kritisch betrachtet.

Das StRÄG 2015 führte eine Neugewichtung der Strafdrohungen durch, weiters wurden neue Bestimmungen in das StGB eingeführt (Cybermobbing, Bilanzdelikte). Darüber hinaus erfolgten wesentliche Änderungen im Allgemeinen Teil des StGB (Einführung der groben Fahrlässigkeit, Neudefinition der Gewerbsmäßigkeit usw.).

Im Bereich des Prozessrechtes erfolgten im Jahr 2016 ebenfalls wesentliche Änderungen und Neuregelungen, etwa die Einführung des Kontoregisters, Ände-

rungen bei Auskunftsanordnungen gemäß § 116 StPO oder eine Ausweitung des Sicherstellungsschutzes anwaltlicher Unterlagen.

Die Veranstaltung soll einen Überblick über die geänderte Rechtslage und die Möglichkeit zur Diskussion aktueller Fälle geben. Im Mittelpunkt stehen Aspekte der praktischen Rechtsanwendung.

Aus dem Programm:

- Neuregelung der groben Fahrlässigkeit und der Gewerbsmäßigkeit im allgemeinen Teil des StGB
- Neue Strafrahmen im StGB
- Tatbestand der Untreue (§ 153 StGB)
- Prozessrechtliche Neuerungen

Planung: Dr. *Martin Piaty*, RA in Graz

Referent: Dr. *Gerald Rubri*, RA in Graz

Termin: Dienstag, 22. 11. 2016 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Graz**, Hotel Wiesler

Seminarnummer: 20161122/5

Lauterkeitsrecht

Special

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar bietet einen systematischen Überblick über das UWG unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsentwicklung. Das Lauterkeitsrecht ist wie kaum ein anderes Rechtsgebiet durch die Spruchpraxis der Gerichte geprägt.

Im Zentrum des Seminars steht daher die Erörterung zahlreicher konkreter Fallbeispiele. Zu den materiellrechtlichen Bestimmungen werden jeweils die verfahrens-

rechtlichen Besonderheiten des Lauterkeitsprozesses behandelt.

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 50 Personen beschränkt ist.

Planung und Referenten: Dr. *Marcella Prunbauer-Glaser*, RA in Wien; SP d OGH Dr. *Manfred Vogel*, Richter des Obersten Gerichtshofes

Termin: Freitag, 25. 11. 2016 bis Samstag, 26. 11. 2016 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Modul

Seminarnummer: 20161125/8

Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht – Judikatur und Gesetzgebung

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

Holen Sie sich von einem der führenden Experten des Gesellschaftsrechts ein umfassendes Update zu den gesetzlichen Neuerungen & der aktuellen Judikatur – inklusive der für die Praxis wesentlichen Fragen.

Das Seminar bietet sowohl eine Auffrischung als auch vertiefende Information über die wesentlichsten Problemstellungen und Entwicklungslinien. Alle Entscheidungen werden in einer ausführlichen Seminarunterlage mit ihren essentiellen Aussagen wiedergegeben.

Es können außerdem konkrete Fragen, auch zu praktischen Fallkonstellationen, ins Seminar mitgebracht werden, auf die der Vortragende gerne näher eingeht.

Planung: VPräs. Dr. *Christian Hopp*, RA in Feldkirch

Referent: o. Univ.-Prof. Dr. *Martin Karollus*, Johannes Kepler Universität – Institut für Unternehmensrecht

Termin: Mittwoch, 30. 11. 2016 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Feldkirch**, Montfort – das Hotel

Seminarnummer: 20161130/7

Einbringung – Verschmelzung – Spaltung

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar „Update Einbringung – Verschmelzung – Spaltung“ vermittelt Ihnen einen fundierten Überblick über Neuerungen im Bereich der wichtigsten Transaktions- und Umstrukturierungskonzepte.

Aus gesellschaftsrechtlicher, unternehmensrechtlicher und steuerlicher Sicht werden die aktuellen Normen und Praktiken bei Verschmelzungen, Spaltungen und Einbringungen dargestellt. Besonderes Augenmerk wird auf die grenzüberschreitende Verschmelzung sowie die Rechtsformänderung gerichtet. Spaltungen werden unter dem Blickwinkel des Gesellschafterabschlussgesetzes und den unternehmensrechtlichen sowie steuerlichen Aspekten von Squeeze-out-Szenarien behandelt.

Darüber hinaus werden Neuerungen des Umgründungssteuergesetzes sowie Aktuelles aus den Umgrün-

dungssteuerrichtlinien sowie zur umgründungsrechtlichen Judikatur behandelt, soweit sie für die anwaltliche Beratung von Einbringungen von Bedeutung sind.

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien

Referenten: Dr. *Clemens Hasenauer*, LL.M. (NYU), RA in Wien und New York

Univ.-Prof. MMag. Dr. *Klaus Hirschler*, Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Revision-, Treuhand- und Rechnungswesen, Abteilung Rechnungswesen, Steuern und Jahresabschlussprüfung

Mag. Dr. *Petra Hübner-Schwarzinger*, Steuerberaterin in Wien, Gerichtlich beidete und zertifizierte Sachverständige

Termin: Freitag, 2. 12. 2016 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Hotel de France

Seminarnummer: 20161202/8

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle

Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel: (01) 710 57 22-0 oder Fax: (01) 710 57 22-20 oder E-Mail: office@awak.at

Zusätzlich haben Sie unter www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

AVM – Collaborative Law Lehrgang 2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die AVM freut sich, bereits den dritten Lehrgang für Collaborative Law (auch Collaborative Practice genannt) ankündigen zu können. Der Lehrgang wird im Jänner 2017 starten und im Juni 2017 abgeschlossen sein. Die Absolventen der ersten beiden Lehrgänge haben sich zum Teil schon bestehenden Teams angeschlossen. Neue Teams (unter anderem ein Spezialteam im Bereich des Sportrechts) sind in der Gründungsphase. Über den Teamaspekt des Modells wurde bereits ausführlich im Anwaltsblatt vom Jänner 2016 berichtet.

Nochmals kurz zum Modell an sich:

Das Collaborative Law Verfahren ist ein anwaltliches außergerichtliches Konfliktlösungsmodell, in dem jede Konfliktpartei von einem/einer eigenen in der Methode geschulten parteilichen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin vertreten wird. Voraussetzung eines Collaborative Law Verfahrens ist eine gemeinsame schriftliche Vereinbarung (Participation Agreement) sämtlicher Parteien und deren Rechtsvertreter, in welchem die genauen Regelungen, Grundprinzipien und Ziele des Verfahrens festzuhalten sind. Das Verfahren ist ausdrücklich als Collaborative Law Verfahren/Collaborative Practice Verfahren zu bezeichnen.

Einige Grundprinzipien des Collaborative Law Verfahrens sind zB:

- ▶ die Berechtigung der Parteien und der Collaborative Lawyer, das Collaborative Law Verfahren jederzeit abzubrechen;
- ▶ die Verpflichtung zur Offenlegung aller rechtsrelevanten Fakten und Informationen;
- ▶ das grundsätzliche Bekenntnis aller Beteiligten zur Fairness;
- ▶ ein ergebnisoffenes Vorgehen und Verhandeln.

Die Konfliktregelung erfolgt unter Anwendung mediativer Kommunikations- und Konfliktlösungstechniken im Team. In den gemeinsamen Sitzungen ist eine

Kommunikation aller Beteiligten, ohne Rücksicht auf die bestehenden Vertretungsverhältnisse gewünscht.

Ziel des Collaborative Law Verfahrens ist es, gemeinsam unter Betonung der Eigenverantwortung der Parteien und unter Zuziehung von externen Experten (wie zB Steuer, Finanz, Immobilien und Unternehmensberater/innen, anderen Sachverständigen und Coaches) einen nachhaltigen, zukunfts- und bedürfnisorientierten Konsens zu finden.

Sämtliche beteiligten Rechtsanwälte sind während sowie nach Abschluss oder Abbruch des Collaborative Law Verfahrens von jeglichen gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder behördlichen Parteienvertretungen in dieser oder einer damit zusammenhängenden Angelegenheit ausgeschlossen. Die Collaborative Lawyer sind allerdings berechtigt, das im Collaborative Law Verfahren erzielte Ergebnis in einem gerichtlichen oder behördlichen Vergleich umzusetzen. Sämtliche Collaborative Lawyer sowie alle anderen zugezogenen Experten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die Verschwiegenheitspflicht des Collaborative Lawyer beinhaltet auch, dass er eigene Aufzeichnungen sowie sämtliche Unterlagen aus dem Collaborative Law Verfahren nicht an Dritte, an Gerichte oder an Behörden herausgeben darf. Von den Parteien erhaltene Unterlagen darf er nur an die jeweilige Partei, die die Unterlagen übergeben hat, zurückstellen.

Näheres zu den Regeln und Grundprinzipien des Verfahrens sind neben anderen Lehrinhalten im dritten Collaborative Law Lehrgang 2017 zu erfahren. Ziel des interdisziplinären Lehrgangs ist es zudem, insb die Grundlagen der interprofessionellen Zusammenarbeit durch Erklärung und Darstellung des Konfliktlösungsmodells und dessen praktischer Anwendung zu schaffen sowie die mediativen Kompetenzen der TeilnehmerInnen durch Vertiefung in den Bereichen Kommunikation, Konfliktberatung und Reflexion zu stärken.

Dieses Curriculum richtet sich sowohl an Kolleginnen und Kollegen, die im Familienrecht tätig sind, als auch an jene, die im Wirtschaftsrecht die Methode des Collaborative Law anwenden möchten.

Ablauf des Collaborative Law Lehrgangs 2017

MODUL 1: „Vorstellung des CL/CP Verfahrens als alternatives Konfliktlösungsmodell“ (13 UE)

Referent: Dr. *Friedrich Schwarzinger* (www.schwarzinger.at)

Termin: Freitag, 20. 1. 2017, von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr;

- Samstag, 21. 1. 2017, von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- ▶ Vorstellung des Modells und Überblick über die einzelnen Phasen, Abgrenzung zu anderen ADR-Methoden, insb Mediation;
 - ▶ Grundsätzliches zur Auftragsklärung, zur interprofessionellen Zusammenarbeit und zum Teamaspekt als übergeordnetes Prinzip;
 - ▶ Darstellung des Ablaufs eines CL/CP-Falles mit konkreten Übungen zu den unterschiedlichen Phasen.

MODUL 2: „Kommunikation“ (12 UE)

Referentin: Dr. *Renate Wustinger* (www.koso.at)

Termin: Freitag, 17. 2. 2017, von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr;

- Samstag, 18. 2. 2017, von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- ▶ „Die Landkarte ist nicht das Gebiet“. Gemeinsame Konstruktion von Wirklichkeit als Grundlage für gelingende Kommunikation;
 - ▶ das Gespräch als Begegnung – Rapport aufnehmen (spiegeln), Emotionen wahrnehmen, Landkarte erforschen, Bedürfnisse erkennen;
 - ▶ „Drama-Dreieck“ als Konflikterhalter und Drama-Umkehr – wertschätzende und kreative Gesprächsführung in Zweiergesprächen und in Meetings; Deeskalation;
 - ▶ Gesprächssimulation mit Beobachtung und Feedback.

MODUL 3: „Die praktische Anwendung des CL/CP Modells“ (9 UE)

Referent: Dr. *Michael Czinglar* (www.czinglar.co.at)

Termin: Samstag, 18. 3. 2017, von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- ▶ Wie gewinne ich Konfliktparteien für ein CL/CP-Verfahren?
- ▶ Kontaktaufnahme mit dem anderen Verfahrensvertreter,
- ▶ Vorbereitung der ersten Vierersitzung zum Abschluss des CL/CP-Vertrags;
- ▶ erste Vierersitzung mit Abschluss des CL/CP-Vertrags und Festlegung der Konfliktpunkte und der Reihenfolge der Abarbeitung;
- ▶ Vorbereitung und Durchführung der einzelnen Sitzungen, mit und ohne ExpertInnen;

- ▶ teaminterne Vor- und Nachbesprechungen;
- ▶ Überwindung von Verhandlungsstillständen, Brückenschlag, Verfahrensreflexion mit den Konfliktparteien.

MODUL 4: „Coaching im Familien- und Wirtschaftsrecht, Erwachsenen- und Kindercoach“ (9 UE)

Referentin: DSA *Sabine Sommerhuber* (www.ist.or.at)

Termin: Samstag, 1. 4. 2017, von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- ▶ integrale Aufgaben des Erwachsenen- und/oder Kindercoachings in einem CL/CP-Verfahrens;
- ▶ variierende Rollen eines Erwachsenencoaches je nach CL/CP-Modell;
- ▶ Transparenz der Kommunikation innerhalb des Verfahrens;
- ▶ die Herausforderung und Vorteile der interdisziplinären Zusammenarbeit;
- ▶ ausgewählte Beispiele und Methoden des Erwachsenen- und Kindercoachings durch darstellende Gesprächssimulation.

MODUL 5: „Der Finanzcoach im CL/CP-Verfahren“ (9 UE)

Referent: *Tom Farrell* (www.tomfarrell.co.uk)

Termin: Samstag, 6. 5. 2017, von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr / Seminarsprache Englisch

- ▶ working with families in the Collaborative process;
- ▶ working with businesses in the Collaborative process;
- ▶ confidentiality and the sharing of information in the team;
- ▶ empowering clients with a sense of future;
- ▶ cash flow modeling;
- ▶ understanding the role;
- ▶ how to identify opportunity;
- ▶ how to identify a neutral you can work with;
- ▶ how to refer a case to a neutral effectively.

MODUL 6: „Selbsterfahrung“ (12 UE)

Referentin: Dr. *Brigitte Ettl* (www.brigitte-ettl.at)

Termin: Freitag, 19. 5. 2017, von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Samstag, 20. 5. 2017, von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- ▶ Kommunikation und Wahrnehmung:
 - Selbst- und Fremdwahrnehmung;
 - Erkennen von Motivation hinter Positionen.
- ▶ Konflikt:
 - eigene Stressreaktion wahrnehmen;
 - Erkennen und Erweitern der persönlichen Denkmuster und Handlungsmuster;
 - Sensibilisierung für Rollenklarheit.

MODUL 7: „Umgang mit schwierigen Situationen und Reflexion“ (12 UE)

Referent: Dr. *Friedrich Schwarzinger*

(www.schwarzinger.at)

Termin: Freitag, 9. 6. 2017, von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Samstag, 10. 6. 2017, von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- ▶ Umgang mit schwierigen Situationen und zwar sowohl im Verhältnis KlientIn zu KlientIn, ProfessionistIn zu KlientIn und der ProfessionistInnen untereinander;
- ▶ Paradigmen Wechsel vom rechtlichen Vertreter zum CL-Lawyer, Erweiterung der Lösungsoptionen;
- ▶ Umgang mit Musterwiederholungen (Ehrenrunden für die Vergangenheit);
- ▶ Reflexion der Peergruppen.

MODUL 8: Peer-Gruppen

Zur praktischen Übung des CL/CP-Verfahrens finden je zwei Peer-Gruppentreffen zu je 2,5 UE statt.

Diese werden von den TeilnehmerInnen selbst organisiert, durchgeführt und gestaltet.

Die AVM würde es sehr freuen, wenn zahlreiche Kolleginnen und Kollegen am Lehrgang teilnehmen würden. Das Modell und der Lehrgang sind interdisziplinär. Es werden daher auch andere Berufsgruppen teilnehmen.

Die Anmeldung erfolgt über die Website des Veranstalters, der „AVM, Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln“ (www.avm.co.at).

*Dr. Karin Gmeiner
Präsidentin der AVM
Anwaltliche Vereinigung für Mediation
und kooperatives Verhandeln
1010 Wien, Wollzeile 1–3
E-Mail: office@avm-mediation.at*



Kogler

Formvorschriften im neuen Erbrecht

Zugleich ein Beitrag zu Vereinbarungen über die Anrechnung

2016. XIV, 130 Seiten.
Br. EUR 34,-
ISBN 978-3-214-01299-1

Aufgrund der Änderungen bei bestehenden Formvorschriften und der neuen Formgebote kann das ErbRÄG 2015 in seiner praktischen Umsetzung für Unklarheiten bzw. Verwirrung sorgen.

„Formvorschriften im neuen Erbrecht“ enthält eine **umfassende Darstellung der Formvorschriften im neuen Erbrecht**, welche untersucht, systematisiert und zur besseren Übersicht in Tabellen dargestellt werden. Der Schwerpunkt liegt naturgemäß bei **Anrechnungsvereinbarungen**, die es im alten Recht nicht gegeben hat, die aber nun im ABGB – und zwar gleich an vier Stellen – vorkommen und deren Form verschiedener nicht geregelt sein könnte. Im Zuge ihrer Systematisierung erfolgt auch eine ausführliche Auseinandersetzung mit **Wesen, Rechtsnatur und Wirkung** der Anrechnungsvereinbarungen beim Erb- und Pflichtteil.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei Ihrer Tagung am 23. September 2016 nachfolgende Richtlinie beschlossen:

ENTLOHNUNGS-RICHTLINIE

Soweit in diesen Richtlinien geschlechterspezifische Ausdrücke verwendet werden, sind jeweils Personen beider Geschlechter gleichsinnig gemeint.

§ 1

Der Rechtsanwalt hat den Kanzleiangestellten (ausgenommen Lehrlinge und Praktikanten) jedenfalls nicht unter € 1.250,- brutto 14 mal jährlich bei einer Vollzeitbeschäftigung von 40 Wochenstunden (ohne Einbeziehung von Sachbezügen oder unregelmäßigen Entgeltbestandteilen) zu entlohnen.

§ 2

Lehrlinge sind im 1. Lehrjahr mit zumindest € 399,-, im 2. Lehrjahr mit zumindest € 498,- und im 3. Lehrjahr mit zumindest € 658,- brutto 14 mal jährlich zu entlohnen.

§ 3

Die Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

*DER ÖSTERREICHISCHE
RECHTSANWALTSKAMMERTAG*

*Dr. Rupert Wolff
Präsident*

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.rechtsanwaelte.at) am 29. September 2016.

Beschluss

Tirol

Die, über den Disziplinarbeschuldigten Dr. *Johannes Hobenbüchel*, Rechtsanwalt in 6067 Absam, gemäß § 19 Abs 3 Z 1 lit b DSt 1990 verhängte einstweilige Maßnahme zu D 11-08G, nämlich der Entzug des Vertretungsrechtes in Strafsachen vor dem Oberlan-

desgericht Innsbruck und allen untergeordneten Gerichten, somit dem Landesgericht Innsbruck, dem Landesgericht Feldkirch und sämtlichen untergeordneten Bezirksgerichten, wurde mit Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 20. 9. 2016 aufgehoben.

Verkehrsrechtsexperten tagten am See

Die Rechtsanwaltskammer für Kärnten lud bereits zum dritten Mal zum „Verkehrsrechtstag am See“, der heuer im „Werzer’s“ in Pörschach stattfand. Es referierten unter anderen die Professoren *Martin Spitzer* (WU Wien) und *Stefan Perner* (JKU Linz) sowie der Rechtsanwalt *Alexander Wittwer*. Mehr als 80 Interessenten aus ganz Österreich lauschten den Ausführungen der Experten zum Thema „Schadenersatz“. „Wir sind stolz darauf, dass wir uns mit dieser Veranstaltung in Kärnten bereits bundesweit profilieren konnten. Auch heuer war das Echo wieder sehr erfreulich“, betont *Gernot Murko*, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten.

Mag. *Susanne Laggner-Primosch*



Vlnr: *Wittwer*, *Christoph Kietaihl* (Alpen Adria Universität Klagenfurt), *Perner*, *Maximilian Harnoncourt* (WU Wien), *Spitzer*, *Murko*, *Johannes Heinrich* (AAU).

Ehrung

Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich an Dr. *Wolfgang Hahnkamper*

Am Mittwoch, dem 28. 9. 2016, wurde Dr. *Wolfgang Hahnkamper*, em. Rechtsanwalt, das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Dr. *Hahnkamper* war langjähriges Mitglied der Rechtsanwaltskammer Wien und als Disziplinarratsmitglied von 1997 bis 2007 tätig. Anschließend übernahm er die Funktion eines Anwaltsrichters der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission (OBDK). 2013 wurde Dr. *Hahnkamper* zum (letzten) Vizepräsidenten der OBDK gewählt und 2014 zum Sprecher der österreichischen Anwaltsrichter ernannt. Den Lesern des Anwaltsblatts ist Dr. *Hahnkamper* nicht zuletzt auch durch seine zahlreichen Glossen bestens bekannt.

Überreicht wurden das Goldene Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunde vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien, Dr. *Gerhard Jelinek*, im Rahmen eines Festakts im Justizpalast. OGH-Vizepräsident Dr. *Anton Spenling*, ÖRAK-Vizepräsident Dr. *Armenak Utudjian* und Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*,

Präsident der RAK Wien, würdigten und dankten Dr. *Hahnkamper* in ihren Ansprachen für seine jahrzehntelangen Verdienste um die österreichische Rechtsanwaltschaft.



vlnr: VP des ÖRAK Dr. *Armenak Utudjian*, Präsident der RAK Wien Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, Dr. *Wolfgang Hahnkamper*, Präsident des OLG Wien Dr. *Gerhard Jelinek*, VP des OGH Dr. *Anton Spenling* BL

Ehrungen

Verleihung des goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich an zwei Mitglieder der Salzburger Rechtsanwaltskammer

Am 27. 9. 2016 wurde von Herrn Präsidenten des Landesgerichts Salzburg, Dr. *Hans Rathgeb* in Vertretung des Herrn Bundespräsidenten das goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich an die Rechtsanwälte Dr. *Reinhard Ratschiller* und Dr. *Rudolf Wöran* verliehen.

Herr Rechtsanwalt Dr. *Reinhard Ratschiller* war von 1987 bis 17. 11. 2014 Rechnungsprüfer der Salzburger Rechtsanwaltskammer.

Herr Rechtsanwalt Dr. *Rudolf Wöran* war von 4. 12. 1989 bis 9. 11. 1992 und ist seit 21. 11. 1994 als Disziplinarrat für die Salzburger Rechtsanwaltskammer tätig.

Der Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer, Herr Dr. *Wolfgang Kleibel*, verwies in seiner Laudatio auf den beruflichen Werdegang der Geehrten und würdigte deren langjährige und verdienstvolle Tätigkeit für die Salzburger Rechtsanwaltskammer und die Kollegenschaft. Die Salzburger Rechtsanwaltskammer gratuliert den ausgezeichneten Kollegen herzlich verbunden mit großem Dank und Anerken-

nung für die jahrelange ehrenamtliche Tätigkeit für die Salzburger Rechtsanwaltschaft.

Wegen krankheitlicher Verhinderung von Dr. *Reinhard Ratschiller* wurde das goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich von seiner Tochter RAA Mag. *Julia Ratschiller* übernommen.



Ehrung von Dr. *Rudolf Wöran*

RA Dr. *Wolfgang Kleibel*
Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer



Oswald

Grenzüberschreitende Erbrechtsfälle

unter besonderer Berücksichtigung der Europäischen Erbrechtsverordnung

2016. XX, 234 Seiten.
Br. EUR 52,-
ISBN 978-3-214-05717-6

Das vorliegende Werk stellt die **neue Rechtslage mit Anwendbarkeit der EuErbVO seit 17.8.2015 unter Berücksichtigung des ErbRÄG 2015** mit vielen **praktischen Beispielen** systematisch dar und klärt die Detailfragen:

- Österreichisches Verlassenschaftsverfahren: Parteien, Zuständigkeit, Verfahren und Sonderverfahren
- Vergleich zur „alten“ Rechtslage: Internationale Zuständigkeit, Anzuwendendes Recht, Anerkennung und Vollstreckung
- EuErbVO: Anwendungsbereich, Internationale Zuständigkeit, Anerkennung, Annahme, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung, Europäisches Nachlasszeugnis
- 70 Praxisbeispiele
- Judikatur und Literatur

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 

Scheidung aus Verschulden – noch zeitgemäß?

Die Österreichische Gesellschaft für Familien- und Vermögensrecht (ogfv) lud mit Unterstützung des Linde Verlags am 27. 9. 2016 zu einer Podiumsdiskussion zum Thema „Scheidung aus Verschulden – noch zeitgemäß?“. Das Podium setzte sich zusammen aus Richterin Mag. *Susanne Beck* (BG Döbling), Univ.-Prof. Dr. *Astrid Deixler-Hübner* (Universität Linz), Hon.-Prof. Sektionschef Dr. *Georg Kathrein* (BMJ), Rechtsanwalt Dr. *Norbert Marschall*, Univ.-Prof. Dr. *Claudia Rudolf* (Universität Wien) und Prof. (FH) Dr. *Michael Schmitz* (Lauder Business School, Wien). Die Moderation übernahm Rechtsanwältin Frau Dr. *Elisabeth Scheuba*. Im Rahmen der Diskussion wurden auch rechtsvergleichende (Univ.-Prof. Dr. *Claudia Rudolf*) und interdisziplinäre (Prof. [FH] Dr. *Michael Schmitz*) Aspekte mitberücksichtigt.



Auf europäischer Ebene ist Österreich einer der letzten Staaten, in dem im Scheidungsrecht noch das Verschuldensprinzip gilt. Seit mehr als einem Jahrzehnt wird jedoch in der Gesellschaft, insb der Richterschaft, diskutiert, ob der Verschuldensauspruch bei strittigen Ehescheidungen noch zeitgemäß ist oder ob es nicht sachgerechter wäre, auf das bloße Scheitern der Ehe iS einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung abzustellen.

Vertreter des Verschuldensprinzips argumentieren mit dem Vertragscharakter der Ehe, welcher es einem Ehegatten nicht ermöglicht, ohne Pflichtverletzung des anderen (Vertrags-)Partners vom – mit der Eheschließung eingegangenen – Vertrag abzugehen. Zudem entspreche der Verschuldensauspruch bei fehlendem Einvernehmen, insb in Hinblick auf das Scheidungsfolgenrecht, dem gesellschaftlichen Gerechtigkeitsempfinden.

Dagegen untermauern Gegner des Verschuldensprinzips ihre Ansicht damit, dass nur in wenigen Fällen festgestellt werden könne, welcher Ehegatte die Zerrüttung (überwiegend) verschuldet hat, da das Scheitern einer Ehe ohnehin zumeist durch beide Seiten verursacht wird. Damit Richter über das Verschulden

ausprechen können, würden oftmals Ereignisse aus der Vergangenheit „ausgegraben“, wodurch das zukünftige Gesprächsklima zwischen den Ehegatten nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen werde, was sich wiederum negativ auf gemeinsame Kinder auswirke.

Die Podiumsdiskutanten nahmen zu dieser Frage Stellung und erläuterten ihren Standpunkt wie folgt:

Den Anfang machte Mag. *Susanne Beck*, Familienrichterin am BG Döbling, die für eine Reform des Ehescheidungsrechts plädierte und sich im Zuge dessen für die Abschaffung des Verschuldensprinzips aussprach. Neben den oben in aller Kürze ausgeführten Argumenten gegen den Verschuldensauspruch im Scheidungsurteil lobte sie die prozessbegleitenden Maßnahmen für Familien, die durch die Kindschaftsrechtsreform 2013 geschaffen wurden, wie die Familiengerichtshilfe oder die Familien- bzw Erziehungsberatung. Deren Effektivität hänge jedoch wesentlich vom Gesprächsklima der Betroffenen ab, was durch das im strittigen Scheidungsprozess festzustellende Verschulden nahezu torpediert werde.

Auf Frau Mag. *Susanne Beck* folgte Rechtsanwalt Dr. *Norbert Marschall*, der als Befürworter des Verschuldensprinzips argumentierte. Seiner Ansicht nach ist dem Argument der Gegner des Verschuldensprinzips, dass ein (überwiegendes) Verschulden in den wenigsten Fällen konkret einem der beiden Ehegatten zugewiesen werden kann und der Verschuldensauspruch eines mühsamen Beweisverfahrens bedarf, weniger Gewicht beizumessen als behauptet, da statistisch gesehen nur ca 2.000 von 17.000 Scheidungen pro Jahr strittig geschieden werden. Zudem würde dessen Abschaffung großteils Männer bevorzugen, die statistisch betrachtet ca. sechsmal öfter „Träger des Verschuldens“ sind als Frauen. Dementsprechend äußerte er die Hoffnung auf eine Reform des Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechts, dies jedoch ohne Preisgabe des Verschuldensprinzips.

Univ.-Prof. Dr. *Astrid Deixler-Hübner*, Institutsvorständin des Instituts für Europäisches und Österreichisches Zivilverfahrensrecht an der Johannes Kepler Universität Linz und namhafte Familienrechtlerin, nahm aus Sicht der Wissenschaft Stellung und sprach sich wie auch Mag. *Susanne Beck* gegen das geltende Verschuldensprinzip aus. Insb in Hinblick auf die Auswirkungen auf den Unterhalt hält sie es für geboten, vom Verschuldensprinzip abzurücken und argumentierte ua rechtsvergleichend mit der Rechtslage in Deutschland, wo das Verschuldensprinzip bereits im Jahr 1977 abgeschafft wurde. Einen Ansatzpunkt für eine Neugestaltung eines vom Verschulden losgelösten Unterhalts nach der Scheidung erblickte sie in

den Wertungen des § 68a EheG, der bereits nach geltendem Recht in bestimmten Fällen dem einen Ehegatten ohne Rücksicht auf das Scheidungsverschulden Unterhalt gegen den anderen Ehegatten gewährt. Dabei sollte die jeweilige Bedürftigkeit eines Ehegatten unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Prinzips der Selbstverantwortung im Vordergrund stehen. Nur bei Unzumutbarkeit sei ausnahmsweise eine Billigkeitskorrektur erforderlich.

Auch Univ.-Prof. Dr. *Claudia Rudolf* vom Institut für Rechtsvergleichung der Universität Wien attestierte dem Verschuldensprinzip des österreichischen Scheidungsrechts im Vergleich zu den Rechtsordnungen Deutschlands, der Schweiz, Polens, Spaniens und Malτας eine gewisse Reformbedürftigkeit. So wurde instruktiv die Scheidung nach spanischem Recht dargestellt, die grds sowohl fristlos (vorausgesetzt, die Ehe dauerte zumindest drei Monate) als auch ohne Angabe eines Scheidungsgrundes möglich ist. Sogar Malta, das eine Ehescheidung erst seit dem Jahr 2011 vorsieht, verzichtete ausdrücklich auf ein Verschuldenserfordernis.



Prof. (FH) Dr. *Michael Schmitz*, Psychologe und Paartherapeut, meinte, ein Verschuldensauspruch würde bedeuten, es wäre möglich, Schuld eindeutig zuzuordnen

zu können, was seiner Erfahrung als Paartherapeut nach nicht möglich sei. Die betroffenen Ehegatten sähen sich selbst vornehmlich als Opfer, das Gegenüber als „Täter“ und das eigene Verhalten als bloße Reaktion auf das des anderen. Die Rollenverteilung sei jedoch in den wenigsten Fällen so eindeutig, weshalb er die Abschaffung des Verschuldensauspruchs klar befürwortet.

Abschließend nahm auch Hon.-Prof. Sektionschef Dr. *Georg Katbrein* des BMJ Stellung und verteidigte das Verschuldensprinzip mit dem Argument, dass durch die Abschaffung des Verschuldensprinzips eheliche Pflichtverletzungen sanktionslos blieben, was in Hinblick auf das Gerechtigkeitsempfinden und dem – seiner Ansicht nach auch heute noch erforderlichen – Versorgungsgedanken inakzeptabel wäre. Denn auch heute noch sei in der Regel die Frau der einkommensschwächere und daher rechtlich schützenswertere Ehegatte. Gleichzeitig betonte er, dass das Eherecht des ABGB und das veraltete Familienbild, das diesem zu Grunde liegt, reformbedürftig seien.

Einhelliger Tenor der Podiumsdiskutanten war, dass das österreichische Eherecht und insb das Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht reformbedürftig seien. Wie die Reform allerdings auszusehen hätte, diesbezüglich schieden sich die Geister, was auch die rege Diskussion mit dem Publikum nach der Podiumsdiskussion verdeutlichte. Die große Zahl der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung zeigte in jedem Fall, wie sehr die Scheidung aus Verschulden sowohl die Praxis als auch die Wissenschaft bewegt. Da die Verschuldenscheidung nicht nur rechtlich, sondern auch politisch polarisiert, wird sie wohl auch in Zukunft noch für kontroverse Diskussionen sorgen.

*Mag.^a Marlene Hofmair,
Univ.-Ass. am Institut für Zivilrecht der Universität Wien*

Disziplinarrecht

§ 9 RAO; § 16 Abs 1 Z 3 DSt – Mitwirkung des Rechtsanwalts an betrügerischer Krida seines Mandanten; Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft

Keine bedingte Nachsicht der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei fortgesetztem Fehlverhalten aus spezialpräventiven Gründen.

8468

OGH 28. 6. 2016, 20 Os 7/16 d

Sachverhalt:

Der Beschuldigte hatte dazu beigetragen, dass sein Klient Vermögen beseitigte, um dieses dem Zugriff seiner Gläubiger zu entziehen, wofür sein Klient und dessen Sohn wegen des Verbrechens der betrügerischen Krida nach § 156 Abs 1 StGB verurteilt wurden. Der Tatbeitrag des Beschuldigten bestand darin, dass er im Rahmen einer (der Gläubigerschädigung dienenden) Liegenschaftsübertragung als Rechtsvertreter und -berater sowie als Schriftenverfasser mitwirkte, weshalb er ebenfalls wegen des Verbrechens der betrügerischen Krida nach § 12 3. Fall, § 156 Abs 1 StGB zu einer unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt wurde.

Mit dem angefochtenen Erk wurde der Beschuldigte wegen Verstoßes gegen § 9 RAO der Disziplinarvergehen der Verletzung von Berufspflichten und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes schuldig erkannt und nach § 16 Abs 1 Z 3, Abs 2, Abs 3 DSt zur Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft für die Dauer von sechs Monaten, wobei drei Monate davon unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurden, zu einer Geldbuße von € 12.000,- und zum Ersatz der Verfahrenskosten verurteilt.

Aufgrund der Berufung des Kammeranwalts verhängte der OGH die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft unter gänzlicher Ausschaltung deren bedingter Nachsicht auf die Dauer eines Jahres und erhöhte die Geldbuße auf € 20.000,-.

Aus den Gründen:

Vorauszuschicken ist, dass die disziplinarische Beurteilung auf der Basis der strafgerichtlichen Verurteilung zu erfolgen hat (*Lebner in Engelhart et al*, RAO⁹ § 23 DSt Rz 12; RIS-Justiz RS0056864).

Danach wollte der Klient des Beschuldigten die seinem Gegner in einem Zivilverfahren zuerkannte Forderung von € 20.400,- auf gar keinen Fall bezahlen und trachtete einen (exekutiven) Zugriff auf sein Vermögen durch Liegenschaftstransaktionen unter Vorschub seines Sohnes hintanzuhalten. Der Beschuldigte bestärkte seinen Mandanten in diesem Tatentschluss und war führend an der Entwerfung der entsprechenden Verträge tätig.

Damit ging die – entgegen der Berufung sonstigen Tatbeitrag (§ 12 3. Fall StGB) und nicht Bestimmung (§ 12 2. Fall StGB) darstellende – Tätigkeit des Disziplinarbeschuldigten weit über eine lediglich geschickte Ausnutzung der Rechtslage hinaus und pervertierte zur Unterstützung strafgesetzwidrigen Verhaltens zwecks Verhinderung der Durchsetzung gerichtlich geprüfter Ansprüche.

Hält man sich weitere zivilrechtliche Deckungshandlungen über Anraten des Beschuldigten (Abschließen eines prätorischen Vergleichs über scheinbare Verpflichtungen des Klienten) und seine Bestrebungen als Verteidiger des Klienten und dessen Sohn in deren Strafverfahren (Abraten von einer an sich intendierten geständigen Einlassung zwecks Verhinderung eigener Belastung) vor Augen, erweist sich die erstinstanzliche Unrechtsfolge tatsächlich als dem (den strafrechtlichen übersteigenden) disziplinarischen Schuldvorwurf – selbst bei Bedacht auf die vorläufige Maßnahme nach § 19 Abs 3 Z 1 lit b DSt für die Dauer von rund einem Jahr – nicht ausreichend Rechnung tragend.

Die langjährige bisherige disziplinarische Unbescholtenheit, fehlende eigene Bereicherung(stendenz) und die letztlich Befriedigung der Forderung des Gegners seines Mandanten verhindern zwar die sonst durchaus naheliegende (Kapital-)Sanktion des § 16 Abs 1 Z 4 DSt (vgl etwa 20 Os 1/15 w). Der hohe Unrechtsgehalt erzwingt aber die tatschuldangemessene Ausschöpfung jener nach Z 3 1. Fall leg cit und eine deutliche Erhöhung der Geldbuße. Das fortgesetzte Fehlverhalten verbietet aus spezialpräventiven Gründen selbst teilweise Strafnachsicht.

Anmerkung:

Der Rechtsanwalt darf seinen Mandanten mit „Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit“ vertreten, aber natürlich nur im Rahmen der Gesetze. Im vorliegenden Fall hat der Kollege sein Engagement eindeutig übertrieben und sich durch die Vorbereitung von Urkunden, die dazu dienen, das Vermögen seines Klienten dem exekutiven Zugriff der Gläubiger zu entziehen, nicht nur strafrechtlich, sondern auch disziplinar verantwortlich gemacht. Als besonders verwerflich wertete der OGH dabei den Umstand, dass der Kollege seinem Mandanten im Strafverfahren zu einer leugnenden Verantwortung riet und damit sein Fehlverhalten fortsetzte. Hatte der Disziplinartrat die Disziplinarstrafe

der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft noch teilbedingt verhängt, sah sich der OGH veranlasst, die Dauer der Untersagung von sechs Monaten auf ein Jahr zu erhöhen und diese unbedingt auszusprechen. Außerdem wurde die Geldbuße drastisch erhöht.

Generell ist in der letzten Zeit eine gewisse Tendenz zur Verhängung strengerer Disziplinarstrafen durch den OGH festzustellen.

Michael Buresch

Disziplinarrecht

§ 393a Abs 1 StPO; § 19 Abs 3 RAO; § 17 RL-BA 1977 (= § 14 RL-BA 2015) – Hinterlegung des Verteidigungskostenbeitrages bei bestrittener Honorarforderung, keine Verrechnung mit der Honorarforderung

Verpflichtung zum Erlag des Verteidigungskostenbeitrages bei Bestreitung der Honorarforderung.

OGH 28. 6. 2016, 20 Os 25/15z

8469

Sachverhalt:

Der Beschuldigte hatte für seinen Mandanten vereinbartes Fremdgeld, nämlich den von der Republik Österreich iZm einem Strafverfahren gem § 393a Abs 1 StPO bezahlten Betrag von € 814,50 nach Bestreitung des verrechneten Honorars in Höhe des Erfolgsschlags von brutto € 1.260,- weder bei Gericht hinterlegt, noch seinem Klienten ausbezahlt, sondern mit seiner geltend gemachten offenen Honorarforderung aufgerechnet und dadurch gegen § 19 Abs 3 RAO, § 17 RL-BA 1977 verstoßen.

Über den Beschuldigten wurde eine Geldbuße in Höhe von € 2.000,- verhängt.

Seine Berufung blieb dem Grunde nach erfolglos. Wegen der übermäßig langen Dauer des Disziplinarverfahrens wurde zum Ausgleich für die dadurch bewirkte Grundrechtsverletzung die Geldbuße auf € 1.500,- reduziert.

Aus den Gründen:

Der Disziplinararrat ist auf Basis der festgestellten Tat sachengrundlage rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass der Disziplinarbeschuldigte gem § 19 Abs 3 RAO gehalten gewesen wäre, den bei ihm (über den namens seines Mandanten gestellten Antrag) gem § 393a Abs 1 StPO eingelangten Betrag von € 814,50 bis zum Nachweis der Richtigkeit seines vom Mandanten bestrittenen Honoraranspruchs gerichtlich zu erlegen oder § 17 RL-BA 1977 entsprechend unverzüglich an seinen Mandanten auszufolgen.

Bei der von einem Rechtsanwalt zu fordernden peniblen Geldgebarung gegenüber Klienten ist zu beachten, dass jener zu einer Verrechnung von offenen Honorarforderungen mit für diesen bei ihm eingegangenen Barschaften nur berechtigt ist, sofern seine Honorarforderung nicht bestritten wird (*Engelhart et al*, RAO⁹ § 19 Rz 3 mwN; RIS-Justiz RS0056451).

Zutreffend stellt das angefochtene Erk darauf ab, dass der Disziplinarbeschuldigte dem ausdrücklichen

Verlangen seines Mandanten auf Ausbezahlung oder gerichtliche Hinterlegung des bei ihm eingelangten Kostenbeitrages der Sache nach unhaltbar und zu Unrecht mit der Erklärung entgegengetreten ist, dass für ihn hinsichtlich des eingegangenen Betrags weder eine Pflicht noch die Möglichkeit einer gerichtlichen Hinterlegung bestünde.

Der bereits im erstinstanzlichen Verfahren vertretene Standpunkt eines (§ 19 Abs 3 RAO iVm § 17 RL-BA 1977 widersprechenden) Zurückbehaltungsrechts – weil der Verteidigerkostenbeitrag gem § 393a StPO mit einem vom Mandanten geleisteten Kostenvorschuss zu vergleichen sei – ist verfehlt. Bei einer ihm für seine Leistungen und Auslagen als Honorarakonto zugedachten Vorschusszahlung kommt dem Rechtsanwalt selbst die Gläubigerstellung zu. Der Verteidigungskostenbeitrag gem § 393a StPO steht hingegen (arg: „wird ein [...] Angeklagter freigesprochen [...]“ so hat ihm der Bund auf Antrag einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung zu leisten [...]“) dem (freigesprochenen) Mandanten, nicht aber dem Rechtsanwalt als dessen Verteidiger zu (*Lendl*, WK-StPO § 393 a Rz 1, 23).

Die Verweise des Disziplinarbeschuldigten auf Judikate und Gesetzesmaterialien vermögen seinen Standpunkt, wonach es sich bei einem Verteidigungskostenbeitrag gem § 393a StPO um keine „Barschaft“ gem § 19 Abs 1 RAO handle, nicht zu stützen. Aus der in den E des OGH 27 Os 3/14i und 6 Ob 312/04g enthaltenen Wendung, wonach Vorschüsse für Auslagen und Verdienst, gleich ob sie vom Mandanten selbst oder einem Dritten geleistet werden, nicht der Erlaspflicht des Rechtsanwalts gem § 19 Abs 3 RAO unterliegen, folgt keineswegs, dass Zahlungen Dritter, gleich ob Vorschüsse oder Kostenersatzleistungen, wie „Barschaften“ iSd § 19 Abs 1 RAO anzusehen wären. Die Abgrenzung zwischen dem Verrechnungsregime des § 19 RAO iVm § 17 RL-BA 1977 unterliegenden Barschaften und sonstigen Geldeingängen beim Rechtsanwalt bestimmt sich danach, ob es sich

dabei um aus einem bestehenden Bevollmächtigungsverhältnis dem empfangenden Rechtsanwalt selbst zugeordnete Leistungen (wie Honorarakonti) handelt oder diese ein für dessen Mandanten bestimmtes und diesem zustehendes Fremdgeld darstellen.

Mit der Behauptung, der Mandant habe den vom Disziplinarbeschuldigten gem § 12 AHK verrechneten Erfolgsschlag zu Unrecht bestritten, verkennt die Berufung, dass für die rechtliche Beurteilung allein das konstatierte Faktum der gem § 19 Abs 3 RAO erfolgten Bestreitung von Richtigkeit und Höhe der vom Disziplinarbeschuldigten erhobenen Honorarforderungen maßgeblich ist. Zutreffend stellt das bekämpfte Erkenntnis insoweit auf eine den Disziplinarbeschuldigten treffende Verpflichtung zur Ausfolgung des bei ihm eingelangten Geldbetrags oder dessen gerichtliche Hinterlegung ab, ohne dass es einer Prüfung, ob und inwieweit der Disziplinarbeschuldigte zur Verrechnung eines Erfolgsschlags berechtigt war, bedarf (RIS-Justiz RS0033851; RS0056451; *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht⁸ § 19 RAO Rz 1 f [S 201 ff]).

Anmerkung:

Ärgerlich, aber geltende Rechtslage: Der Rechtsanwalt erwirkt für seinen Mandanten nicht nur einen Freispruch, sondern auch den Zuspruch eines (obnedies nicht kostende-

ckenden) Verteidigungskostenbeitrages und verrechnet diesen gegen den ihm nach § 12 AHK zustehenden Erfolgsschlag. Weil der Mandant die Honorarforderung bestreitet, darf der Rechtsanwalt den „ersiegten“ Verteidigungskostenbeitrag nicht vereinnahmen, sondern hat ihn entweder dem Mandanten auszufolgen oder gerichtlich zu erlegen und den Mandanten zu klagen. Wenn dies der Rechtsanwalt unterlässt, macht er sich disziplinar strafbar, wobei der OGH – im Einklang mit der Rechtslage – entschieden hat, dass die Berechtigung der Honorarforderung nicht zu prüfen ist.

Wer schützt den Rechtsanwalt vor der mutwilligen Bestreitung seiner berechtigten Honorarforderung durch den (ehemaligen) Mandanten? Muss man den Mandanten wirklich auf die Honorarforderung klagen, auch wenn die Chancen auf die Einbringlichmachung der dadurch zusätzlich entstehenden Prozesskosten zweifelhaft sind? Wo liegt wirklich der disziplinar Unrechtsgehalt, wenn der Rechtsanwalt ersiegte Fremdgelder zur Verrechnung mit offensichtlich gerechtfertigten Honorarforderungen verwendet?

Einen Ausweg hatte die OBDK in einer E aus 2001 gewiesen (13 Bkd 2/00 AnwBl 2002/7792): Erklärt sich der Rechtsanwalt nach Bestreitung seiner Honorarforderung unverzüglich mit einer Überprüfung seiner Honorarforderung durch den Ausschuss bereit (§ 19 Abs 2 RAO), ist die Unterlassung der Weiterleitung des einbehaltenen Kostenbeitrages an den Mandanten oder des Gerichtserlages nicht disziplinar.

Michael Buresch

Gebühren- und Steuerrecht

§ 34 EStG 1988 – Außergewöhnliche Belastungen für von Vollwaisen einbehaltene Pflegekosten?

Aufwendungen für die Unterbringung im Rahmen eines Pfllegschaftsverhältnisses sind so lange nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, als mit ihnen nicht auch besondere Aufwendungen abzudecken sind, die durch Krankheit, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit verursacht werden. Einem Vollwaisen erwächst dabei insoweit eine Belastung, die andere minderjährige Personen in seinem Alter bei gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht hätten und die somit außergewöhnlich ist, als für eine (elterliche) Obsorgeleistung bezahlt werden muss.

Wird ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe oder auf Kosten eines Trägers der Jugendwohlfahrt gepflegt, so sieht § 324 Abs 3 ASVG eine Legalzession vor, wonach für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rente bzw Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH (...) dieses Anspruchs, auf den Träger der Sozialhilfe oder auf den Träger der Jugendwohlfahrt übergeht.

Auf der Grundlage von entsprechenden Ermittlungen (etwa Vorlage von Abrechnungen) ist dabei seitens des BFG festzustellen, wie sich der einbehaltene Betrag an „Pflegekosten“ zusammensetzt und inwieweit er Komponenten enthält, die als außergewöhnliche Belastung in Betracht kommen.

8470

VwGH 29. 6. 2016, Ro 2014/15/0013

Sachverhalt:

Ein minderjähriger Lehrling bezog als Vollwaise neben seiner Lehrlingsentschädigung eine Waisenrente der Pensionsversicherungsanstalt. Im Einkommensteuerbescheid 2007 wurden Lehrlingsentschädigung und Waisenrente als nichtselbständige Einkünfte berücksichtigt.

Dagegen erhob der Revisionswerber (Rw) Berufung und führte zur Begründung aus, dass er minderjähriger Vollwaise in Ausbildung sei. Die Pensionsversicherungsanstalt überweise für ihn eine Waisenrente in Höhe von € 17.547,72 an das Bezirksgericht, Jugendwohlfahrtsstelle. Die Jugendwohlfahrt bezahle ihm von dieser Rente 20%, der Rest werde als Pflegekosten

einbehalten. Ihm würden daher zwangsläufig Pflegekosten in Höhe von € 14.038,18 erwachsen. Er beantrage die Berücksichtigung dieser Pflegekosten als außergewöhnliche Belastung. Dies wurde ihm vom Finanzamt verweigert, weil für Unterhaltsleistungen neben Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag keine weiteren Absetzmöglichkeiten bestünden.

Der von ihm angerufene UFS gab dem Lehrling teilweise Recht. Er zog allerdings von dem einbehaltenen Betrag fiktive Unterhaltskosten ab, weil jeder andere Steuerpflichtige auch seine Unterhaltskosten selbst tragen müsse, und orientierte sich bei der Berechnung der fiktiven Unterhaltskosten am Maximalbetrag zivilrechtlicher Unterhaltsverpflichtungen (am 2,5-Fachen des Regelbedarfs, der sog „Luxusgrenze“).

Spruch:

Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Aus den Gründen:

Der Rw bezieht als Vollwaise eine Waisenrente. Diese unterliegt der Steuerpflicht. Zu den Einkünften des Rechtsnachfolgers aus einer ehemaligen Tätigkeit des Rechtsvorgängers (hier der Eltern) zählen nämlich auch Versorgungszahlungen an die Hinterbliebenen.

Der Abzug von Belastungen bei Ermittlung des Einkommens setzt gem § 34 Abs 1 EStG 1988 voraus, dass die Belastung außergewöhnlich ist, zwangsläufig erwächst und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt. Die Belastung ist außergewöhnlich, soweit sie höher ist als jene, die der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse erwächst (§ 34 Abs 2 EStG 1988). Zwangsläufigkeit liegt vor, wenn sich der Steuerpflichtige der Belastung aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann (§ 34 Abs 3 EStG 1988). Die Belastung beeinträchtigt wesentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soweit sie den nach § 34 Abs 4 EStG 1988 zu berechnenden Selbstbehalt übersteigt.

Wie der VwGH im Erk v 16. 12. 1987, 86/13/0084, ausgeführt hat, sind die von einem Pensionisten für seine Unterbringung in einem Pensionistenheim zu tragenden Aufwendungen so lange nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, als mit ihnen nicht auch besondere Aufwendungen abzudecken sind, die durch Krankheit, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit verursacht werden. Dies gilt – worauf der Rw zu Recht verwiesen hat – für die Unterbringungskosten im Rahmen eines Pflschaftsverhältnisses grundsätzlich sinngemäß. Dementsprechend ist auch die belBeh richtigerweise davon ausgegangen, dass dem Rw insoweit eine Belastung erwachse, die andere minderjährige Personen in seinem Alter bei gleichen Einkommens-

mens- und Vermögensverhältnissen nicht hätten und die somit außergewöhnlich sei, als für eine (elterliche) Obsorgeleistung bezahlt werden müsse.

Der Rw hat darauf hingewiesen, dass 80% seiner Waisenrente als „Pflegekosten“ einbehalten würden. Dies geht auf eine in § 324 Abs 3 ASVG vorgesehene Legalzession zurück. Diese Bestimmung lautet idF BGBl I 2003/145: „Wird ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe oder auf Kosten eines Trägers der Jugendwohlfahrt (...) gepflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rente bzw Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, (...) dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe oder auf den Träger der Jugendwohlfahrt über.“ Das Ausmaß des Anspruchsübergangs ist demnach in jedem Fall mit der Höhe der „Verpflegskosten“ begrenzt (Pfeil in Mosler/Müller/Pfeil, SV-Komm 108. Lfg § 324 Rz 16). Der streitgegenständlichen „Einbehaltung von Pflegekosten“ müsste somit eine entsprechende Abrechnung zugrunde gelegt worden sein. Vor diesem Hintergrund hätte die belBeh zu ermitteln gehabt, wie im konkreten Fall der einbehaltene Betrag berechnet worden ist, wie sich dieser zusammensetzt und insb inwieweit er Komponenten enthält, die als außergewöhnliche Belastung in Betracht kommen.

Anmerkung:

1. Dem Revisionsfall lag die Frage zugrunde, inwieweit ein Vollwaise, der als Rechtsnachfolger seiner verstorbenen Eltern eine Waisenrente erhält und diese versteuern muss, die von dieser Waisenrente vom Staat einbehaltenen „Pflegekosten“ spiegelbildlich steuermindernd geltend machen kann.

2. Rechtliche Grundlage der Einbehaltung von „Pflegekosten“ ist dabei § 324 Abs 3 ASVG, der eine Legalzession für bis zu 80% des Rentenanspruchs vorsieht. Mittels dieser Legalzession soll – bei Vorhandensein entsprechender Versorgungsleistungen – eine (teilweise) Refinanzierung für staatliche Leistungen erreicht werden. Letztere bestimmt weitgehend die Landesgesetzgebung und reichen von Sachleistungen in entsprechenden Einrichtungen, Pflegekindergeld und Bekleidungsbeihilfe bis zu monetären Entschädigungen für Pflegeeltern, die dazu teilweise in eigenen Beschäftigungsverhältnissen stehen.

3. Für die Frage der steuerlichen Berücksichtigung von „Pflegekosten“ hat sich der UFS nun grundsätzlich zu Recht die Frage gestellt, wofür die einbehaltenen Beträge verwendet werden. Absetzbar sind nämlich nur Aufwendungen, die durch die besondere Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit verursacht werden. Nur sie kommen als „außergewöhnliche“ Belastungen des Rw in Betracht.

4. Vor diesem Hintergrund hat der UFS in Form einer groben Schätzmethode versucht, aus der 80%igen Einbe-

haltung jenen Betrag herauszurechnen, der für eine **entgeltliche Obsorgeleistung der Pflegeeltern** bezahlt werden müsse. Dieser Anteil sei steuermindernd, weil insoweit dem Rw eine Belastung erwachse, die andere minderjährige Personen in seinem Alter bei gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht hätten. Aufwendungen für die Lebensführung (für den Lebensunterhalt zB Essen, Kleidung, Wohnraum etc) hätten dagegen alle Steuerpflichtigen, gleichgültig in welchem Alter, die Einkommen in der gleichen Höhe erzielt, aus ihren eigenen Einkünften zu bestreiten. Um diese Aufwendungen voneinander zu trennen, führten Rw und UFS verschiedene Schätzmethoden ins Treffen. Der UFS nahm auf die sog „**Luxusgrenze**“ **der Regelbedarfssätze des zivilrechtlichen Unterhaltsrechts** Bezug und leitete aus dieser ab, dass sich „ein Betrag in Höhe des Geldunterhaltes (bis maximal des 2,5-Fachen des Regelbedarfs) [...] somit als normale Höhe der Kosten der Lebensführung eines Kindes (ohne Obsorge!) darstelle“. Diese Schätzung erscheint aber schon insofern angreifbar, als die Luxusgrenze die maximale und nicht die normale Unterhaltszahlung darstellt. Durch das Abstellen auf diese (hohe) Grenze bleibt spiegelbildlich entsprechend wenig Raum für einen entgeltlichen elterlichen „Obsorgeanteil“ bei den gegenständlichen einbehaltenen Beträgen.

5. Der VwGH hat sich mit der Schätzmethode des UFS aber erst gar nicht näher auseinandergesetzt, sondern den **schnellen Rückgriff auf eine Schätzung selbst verworfen**, weil aus der Begründung der Entscheidung des UFS nicht ersichtlich war, warum der UFS nicht nähere Feststellungen zu den tatsächlichen „ersetzten“ Aufwendungen getroffen hat. So wäre vom UFS – etwa auf Basis entsprechender Unterlagen aus dem Pflegschaftsakt – zu ermitteln gewesen, wofür vom Jugendwohlfahrtsträger 80% der Waisenrente einbehalten worden sind, zumal darüber angesichts der Regelung des § 324 Abs 3 ASVG wohl eine Abrechnung vorliegen müsste. Darüber hinaus begrenzt § 324 Abs 3 ASVG die Einbehaltung auch inhaltlich mit der Höhe der „Verpflegskosten“. Auch vor diesem Hintergrund sind nähere Feststellungen angezeigt, ob im einbehaltenen Betrag tatsächlich auch Abgeltungen an die Pflegeeltern für eine entgeltliche Obsorge oder bspw für Jugendwohlfahrts- und Gerichtskosten enthalten sind.

6. Sind **nähere Feststellungen** zur Zusammensetzung des einbehaltenen Betrags möglich, die eine Einzelzuordenbarkeit erlauben, erübrigt sich aber eine Schätzung und kann auch eine methodische Auseinandersetzung mit den vom UFS dabei angestellten Prämissen unterbleiben.

Franz Philipp Sutter



Kutscher · Wildpert

PStG inklusive 26. Lieferung

Personstandsrecht

Loseblattwerk in 1 Mappe
inkl. 26. Lfg. 2016. EUR 168,-
ISBN 978-3-214-03902-8

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Dieses Werk ist auch online erhältlich.
Preis ab EUR 130,80 / Jahr (exkl. USt).
Nähere Informationen und Bestellung
unter Tel.: +43 1 531 61 655 bzw. vertrieb@manz.at
oder auf www.manz.at/pstg

Die Loseblatt-Sammlung PStG ist DAS Standardwerk in Personenstandsfragen und bringt Ordnung in diese komplexe Materie. Der unverzichtbare Arbeitsbehelf für Standesbeamte und sonst mit diesem Rechtsgebiet Befasste wird nun mit der 26. Lieferung

- **erweitert:** neues Kapitel zum **Staatsbürgerschaftsrecht** – das Wesentliche aus Gesetz und Verordnung, zugeschnitten auf die Bedürfnisse der Anwender, mit Anmerkungen, Beispielen und Übersichten; eigener Teil **ZPR-Vorlagen** mit den wichtigsten Formularen auf einen Blick
- **aktualisiert:** die **PStG-DV 2013** jetzt **kommentiert**; die **Durchführungsanleitung** auf Stand 2016; Teil ABGB und IPRG mit neuer Judikatur und Screenshots; Internationale Übereinkommen zum Schutz von Kindern wieder aktuell.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

Zeitschriften

► Aktuelles Recht zum Dienstverhältnis

- 6510 | 3 *Polat, Evelin* und *Wilhelm Hübner*: Auslandsentsendungen erfolgreich gestalten – was aus HR-Sicht zu beachten ist
- 6511 | 3 *Mantler, Sophie*: Beurteilung der Sozialwidrigkeit bei Anspruch auf Korridor pension
- 6512 | 3 *Gerhartl, Andreas*: Kundmachung und Hinterlegung von Betriebsvereinbarungen
- 6513 | 3 *Lindmayr, Manfred*: Form und Inhalt der Entlassungserklärung
- 6514 | 3 *Sabara, Bettina*: Der Rücktritt vom Arbeitsvertrag vor Dienstantritt

► Arbeits- und SozialrechtsKartei

- 9 | 322 *Sedlacek, Werner*: Das Opting-out aus der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung für die Mitglieder der Kammern der freien Berufe
- 330 *Geiblinger, Michael*: Betriebsratsfonds-Konten und das Kontenregister- und Konteneinschau-gesetz
- 335 *Rauch, Thomas*: Die Vorgangsweise bei der Entlassung eines Mitglieds des Betriebsrats
- 339 *Rossmann, Michael*: Der vorzeitige Austritt des Lehrlings bei Fehlen eines Austrittsgrundes
- 348 *Gerhartl, Andreas*: Der Günstigkeitsvergleich im Arbeitsrecht
- 355 *Lechner-Thomann, Andrea*: Neues zum Arbeitnehmerschutz

► BankArchiv

- 9 | 631 *Schmidt, Helmut* und *Lukas Andrieu*: Der verpfändete Kommanditanteil als Kreditsicherung
- 638 *Schamberger, Reinhard*: Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das Kreditvergabe- und Verbot nach § 9 Abs 5 HIKrG

► Der Gesellschafter

- 4 | 245 *Kals, Susanne*: Bringt uns Compliance so wirklich weiter?
- 249 *Kals, Susanne* und *Barbara Dauner-Lieb*: Töchter unerwünscht? Weder die einzelne Gesellschaft noch die Wirtschaft können sich das leisten
- 260 *Frenzel, Martin* und *Quido Gero*: Die Absicherung syndikatsvertraglicher Überbindungspflichten durch Satzungsgestaltung bei der GmbH
- 266 *Striessnig, Florian*: Das Einlagenrückgewährverbot und die Verjährung bei Mietverträgen

- 268 *Gruber, Michael*: Innenhaftung in der D&O-Versicherung: Voraussetzung der Inanspruchnahme

► Finanz Journal

- 3 | 164 *Novacek, Erich*: Zahlungen des Unternehmers an nahestehende Personen als Betriebsausgabe
- 172 *Arnoldi, Ignaz*: Steuerliche Zuordnung von Aufwendungen in ein vernachlässigtes Gebäude und Wertanpassung der Mieteinnahmen/Werbungskosten iRd Prognoserechnung
- 176 *Langheinrich, Gertraude* und *Wolfgang Ryda*: Das Revisionsmodell im verwaltungsgerichtlichen Verfahren
- 190 *Korntner, Fritz*: Die Rücklagen aus unternehmens- und steuerlicher Sicht iVm dem anderen Eigenkapital (Teil 3)

► Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht

- 4 | 205 *Huber, Markus*: Die Interimskompetenz des Kindes- und Jugendhilfeträgers
- 217 *Barth, Peter*: Sozialleistungen und die Rolle der Sachwalterschaft
- 228 *Marschall, Norbert*: Das Verschuldensprinzip – wichtiger Baustein des Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechts
- 233 *Thoma-Twaroch, Gabriela*: „Schuldlose“ Scheidung – verschuldensorientierte Konfliktlösung aus richterlicher Sicht
- 236 *Rudolf, Claudia*: Ehescheidungsgründe in der EU und der Schweiz
- 239 *Leb, Birgit*: Der beste Freund als Ehestörer? – Zur Geltendmachung von Detektivkosten
- 243 *Klicka, Thomas*: Der Ehestörungsschadenersatz als „Punitive Damages“ des österreichischen Rechts
- 246 *Deixler-Hübner, Astrid*: Hat der Verschuldensauspruch als Anknüpfungstatbestand für den nahehelichen Unterhalt ausgedient?
- 262 *Fucik, Robert* und *Matthias Neumayr*: Unterhaltsvorschuss und grenzüberschreitende Unterhaltsdurchsetzung
- 269 *Aufreiter, Claudia* und *Christine Haselbacher*: Der Familienrat – das Recht der Familie auf ihre eigenen Lösungen
- 274 *Biberauer, Julia*, *Heidemarie Haberleitner* und *Sylvia Hintersteiner*: Die fachliche Stellungnahme in der Familien- und Jugendgerichtshilfe

► Journal für Erbrecht und Vermögensnachfolge

- 2| 40 *Schaberreiter, Judith*: Die Rechtsposition von Vor- und Nacherben in ausgewählten Streitfällen
- 47 *Hofmair, Marlene*: Erbunwürdigkeit und Enterbung nach dem ErbRÄG 2015
- 58 *Giller, Peter*: Die Gestaltbarkeit der Pflichtteilsdeckung nach dem ErbRÄG 2015
- 67 *Fraberger, Friedrich* und *Andreas Kampitsch*: Steuerliche Fragestellungen bei erbrechtlichen Immobilienerwerben
- 74 *Schima, Georg* und *Valerie Toscani*: Die Anwendung der Business Judgement Rule bei Fragen der Abberufung des Stiftungsvorstands

► Juristische Blätter

- 8| 481 *Kodek, Georg* und *Michael Potacs*: Insolvenz eines Bundeslandes – eine Erwiderung
- 488 *Trenker, Martin*: Bindung des Zivilgerichts an verwaltungsbehördliche/-gerichtliche Entscheidungen (1. Teil)

► jusIT

- 4| 135 *Thiele, Clemens*: Der Marktplatzbetreiber als Mittelsperson: Was online gilt, gilt auch (fast) offline
- 153 *Kreindl, Ricarda*: Datenschutz-Grundverordnung ante portas: Vom Datenverarbeitungsregister zur Datenschutz-Folgenabschätzung

► Österreichische Juristenzeitung

- 16| 709 *Niebling, Jürgen*: Das Recht der AGB
- 719 *Heißl, Gregor*: Polizeiliches Staatsschutzgesetz
- 17| 757 *Annerl, Andrew*: Kostenvorschuss und Präklusion des Sachverständigenbeweises
- 764 *Hinterhofer, Hubert* und *Birgit Julia Wirth*: Begriff und Bedeutung der groben Fahrlässigkeit nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015

► Österreichische Notariatszeitung

- 8| 281 *Hueber, Erich*: Zur Abgeltung von erbrachten Pflegeleistungen nach dem neuen Erbrecht

► Österreichische Steuerzeitung

- 15–16| 401 *Jirousek, Heinz* und *Ina Kerschner*: Der automatische Informationsaustausch über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung
- 408 *Kerschner, Ina* und *Sabine Schmidjell-Dommes*: Das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz
- 415 *Jirousek, Heinz*: Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Montenegro
- 418 *Jirousek, Heinz*: Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Chile

422 *Seydl, Christoph*: Die Zuzugsbegünstigungsverordnung 2016

17| 457 *Renner, Bernhard*: EU-AbgÄG 2016: Begünstigungen für Körperschaften öffentlichen Rechts, politische Parteien und Vereine

462 *Kapferer, Andreas* und *Edith Lebenbauer*: Energieabgabenvergütung: EuGH bestätigt Verstoß gegen Unionsrecht

473 *Knesl, Jan* und *Katharina Luka*: (Bilanz-)Steuerliche Behandlung der Vergütungspolitik und -praxis gem § 11 AIFMG

► Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

2| 46 *Schwarzer, Stephan*: In der Wurzel eins? Betrachtungen zum Verhältnis zwischen Umwelt- und Wirtschaftsrecht

60 *Ennöckl, Daniel* und *Eva Erlacher*: Jenseits des ordentlichen Genehmigungsverfahrens – Bagatellanlagen und Genehmigungsfreistellung in der Gewerbeordnung

66 *Eisenberger, Iris*: Drohnen in den Life Sciences: Das Luftfahrtgesetz zwischen Gefahrenabwehr und Chancenverwirklichung

► Recht der Medizin

4| 124 *Cerba, Matthias*: Wahrnehmung von Sorgfaltpflichten gegen gefälschte Arzneimittel

128 *Wolkerstorfer, Thomas*: Urheberrecht für lehrende Mediziner

134 *Hummelbrunner, Sylvia*: Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Obduktionen

139 *Burkowski, Maximilian, Michael Halmich, Klaus Hellwagner* und *Stefan Koppensteiner*: Organisationsrecht und Berufsrecht im Spannungsfeld

► Recht der Umwelt

4| 137 *Lachmayer, Konrad*: Der Schutz zukünftiger Generationen in Österreich

143 *Wagner, Erika*: Bindung der Zivilgerichte an rechtskräftige Bescheide der Verwaltungsbehörden nach Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit

► Recht der Umwelt (Sonderheft)

- 4| 90 *Haslauer, Florian*: Mehr Wettbewerb wagen
- 95 *Urbantschitsch, Wolfgang*: E-Control – Herausforderungen für die nächsten fünf Jahre

► Steuer- und Wirtschaftskartei

22| 945 *Klinghain, Clemens* und *Christoph Hofer*: Steuerliche Neuerungen bei Vereinsfesten und Veranstaltungsbetrieben gewerblicher Art

- 950 *Manessinger, Esther* und *Manuel Taferner*: Verrechnungspreisdokumentationsgesetz beschlossen
- 953 *Caspari, Kurt*: Energieabgabenvergütungsgesetz verstößt gegen die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
- 961 *Komarek, Ernst*: Zur steuerlichen Behandlung von Rückstellungen im Abwicklungs-Endvermögen
- 966 *Kühbacher, Thomas*: Zur Umsatzsteuerbarkeit des ORF-Programmgebühren
- 970 *Gaedke, Gerhard* und *Edith Huber-Wurzingner*: Honorarnoten von Gerichtssachverständigen und Vorsteuerabzug
- 979 *Stieglitz, Alexander* und *Willy Scheurecker*: Der neue Unionszollkodex
- 23/24 | 986 *Schlager, Christoph*: Die neue BMF-Info zu § 23 a EStG im Überblick
- 996 *Laudacher, Marco*: Verschiebung des Inkrafttretens der §§ 2 und 3 EnAbgVergG idF Budgetbegleitgesetz 2011
- 1035 *Herzog, Oliver*: Einkommensteuerliche Änderungen bei den Grundstücken ab 2016
- 1048 *Fragner, Roman* und *Michael Seebacher*: Dreijahresverteilung einer Pensionsabfindung im Rahmen der Steuerveranlagung
- 1052 *Zöchling, Hans* und *Florian Brugger*: Zinsschranke – aufgeschoben ist nicht aufgehoben
- 1069 *Knechtl, Markus*: Zweck der Vertrauensschutzregelung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen
- 25 | 1082 *Caspari, Kurt*: Die BFG-Entscheidung zur Energieabgabenvergütung und ihre Folgen
- 1085 *Renner, Bernhard*: Rückgängigmachung zugeflossener Geschäftsführerbezüge nicht möglich
- 1089 *Karlovska, Tamara*: Kein Fahrtkostenabzug für Universitätslektoren?
- 1102 *Vilsecker, Patrick*: Vorsteuerabzug bei E-Bikes
- 1104 *Bieber, Thomas* und *Rainer Brandl*: Betrugsbekämpfung in der Umsatzsteuer und den besonderen Verbrauchersteuern
- 1111 *Baumüller, Josef*: Key Performance Indicators (KPI)
- 26 | 1120 *Kanduth-Kristen, Sabine* und *Gudrun Fritz-Schmied*: Wertminderungen von Betriebsgebäuden
- 1126 *Sedlacek, Werner*: Kommt die Einkünftefiktion des § 25 Abs 1 Z 1 lit b EStG 1988 nur für geschäftsführende Gesellschafter in Betracht
- 1138 *Freitag, Ester*: Das „missglückte“ innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäft
- 1143 *Punzhuber, Gerald* und *Julia Fragner*: Erdgasabgabepflicht von Biogas
- 1146 *Schmidl, Anton, Niklas Hanusch* und *Gerhard Schummer*: Die Fortführungsannahme in der Rechnungslegung
- **taxlex**
- 7–8 | 216 *Moser, Gerald*: Rückwirkungsbezogene Auswirkungen und gleichheitsrechtliche Überlegungen
- 223 *Luka, Katharina* und *Richard Jasenek*: Aktuelle Themen der Zurechnung beim Immobilienleasing
- 229 *Kanduth-Kristen, Sabine* und *Stefanie Hudobnik*: AfA-Sätze für betrieblich genutzte Gebäude ab 1. 1. 2016
- 233 *Fuhrmann, Karin* und *Gunther Lang*: Abbrucharbeiten als Beginn der Errichtung eines Gebäudes?
- 238 *Denk, Peter*: Können (Vertretungs-)Ärzte steuerliche Dienstnehmer sein?
- 242 *Obermayr, Armin* und *Florian Raab*: Der Sachbezug von steuerbegünstigten Elektro-Kfz in der Umsatzsteuer
- 250 *Steiger, Stefan*: Vorführ-Kfz und SachbezugswerteV
- 251 *Steiger, Stefan*: Familienhafte Mitarbeit – ein Update
- 258 *Schwaiger, Martin* und *Roland Macho*: Die Verrechnungspreisdokumentationsgesetz-DV
- **wirtschaftsrechtliche blätter**
- 8 | 417 *Safron, Johannes*: Die neue Verordnung gegen Geoblocking – Eine verpasste Chance?
- **wohnrechtliche blätter**
- 7/8 | 248 *Feichtinger, Alois*: Vertiefte Absicherung der gemeinnützigen Vermögensbindung durch die WGG-Novelle 2016
- 254 *Sommer, Andreas*: Compliance, Fit&Proper und Corporate Governance nach der WGG-Novelle 2016
- 262 *Rosifka, Walter*: Neuerung des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages sowie Änderungen beim Wiedervermietungsentgelt
- **Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung**
- 4 | 148 *Köck, Heribert Franz*: Internationale und europäische Aspekte des gegenwärtigen Flüchtlings- und Migrationsproblems
- 171 *Henrich, Dieter*: Zur EU-Güterrechtsverordnung: Handlungsbedarf für die nationalen Gesetzgeber
- 175 *Spickhoff, Andreas*: Die Vollmacht im Kollisionsrecht
- 183 *Hofstätter, Christoph*: Vom Staatsnotar zum hyperpräsident?

► Zeitschrift für Familien- und Erbrecht

- 5| 228 *Fischer-Czermak, Constanze*: Verträge auf den Todesfall
234 *Stabentheimer, Johannes*: Normative Nahtstellen von Familien- und Mietrecht
241 *Kolbitsch, Lena*: Abfertigung und Unterhaltsbemessung
244 *Tews, Günter*: Berechnung des betreuungsrechtlichen Unterhaltsanspruchs
247 *Schweda, Patrick*: Das Verlassenschaftsinventar

► Zeitschrift für Finanzmarktrecht

- 7| 315 *Wilhelmer, Hermann, Thomas Wagner und Rainer Wolfbauer*: Kein Entgeltcharakter der gesellschaftsfinanzierten D&O-Prämie
323 *Dilger, Gerhard und Michael Fischer*: Energieträgerhandel mit Strom- und Gasderivaten – Ein Ende der Bankgarantie-Besicherungs-Ära?
329 *Pampel, Franz und Susanne Riesenfelder*: EBA Guidelines on remuneration policies and practices related to the sale and provision of retail banking products and services
8| 367 *Wilfling, Gernot und Michael Komuczky*: Alternative Finanzinstrumente im Lichte der AGB-Kontrolle – zivilrechtliche Zulässigkeit qualifizierter Nachrangdarlehen
374 *Stern, Thomas*: Über den persönlichen Anwendungsbereich europäischer Bankenregulierung in Österreich
378 *Wolfbauer, Rainer*: VwGH zur Unionsrechtskonformität des § 27 a BWG – das letzte Wort ist noch nicht gesprochen?

► Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht

- 4| 150 *Mitterecker, Johannes*: Management-Buy-Out und Verbot der Einlagenrückgewähr, die Zweite
175 *Bergmann, Sebastian*: § 2 Abs 4 a EStG: Einkünftezurechnung bei „zwischen geschalteten“ Kapitalgesellschaften nach dem AbgÄG 2015
181 *Marchgraber, Christoph*: Zur Abzugsfähigkeit von Teilwertabschreibungen im Körperschaftsteuerrecht
5| 209 *Frenzel, Martin*: Die Verletzung von Präsenzquoten bei Beschlussfassungen in der GmbH – Beschlussanfechtung und Schadenersatz
231 *Wurm, Gustav*: Einlagenrückzahlung neu und „mittelbare“ Umgründungen

► Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz

- 4| 122 *Mohr, Franz*: Ergänzungszahlungen zur Erlangung einer Restschuldbefreiung
126 *Schneider, Birgit*: Zahlung nach Ablauf der Verlängerungsfrist im Abschöpfungsverfahren

128 *Reckenzaun, Axel*: Haftung des Abschlussprüfers – Geltendmachung durch Insolvenzverwalter

131 *Roeblich, Edmund*: Zahlung zur Insolvenzabwehr und nachträgliche Anfechtung

133 *Havas, Rudolf und Katharina Neumayr*: Die Kostenfolgen der Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach § 123 b IO

138 *Zotter, Otto*: Insolvenzstatistik 1. Halbjahr 2016 für Österreich

► Zeitschrift für Vergaberecht

- 4| 199 *Wiesinger, Christoph*: Die Haftung für Entgeltansprüche von Arbeitnehmern nichtgemeldeter Subunternehmer bei öffentlichen Aufträgen

► Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht

- 9| 338 *Killmann, Bernd-Roland*: Europäisches Eigenvergaberecht

► Zeitschrift für Verkehrsrecht

- 9| 344 *Klever, Lukas*: Zur Anwendbarkeit des EKHG auf Elektrofahrräder
349 *Precht, Elisabeth*: Schadenersatzrechtliche Ansprüche bei Fahrradunfällen
354 *Thann, Oliver*: Neues aus Brüssel und Luxemburg

► Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit

- 4| 292 *Honedner, Andreas und Tobias Praschl-Bichler*: Sache und Sachentscheidung bei unkonkretem Spruch in Verwaltungsstrafverfahren
300 *Jantschgi, Gerit Katrin*: Nachwirkungen des Stmk Gemeindefestsetzungsgesetzes im Lichte der Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts Steiermark – Ein unvollständiger Auszug
304 *Swoboda, Lukas*: Der „agent provocateur“ aus verwaltungsstrafrechtlicher Sicht

► Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

- 5| 197 *Herbst, Christoph und Norbert Wess*: Faires Verfahren ohne umfassende Kenntnis des Akteninhalts? Zum Anspruch der Beschuldigten auf schriftliche Übersetzungshilfe
204 *Schmitt, Marcus*: Schul- und Kindergartenfotos: Keine Korruption bei Zuwendung von Geld- und Sachleistungen an Schulen und Kindergärten
208 *Glaser, Severin*: Ist ein Vertragsabschluss (k)ein Vorteil im Sinne des österreichischen Korruptionsstrafrechts?

- 222 *Pichler, Peter* und *Rainer Brandl*: Neue Verwaltungsabgabe bei Zollzuwiderhandlungen
 225 *Walser, Caroline*: Der elektronisch überwachte Hausarrest für Verwaltungsstraftäter?
 234 *Glaser, Severin* und *Robert Kert*: Der neue europäische Datenschutzrahmen
 236 *Staffler, Lukas*: Zum italienischen Straftatbestand der Korruption zwischen Privatpersonen

- 288 *Gerhartl, Andreas*: Abwehr von durch Tierhaltung verursachten Immissionen
 16 | 304 *Nummer-Krautgasser, Bettina*: Zur Abgrenzung von Insolvenz- und Masseforderungen: Die Entlohnung des Verlassenschaftskurators im Verlassenschaftskonkurs
 307 *Gerhartl, Andreas*: Haftung des Tierhalters

► **Zivilrecht aktuell**

- 15 | 284 *Prader, Christian*: Gewährleistungsansprüche bei der Veräußerung von gebrauchten Eigentumswohnungen



Knyrim (Hrsg)

Datenschutz-Grundverordnung

Das neue Datenschutzrecht in Österreich und der EU

2016. XXI, 418 Seiten.
 Geb. EUR 58,-
 ISBN 978-3-214-10083-4

34 renommierte Datenschutz-Experten erklären die Anwendung der DSGVO in der Praxis, u.a. mit Beiträgen zu

- Informationsrechten, Betroffenenrechten (Recht auf Vergessen, Recht auf Datenportabilität)
- Big Data und Profiling, Opt-out
- neuen Pflichten wie Verzeichnisse, Privacy by Design, Datenschutz-Folgenabschätzung
- betrieblichem Datenschutzbeauftragten
- Aufgaben der Datenschutzbehörde, Kohärenzmechanismus, Datenschutzausschuss, Strafen
- uvm

Mit zahlreichen Checklisten, Praxistipps und Beispielen

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
 TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at



Für Sie gelesen

- **Miet- und Wohnrecht, Band I, Kurzkommentar.** Von *Helmut Würth/Madeleine Zingher/Peter Kovanyi* (Hrsg.). Verlag Manz, Wien 2015, XXXIV, 1.142 Seiten, geb, € 148,-.



2015 erschien die 23. Auflage des Miet- und Wohnrecht Kurzkommentars Band I, herausgegeben von einem Autorenteam, bestehend aus Hon.-Prof. Dr. *Helmut Würth* (Hofrat des VwGH iR), Dr. *Magdalena Zingher* (RA in Wien) und Dr. *Peter Kovanyi* (Richter des LG für ZRS Wien). Eines neuen Bearbeiters darf sich diese Auflage allerdings auch erfreuen, und zwar Dr. *Ingmar*

Etzersdorfer, RA in Mödling.

Die Autoren weisen selbst daraufhin, dass die Wohnrechtsnovelle 2015 nicht die zu erwartenden umfassenden Veränderungen mit sich gebracht hat. Allerdings haben es eine Reihe neuer Nebengesetze sowie auch die umfangreiche Judikatur zur Notwendigkeit gemacht, nach sechs Jahren eine Neubearbeitete Auflage herauszugeben.

Der bewährte Aufbau des Buches hat sich nicht geändert und gliedert sich nach wie vor in das Inhaltsverzeichnis, gefolgt von einem umfangreichen Abkürzungsverzeichnis, dem Hauptkommentar (bestehend aus den verschiedenen thematisch zusammengehörenden Gesetzen) und dem Stichwortverzeichnis auf.

Einen angenehmen Einstieg in den Kommentar bietet die vorangestellte Einführung in das MRG, welche einen historischen Einblick gewährt, aber auch über die Stellung im Allgemeinen bürgerlichen Recht informiert.

Innerhalb der zu kommentierenden Paragraphen begegnet man bereits dem bekannten, bewährten Aufbau.

In diesem Zusammenhang möchte die Rezensentin § 3 MRG herauslösen und näher betrachten.

Einer der zwei Aspekte der Wohnrechtsnovelle 2015 ist nämlich die nun um mitvermietete Heizthermen, Warmwasserboiler und sonstige Wärmebereitungsgeräte erweiterte Erhaltungspflicht des Vermieters. Im Kommentar zu § 3 MRG wird natürlich auf diesen Umstand eingehend eingegangen, gleichzeitig auch nicht vernachlässigt, die bestehenden Regelungen durch neue Judikatur zu ergänzen. Beispielhaft sei hier die Erwähnung der E 5 Ob 148/12 v genannt, worin das Problem angesprochen wird, ob mit der Durchführung notwendiger Erhaltungsarbeiten auch immer die Beseitigung der Schadensursachen bewirkt werden muss.

Der Kommentar zum Miet- und Wohnrecht zeichnet sich wie gewohnt durch seine klare Strukturierung und die zahlreichen Belege aus der Judikatur und Lehre aus. Das Werk hat sich mit der Zeit als Fixbestandteil der juristischen Literatur etabliert und kommt mit der neuen Auflage seinem Ruf auch weiterhin nach.

Dany Boyadjyska

- **Jakom Einkommensteuergesetz 2016.** Von *Sabine Kanduth-Kristen/Marco Laudacher/Christian Lenneis/Ernst Marschner/Martin Vock*. 9., erweiterte Auflage, Linde Verlag, Wien 2016, XXXV, 2.298 Seiten, geb, € 135,-.



Für die meisten Rechtsanwälte zählt das Steuerrecht nicht gerade zu jenen Rechtsgebieten, mit denen man sich laufend auseinandersetzen hat – es sei denn, es handelt sich um die eigene jährliche Steuererklärung. Umso wichtiger ist es, für jene seltenen Fälle, in denen sich Berater doch mit dem Abgabenrecht zu beschäftigen haben, die richtige Literatur zur Hand zu haben.

Der gegenständliche „Jakom“ hat sich bereits seit seiner ersten Auflage im Jahr 2008 zum Ziel gesetzt, nicht nur dem primär im Steuerrecht tätigen Experten, sondern auch dem nur gelegentlich mit dem Steuerrecht befassten Parteienvertreter und Rechtsanwender ein geeignetes Instrument in die Hand zu geben. „Jakom“ steht dabei für „Jahreskommentar“ und spiegelt das Konzept der Herausgeber wider, jährlich eine aktualisierte Auflage des Werks vorzulegen. Auch im Jahr 2016 ist dies den fünf Herausgebern, die zugleich als alleinige Autoren fungieren, wieder zeitgerecht gelungen, sodass bereits zu Frühlingsbeginn die neunte Auflage erscheinen konnte.

Für die Neuauflage gab es indessen gerade heuer reichlich „Material“, insb im Gefolge der politisch und dogmatisch ausführlich diskutierten, Mitte 2015 beschlossenen Steuerreform 2015/2016 durch das SteuerreformG BGBl I 2015/118. Neben der – juristisch wenig ergiebigen, dafür wirtschaftlich umso bedeutungsvolleren – Entlastung durch eine Tarifreform setzte der Gesetzgeber ja an zahlreichen Punkten die Steuerschraube an. Lediglich bspw seien hier angeführt: die Neuregelung der Besteuerung von Mitarbeiterabgaben, die Streichung bzw das Auslaufen der „Topf-Sonderausgaben“, die Wartetastenregelung für Verluste kapitalistischer Mitunternehmer, die Änderung der Besteuerung von Dienstautos sowie die umfangreichen Anpassungen iZm der Immobilienbesteuerung, auf der ein wesentlicher Teil der „Gegenfinanzierung“ der Steuerreform aufbaut. Abgesehen von dieser Großnovelle waren aber auch andere nicht minder wichtige legislative Maßnahmen einzuarbeiten, und zwar vor allem jene des GemeinnützigkeitsG 2015 (BGBl I 2015/160), das eine lange erwartete Absetzbarkeit von Spenden an kulturelle Einrichtungen mit sich brachte und nun eine automatische Übermittlung von Spenden und Kirchenbeiträgen an die Finanzverwaltung vorsieht, sowie aufgrund des AbgabenänderungsG 2015 (BGBl I 2015/163), mit dem die bereits zuvor von der Finanzverwaltung vertretene Einkünftezurechnung von höchstpersönlichen Tätigkeiten in Gesetzesform gegossen wurde und in dem der Gesetzgeber bei der Besteue-

rung von Einlagenrückzahlungen wieder einen Schritt zurück getreten ist.

In der Riege der Autoren ersetzt nunmehr *Martin Vock* aus den Reihen des BMF den vormaligen Co-Herausgeber *Anton Baldauf*, der in den verdienten Ruhestand getreten ist. *Vock* hatte sogleich so wichtige Neuregelungen wie etwa jene der Änderungen bei den Sonderausgaben (§ 18 EStG, Streichung bzw Auslaufen der Topf-Sonderausgaben), des § 23 a EStG zu den Verlusten bei kapitalistischen Mitunternehmern (Wartetastenregelung) bzw zur antraglosen Arbeitnehmerveranlagung (§ 41 Abs 2 und 2 a EStG) einzuarbeiten.

Den Herausgebern ist es mit Unterstützung des Verlags trotz widriger Umstände (so wurden bspw sowohl das AbgÄG 2015 als auch das Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 erst am 28. 12. 2015 im BGBl kundgemacht) erneut innerhalb kürzester Zeit gelungen, eine handliche, aber dennoch ausführliche Kommentierung des Einkommensteuerrechts vorzulegen. Auf den knapp 2.300 Seiten der inhaltlichen Ausführungen finden sich zu allen Aspekten des Einkommensteuerrechts wertvolle Erläuterungen. Das nahezu 150 Seiten starke Inhaltsverzeichnis bietet vor allem dem Rechtsanwender, der sich im EStG nicht ganz so gut wie in der eigenen Westentasche auskennt, einen raschen Einstieg in die Materie. Abgerundet wird der hervorragende Gesamteindruck des Werks durch den mehr als angemessen erscheinenden Preis von lediglich € 135,-, der zudem ein gutes Argument bietet, den „Jakom EStG 2016“ gleichsam auf Vorrat in die eigene Handbibliothek zu stellen.

Rainer Wolfbauer

- **Handbuch Medizinrecht für die Praxis.** Von *Gerhard Aigner/Andreas Kletečka/Maria Kletečka-Pulker/Michael Memmer* (Hrsg). Verlag Manz, Wien 2016. 2.152 Seiten, LoBla, Kpl-22. AL. und 3 Mappen, € 198,-.



Das Handbuch Medizinrecht von *Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer* wurde 2003 als Loseblattsammlung herausgegeben und kann seitdem in Form eines Abonnements bezogen werden. Die letzte – und somit bereits die 22. – ErgLfg erfolgte im Frühjahr 2016.

Inhaltlich bietet das Handbuch einen Querschnitt aller Materien, welche unter dem Begriff des Medizinrechts zu verstehen sind. Verfasst wurden die einzelnen Bereiche von nun mittlerweile 23 Autoren, welche – wie es den Kurzbiographien im Autorenverzeichnis zu entnehmen ist – allesamt im Bereich des Medizinrechts angesiedelt sind.

Der erste Teil der dreiteiligen Handbuchreihe befasst sich ausschließlich mit dem Behandlungsverhältnis und den damit einhergehenden Themenbereichen. Zur Einführung in das Thema werden zunächst die Rechtsgrundlagen des Behandlungsverhältnisses erörtert. Behandelt werden einerseits inhaltliche Fragen zum Vertrag, andererseits auch formale As-

pekte, wie zB die vorzeitige Kündigung. Besonderes Augenmerk wird auch auf die Differenzierung der Verträge gelegt, je nachdem ob der Vertrag innerhalb einer Krankenanstalt oder außerhalb davon (freiberufliche Praxis, Gruppenpraxis usw) geschlossen wurde. Die Rechte und Pflichten von Patient und Behandler, die Aufklärung und Einwilligung, Dokumentation und Datenschutz sowie die Schweige-, Anzeige- und Meldepflichten erfahren eine ausführliche Behandlung in jeweils eigenen Kapiteln. Eine zeitgemäße Abrundung des Themengebiets „Behandlungsvertrag“ erfolgt durch die zusätzliche Erörterung von Patientenverfügungen, der Elektronischen Gesundheitsakte ELGA sowie – in Form eines eigenen Registerblatts betitelt mit „Behandlungsverhältnis BT“ – von Organtransplantationen. Mit der 22. ErgLfg wurde dieses Register um ein neues Kapitel erweitert, und zwar die Fortpflanzungsmedizin. Die rechtlichen Grundlagen, welche hierfür herangezogen werden, fangen beim Fortpflanzungsmedizingesetz an und erstrecken sich über Gentechnikgesetz, IVF-Fondsgesetz bis hin zu ausgewählten Bereichen aus dem ABGB und dem StGB. Aber auch verfassungsrechtliche sowie unionsrechtliche Grundlagen werden im Kapitel miteinbezogen.

Anschließend an dieses sehr ausführlich behandelte Gebiet folgt das Kapitel „Konfliktlösung“, worunter Problemstellungen hinsichtlich zivilrechtlicher Haftung, strafrechtlicher Verantwortung außergerichtlicher Streitbeilegung, Haftpflichtversicherung, und auch Werkvertrag und Gewährleistung zu verstehen sind. Auf den ersten Blick scheint es etwas fraglich, wie der Werkvertrag und die Gewährleistung in dieses Themengebiet passen mögen. Diese Frage wird durch eine prägnante Übersicht, welche sich am Anfang eines jeden Kapitels dieses Handbuchs befindet, gelöst: „Schlüssel Fragen, die das Kapitel ... beantwortet“, wo auch bspw angeführt wird „Auf welche medizinischen Behandlungen ist Werkvertragsrecht anzuwenden?“ So erlangt man in jedem Kapitel schnell eine praktische Übersicht und kann das rechtlich behandelte Thema leicht gedanklich in den zugehörigen Bereich des Medizinrechts einordnen.

Der zweite Teil der Handbuchreihe befasst sich ausschließlich mit dem Berufsrecht der einzelnen Berufsgruppen im Gesundheitswesen. Darunter fallen: Ärzte, Sanitäter, Psychotherapeuten und Psychologen, kardiotechnische Dienste, gehobene medizinisch-technische Dienste, Sanitätsdiensthilfe, Hebammen, Zahnärzte, medizinisch-technische Fachkräfte, medizinische Masseur und Heilmasseur, Gesundheits- und Krankenpfleger, zahnärztliche Assistenten und Prophylaxeassistenten, medizinische Assistenzberufe sowie Trainingstherapeuten.

Allen Kapiteln ist gemeinsam, dass am Anfang die Tätigkeit der Berufsgruppe selbst beschrieben und die rechtliche Grundlage dazu erörtert wird. Außerdem wird überall eigens – bei manchen mehr, bei manchen weniger – auf die Ausbildung eingegangen sowie auch auf (sonderrechtliche) Dienstpflichten, welche mit dem jeweiligen Beruf einhergehen. Auch das Thema Behandlungsvertrag wird erneut in den einzelnen Kapiteln erörtert. Ergänzt werden die einzel-

nen Berufsrechte zusätzlich durch individuelle Problemstellungen eines jeden einzelnen Berufs, besonders im Hinblick auf Disziplinarrecht und Strafverfahren, aber auch verwaltungsrechtliche Fragen.

Der letzte Teil der Reihe hat seinen Schwerpunkt im Organisations- und Unternehmensrecht sowie im – leider wenig umfangreichen – Arzneimittel- und Medizinprodukterecht. Der erste Bereich wird durch das Kapitel „Krankenanstaltenrecht“ eingeleitet und lehnt sich strukturell an den Aufbau des KAKuG an. Mit der 22. ErgLfg wurde insb dieser Themenbereich im Hinblick auf Judikatur und Lehre auf den neuesten Stand gebracht. Mit dem Krankenanstaltenrecht als Mittelpunkt erweitern noch weitere Rechtsthemen – wie etwa Zusammenarbeit, Gruppenpraxen, arbeits- und sozialrechtliche Grundlagen, Steuerrecht, Universitätskliniken usw – das Kerngebiet.

Der zweite Bereich, das Arzneimittel- und Medizinprodukterecht, fällt sehr kurz aus und umfasst tatsächlich bloß das Medizinprodukterecht sowie die Gewebesicherheit. Das Arzneimittelrecht per se wird nicht angesprochen.

Zusammenfassend behandelt das Handbuch grundlegende Themengebiete des Medizinrechts sehr ausführlich, wodurch dieses Werk tatsächlich ein Standardwerk zum Medizinrecht ist und sich für alle möglichen Berufsgruppen, die im Gesundheitswesen tätig sind, eignet. Im Bereich des Produktrechts, insb im Arzneimittelbereich, wäre eine ergänzende Bearbeitung wünschenswert.

Jakob Hütthaler-Brandauer

► **Finanzmarktaufsichtsrecht.** Von *Bernhard Raschauer*. Verlag Österreich, Wien 2015. 404 Seiten, br, € 99,-.



In der Publikationsreihe *Forschungen aus Staat und Recht* ist Ende 2015 diese Monographie des Doyens des österreichischen Wirtschaftsaufsichtsrechts erschienen. Wirtschaftsaufsichtsrecht umfasst nach *Raschauer* Bestimmungen über die Zulassung von Unternehmen, über die sie treffenden Verhaltenspflichten und die korrespondierende laufende und präventive Beaufsichtigung

durch die zuständige Aufsichtsbehörde, sowie über verwaltungsbehördliche Maßnahmen zur Abstellung von Gefahren und/oder von rechtswidrigen Zuständen. Finanzmarktaufsichtsrecht ist jener Teilbereich des Wirtschaftsaufsichtsrechts, der den Geschäftsbetrieb von Finanzintermediären zum Gegenstand hat. Im österreichischen Recht sind das die in § 2 FMABG genannten Unternehmen wie insb Kreditinstitute, Sparkassen, Versicherungen, Wertpapierfirmen, Investmentfonds.

Das so verstandene Finanzmarktaufsichtsrecht unterliegt seit Jahren andauernden und höchst komplexen Entwicklungen. Anzahl, Umfang und Detailfreudigkeit der maßgeblichen Rechtsquellen nehmen dramatisch zu, und es ist ein

Geflecht von teils umsetzungsbedürftigen, teils unmittelbar anwendbaren EU-Rechtsakten und Soft Law in der Form von Leitlinien Europäischer Agenturen und nationaler Aufsichtsbehörden entstanden, ergänzt von einer großen Zahl von speziellen Gesetzen und Verordnungen im nationalen Recht. Dazu kommen häufig viel zu kurze Umsetzungszeiträume für die betroffenen Unternehmen und eine bedenklich abnehmende Bestandsdauer der Rechtsquellen. Gleichzeitig sind konkurrierende Zuständigkeiten europäischer Institutionen, wie zB der Europäischen Zentralbank, der Agenturen und Ausschüsse, der österreichischen FMA, und kooperierenden aufsichtsbehördlichen Kollegien entstanden. Der Autor definiert das Ziel seines Werks dahin, einen Überblick über die Rechtsentwicklung und den aktuellen Stand des Zusammenwirkens dieser überaus inhomogenen Rechtsquellen zu entwickeln.

Das Buch ist in 15 Teile gegliedert, wobei sich die Teile I bis V einer Einführung (Standortbestimmung des Finanzmarktaufsichtsrechts), internationalen Vorgaben für das Finanzmarktaufsichtsrecht (wie zB GATS, IWF, G-7), dem Unionsrecht (Primärrecht, Sekundärrecht, europäische Aufsichtsarchitektur, Binnenmarktkonzept für Finanzdienstleister und europäisches Rechtssetzungsverfahren), den österreichischen Rahmenbedingungen (verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung, aufsichtsbehördliche Zuständigkeiten) und einer kurzen Darstellung der österreichischen Aufsetzung im Überblick widmen. Den Regelungsbestand des Unionsrechts beurteilt *Raschauer* zutreffend als inhomogenes Flickwerk. Die sich aus dem Zusammenspiel von europäischem Rechtssetzungsverfahren und nationalem Umsetzungsverfahren ergebenden Probleme werden punktuell sehr pointiert herausarbeitet, bspw die sich aus diesem Zusammenspiel ergebende demokratiepolitische und rechtsstaatliche Problematik der FMA als „Staat im Staat“.

In den zehn weiteren Teilen werden die wesentlichen österreichischen Finanzmarktaufsichtsgesetze bzw der finanzmarktaufsichtsrechtliche Teil dieser Gesetze systematisch dargestellt. Am umfangreichsten ist die Bearbeitung des Bankwesengesetzes mit über 150 Seiten (Teil VI), wobei ua der Anwendungsbereich, das Konzessionserfordernis, grenzüberschreitende Bankdienstleistungen, die Bestimmungen zur Sicherstellung der finanziellen Solidität und der durch die staatliche Aufsicht verfolgte Funktionsschutz behandelt werden. Durchgehend gelingt es dem Autor, das Wechselspiel zwischen europarechtlichen und nationalen Rechtsquellen aufzuzeigen. Die Verständlichkeit für den Leser wird anhand konkreter Beispiele und der konkreten Benennung von Marktteilnehmern erleichtert. Als Beispiel herausgehoben sei die Darstellung der konzessionspflichtigen Bankgeschäfte auf rund 25 Seiten: eine gehaltvolle, flüssig lesbare und konzise Darstellung, wie man sie sich nur wünschen kann.

In den nachfolgenden Teilen finden sich Darstellungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes, der durch das Investmentfondsgesetz geregelten OGAW und Verwaltungsgesellschaften, des Immobilien-Investmentfondsgesetzes, des Al-



Know-how für alle Fälle im Lauterkeits-, Kartell- und Patentrecht



Kluge Entscheidung – kluger Kopf

Jetzt das Abo 2017 bestellen und die letzten Ausgaben aus 2016 gratis dazu erhalten!* Bestellungen unter (01) 531 61-100 oder an bestellen@manz.at

*Die Aktion gilt bis 31.12.2016.

MANZ 

ternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, der Zahlungsinstitute, der E-Geld-Institute, des Versicherungsaufsichtsrechts, der Pensionskassen und der Börsenaufsicht. Die unterschiedliche Länge dieser Darstellungen nimmt Bedacht auf die Regelungskomplexität und die Praxisrelevanz und ist daher nicht zu beanstanden. Zu jedem Auf sightsgesetz werden jedenfalls der Anwendungsbereich, Konzessionsanforderungen, die Regeln für grenzüberschreitende Tätigkeiten im Binnenmarkt, die Betriebsvorschriften und die Vorschriften über die Beaufsichtigung einschließlich europäischer Behördenkooperation quasi als „Mindestgerüst“ dargestellt. Als Anregung für eine Neuauflage möge der Wunsch verstanden werden, im Rahmen der Darstellung der Sanktionsbestimmungen auch auf die sich aus der punktuellen europäischen Rechtsetzung und Vorgabe von Mindesthöchststrafen ergebenden Wertungswidersprüche und verfassungs- und grundrechtlichen Aspekte hinzuweisen: Sollen wirklich Geldstrafen in Millionenhöhe von Verwaltungsbehörden in nach dem für kleine Massendelikte konzipierten Verwaltungsstrafverfahren nach dem VStG verhängt werden können? Wie kann mit nicht nach dem Übel des Tatbestands differenzierenden Verwaltungsstraf drohungen in Millionenhöhe umgegangen werden?

Das Anliegen des Autors, einen Überblick über die Rechtsentwicklung und den aktuellen Stand des Zusammenwirkens der inhomogenen und wenig bestandkräftigen Rechtsquellen des Finanzmarktaufsichtsrechts zu bieten, erfüllt dieses Werk in vorbildlicher Weise. Dem Rezensenten ist kein anderes Buch bekannt, das in derart übersichtlicher Weise das aktuelle Finanzmarktaufsichtsrecht kurz und doch gehaltvoll darstellt. Wer sich einen Überblick über das Finanzmarktaufsichtsrecht oder auch nur einzelne Finanzmarktaufsichtsbereiche verschaffen möchte, wird dieses Werk ebenso mit Gewinn zur Hand nehmen wie ein mit der Materie vertrauter Leser, der zu spezifischen Fragen des Zusammenwirkens zwischen europäischem und österreichischem Finanzmarktaufsichtsrecht und zwischen europäischer und österreichischer Aufsicht Antworten sucht.

Markus Heidinger

- **EEffG, Bundes-Energieeffizienzgesetz.** Von *Stephan Schwarzer*. Verlag Manz, Wien 2016, XX, 448 Seiten, geb., € 94,-.



Mit Inkrafttreten des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG) wurden ausgewählte Akteure dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz zu setzen.

Das EEffG wurde auf Grundlage europarechtlicher Maßnahmen (insb der Energieeffizienzrichtlinie, RL 2012/27/EU) umgesetzt. Als Ziel wurde ausgegeben, in Österreich bis 2020 die Effizienz der Energienutzung durch Unternehmen und Haushalte zu steigern,

ationale Richtziele betreffend Energieeffizienz zu normieren, die Vorbildwirkung des Bundes bei der Energieeffizienz festzulegen, die Nachfrage nach Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen zu stärken, sowie die Rahmenbedingungen für die Qualität von Energiedienstleistungen bundeseinheitlich festzulegen. Außerdem sollen, insb über die Forcierung der Energieeffizienz, der Energieverbrauch und die Energieeinfuhr gesenkt und somit die Versorgungssicherheit verbessert werden.

Mit dem vorliegenden Werk stellt der Autor, Leiter der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der Wirtschaftskammer Österreich, dem Rechtsanwender einen Kurzkomentar zur Seite, der alle inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt, um die sich zwangsläufig aufdrängenden Rechtsfragen im Anwendungsbereich des EEffG zu beantworten. Das Werk umfasst die Kommentierung der einzelnen Paragraphen selbst sowie fünf Anhänge, darunter eine Typologie der Energiesparmaßnahmen, Mindestkriterien für Energieaudits oder auch Regelungen für Contracting-Verträge.

Der Kommentar beinhaltet nicht bloß die Expertise des Autors, sondern auch offizielle Vorgaben und Standpunkte, welche sich insb aus der Erläuternden Regierungsvorlage, dem von der Monitoringstelle beiseite gestellten Methodendokument oder den FAQ, herausgegeben vom Bundesministerium für Forschung und Wirtschaft, welches einige Zeit die Agenden der eigentlich zuständigen Energieeffizienz-Monitoringstelle wahrnahm, zusammensetzen.

Das vorgestellte Werk bietet somit dem interessierten Rechtsanwender alles, um sich (fehlerfrei) durch das EEffG zu manövrieren. Für Juristen in diesem Bereich sicherlich notwendiger Arbeitsbehelf und willkommene Erleichterung.

Georg Schoenberger

- **AußStrG Außerstreitgesetz.** Von *Erich Feil*. 3. aktualisierte Auflage, Linde Verlag, Wien 2016, 900 Seiten, geb., € 148,-.



Der äußerst produktive Autor *Erich Feil* hat mit der dritten Auflage seines Kommentars zum Außerstreitgesetz (die Bezeichnung als „Kurzkomentar“ ist angesichts der Buchgröße eine Untertreibung) eine umfassende Übersicht über die Rechtsmaterie unter Aufarbeitung der Judikatur und Literatur vorgelegt. Dabei erfolgt die häufige Zitierung des AußStrG-Kommentars von *Rebberger*, weil, wie *Feil* treffend im Vorwort anmerkt, gerade in dessen Kommentar besonders übersichtlich auf andere Kommentare verwiesen wird.

Das Außerstreitverfahren – eine Materie, deren Bedeutung immer mehr gewachsen ist – verkörpert ein eigenständiges und neben der ZPO gleichberechtigtes zivilgerichtliches Verfahren, das man illustrativ (wie *Feil* in Rz 1 zu § 1

S 1, unter Berufung auf *Fucik*) auch als dessen „neben der ZPO laufenden Zweig“ bezeichnen kann.

Nicht leicht ist allerdings die Abgrenzung. Dazu hilft in der Praxis gerade ein Kommentar wie der vorliegende. In der – der Praxis vorgelagerten – Legistik gibt es hingegen wenig Determinanten. Die Abgrenzung des streitigen vom außerstreitigen Verfahren liegt im Ermessen des Gesetzgebers, ohne dass dabei – soweit die Grundsätze des Art 6 MRK gewahrt bleiben – verfassungsrechtliche Schranken bestünden (EvBl 1983/31; *Feil* § 1 Rz 1 S 2). Und damit kommen wir gleich zu einer zentralen Problematik des AußStrG: Soweit darin nämlich nicht ausdrücklich eine mündliche Verhandlung zwingend vorgeschrieben ist (zB beim Recht auf persönlichen Verkehr, vgl §§ 18, 107 AußStrG), wird angenommen, dass es dem Ermessen des Gerichtes überlassen sei, eine Tagsatzung über die Sache anzuordnen (RdM-LS 2013/20, 76; *Feil* § 18 Rz 1 S 98 sowie § 107 Rz 14 S 428). Nur die Unterlassung der Durchführung einer zwingend abzuhaltenden mündlichen Verhandlung wird im AußStrG als wesentlicher Verfahrensmangel angesehen. Dies mag im Bereich des Provisorialverfahrens rechtfertigbar sein (vgl 6 Ob 160/06 g; s aber 3 Ob 263/09 m; *Feil* § 107 Rz 14). Außerhalb des Provisionalverfahrens ist jedoch kein Raum für eine derartige Rechtfertigung. Vielmehr müssen dort – im AußStrG wie im übrigen Zivilverfahren auch (soweit es um [vom EGMR als solche angesehene] „civil rights“ geht) – die Vorgaben des Art 6 MRK Beachtung finden, und dazu gehört nun einmal die mündliche Verhandlung. Die innerstaatliche Judikatur, der zufolge der österr Vorbehalt v 5. 8. 1958 zu Art 6 MRK den Umstand deckte, dass im Außerstreitverfahren öffentliche Verhandlungen nicht zwingend angeordnet sind (4 Ob 236/97 b; 8 Ob 368/97 v), ist obsolet, weil sie vor der den österr Vorbehalt zu Art 6 MRK für ungültig erklärenden Entscheidung des EGMR ergangen war, hat dieser doch im Jahre 2000 den erwähnten Vorbehalt der Republik Österreich explizit für ungültig erklärt (EGMR, Urteil v 3. 10. 2000 in der Rs *Eisenstecken*, Nr 29477/95; vgl dazu *Thienel*, Vorbehalt zu Art 6 MRK ungültig, AnwBl 2001, 22 ff). Somit besteht eine akute Diskrepanz zwischen diesem Bereich des AußStrG und den grundrechtlichen Vorgaben!

Eine weitere Diskrepanz besteht zwischen dem AußStrG und den zivilrechtlichen Prinzipien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit: Diese sind nicht nur durch den bereits erwähnten häufigen Entfall der mündlichen Verhandlung (der im AußStrG schon so häufig ist, dass die Festschreibung einer zwingenden mündlichen Verhandlung geradezu zur Ausnahme geworden ist [*Feil* § 18 Rz 1 S 98 oben]) in Mitleidenschaft gezogen, sondern auch durch die in § 106a AußStrG normierte Tätigkeit der Familiengerichtshilfe (dazu *Feil* § 106a Rz 1 ff S 412 ff). Diese unterstützt das Gericht auf dessen Auftrag bei der Sammlung der Entscheidungsgrundlagen, der Anbahnung einer gütlichen Einigung und der Information der Parteien in Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte (§ 106a Abs 1 AußStrG). Dabei kommen ihr wesentliche Ladungs- und

Befragungsbefugnisse zu (§ 106a Abs 2 AußStrG). Dass aber ein Richter – wenn zB im Pflschaftsverfahren, bei dem es nicht nur um Besuchsrechte, sondern oftmals auch um komplexe Obsorgeübertragungsentscheidungen geht – die Verfahrensbeteiligten überhaupt nicht sieht und anhört, mutet eigenartig an. Gerade die Richterschaft ist doch in der Beurteilung von Aussagen und Sachverhalten erfahren, gerade die Richterschaft ist von Verfassungswegen mit besonderen Garantien und Kautelen ausgestattet, gerade die Richterschaft genießt (eben deshalb) das hohe Maß an Vertrauen, weshalb eben auch der Richterschaft und nicht irgendwelchen anderen staatlichen Organen die (eben richterliche) Entscheidungskompetenz überantwortet ist. Die Entscheidungskompetenz geht aber Hand in Hand mit der Beurteilungskompetenz. Nimmt man dem entscheidenden Organ die unmittelbare Beweisaufnahme- und Beurteilungsmöglichkeit, wird auch seine Entscheidung durch jene vordeterminiert, die die Beweise aufnehmen und aufbereiten. Damit wird ein gutes Stück richterlicher Kompetenz an Organe ausgelagert, denen die besonderen richterlichen Garantien fehlen!

Mit diesem kleinen Exkurs durch interessante Aspekte des AußStrG – wobei es deren freilich noch weit mehr gibt – endet die gegenständliche Rezension, die den Leser vielleicht dazu anzuregen vermag, sich auf die Suche nach weiteren ebenso spannenden Gesichtspunkten des AußStrG in *Feils* Kommentar zu begeben. Die Lektüre des Buches lohnt sich zu diesem Zweck ebenso wie zum bloßen Gebrauch als Kommentar für die Praxis, denn das Werk ist für die Erforschung des AußStrG ebenso wie für dessen praktische Anwendung eine große Bereicherung.

Adrian Eugen Hollaender

- **Das Schmerzensgeld in medizinischer und juristischer Sicht.** Von *Karl-Heinz Danzl/Karin Gutiérrez-Lobos/Otto F. Müller*. 10., völlig neu bearbeitete Auflage 2013 inkl aktualisierter CD-ROM 1/2016, Verlag Manz, Wien 2016, XLVI, 648 Seiten, geb, € 118,-.



Angefangen hat es 1960 mit einem kleinen Büchlein. Mit Erscheinen der 10. Auflage begeht der bekannte juristisch-medizinische Klassiker „Das Schmerzensgeld in medizinischer und juristischer Sicht“ ein rundes Jubiläum. Was als interdisziplinäre, monographische Abhandlung durch einen Mediziner und durch Juristen begann, stellt mittlerweile eine wichtige literarische Schnittstelle

für das „lebendige“ Rechtsgebiet des Schmerzensgeldes dar, das sich in den letzten Jahren vor allem durch eine hohe Zahl an Entscheidungen und – damit einhergehend – durch von der Rsp geprägte Umbrüche und Neuorientierungen dargestellt hat. Aufgrund der reibungslosen Kooperation der Autoren und des Verlages mit den für die Beschaffung und Rechtskraftüberwachung der oberlandesgerichtlichen

Entscheidungen verantwortlichen Kontaktpersonen wird die kompakte Wiedergabe der Judikatur ermöglicht.

Die Nachfrage der Praxis an die Aktualität des inzwischen beigefügten Entscheidungsteiles ist durchgehend stark und so hat der Verlag der 10. Auflage des Werks eine aktualisierte CD-ROM beigegeben, auf der 3.623 Entscheidungen aus dem Zeitraum 1980 bis Dezember 2015 Platz finden. Dieser Datenträger ermöglicht ua die gezielte Suche nach der jeweils angemessenen Höhe des Schmerzensgeldes bzw der Verunstaltungsentschädigung, bietet eine sekunden-schnelle Abfrage nach Suchbegriffen (zB „Meniskus“ oder „Armbruch“) sowie eine Verlinkung der Fundstellen auf RDB-Volltexte. Außerdem stellt der Verlag halbjährliche Updates zur Verfügung.

Bereits die 5. Auflage des Buches warb auf dem Einband mit dem Prädikat „Eine Fundgrube für jeden Praktiker!“. Diesem Bemühen ist man sicherlich durch das zusätzliche digitale Service und die hervorragende redaktionelle Arbeit vieler Mitarbeiter einen großen Schritt näher gekommen.

Florian Leitinger

- **Der Aufsichtsrat als Gestalter des Vorstandsverhältnisses.** Von Georg Schima. 372, Facultas Verlag, Wien 2016, 372 Seiten, geb, € 78,-.



Kollege Schima, der sich in den letzten Jahren sehr viel publizistisch mit Fragen des Rechtsverhältnisses von Vorstand und Aufsichtsrat auseinandergesetzt hat, hat nunmehr über das komplexe Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat aus den Erfahrungen und Bedürfnissen der Praxis das zu besprechende Werk verfasst. Dies bedeutet nicht, dass es bloß ein Praktikerhandbuch

ist, sondern es stellt auch auf dogmatisch hohem Niveau die verschiedenen Problemstellungen samt Lösungsvorschlägen dar. Bei der ersten Handhabung musste der Rezensent bedauerlicherweise feststellen, dass ein Stichwortverzeichnis fehlt, dies erschwert das Arbeiten und ist eine Anregung für die zweite Auflage.

In der Praxis von besonderer Bedeutung ist die ausführliche Darstellung des Vorstandanstellungsvertrags (Rz 137–442). Neben der ausführlichen Darstellung über die rechtliche Qualifikation dieses sind für den Praktiker die verschiedenen Klauseln dargestellt. Gerade diese kompakte Darstellung mit weiterführender Literatur und Judikatur ermöglicht es, österreichbezogen entsprechende Vereinbarungen und Beratungen vorzunehmen. Ausführlich ist auch in diesem Zusammenhang eine Darstellung der D&O-Versicherung zu lesen, die zu immer größeren gesellschaftsrechtlichen Problemen führt.

Auch die Punkte Beendigung der Vorstandsfunktion (Rz 443–558) sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen von Vorstandsmitgliedern ergänzen ausführlich dieses Werk.

Dem Kollegen Schima ist ein Werk gelungen, dessen Nichtbesitz und Nichtdurcharbeiten bei Beratungstätigkeiten fast schon als Fehler anzusehen ist.

Wolf-Georg Schärff

- **Strafprozessrecht.** Von Christian Bertel/Andreas Venier. 9. Auflage, Verlag Manz, Wien 2016, XVIII, 206 Seiten, br, € 37,-.



Das Strafprozessrecht ist der rechtsstaatliche Rahmen des – die eingriffsinvasivste Rechtsmaterie darstellenden – materiellen Strafrechts und verleiht diesem erst die in konkrete Wechselwirkung mit den Normadressaten tretende Außenwirkung, Form und Prägung durch Festlegung gleichmäßiger und gerechter Anwendung der Strafnormen. Deshalb kommt dem richtigen Verständnis des Strafprozessrechts die allergrößte Bedeutung zu!

Ein Lehrbuch wie das gegenständliche, dereinst von Bertel begründet, in weiterer Folge dann von Bertel und Venier gemeinsam verfasst, ist in diesem Zusammenhang besonders wertvoll. Denn es vermag, ähnlich wie das einstige Lehrbuch von Platzgummer, das Strafprozessrecht sehr anschaulich darzulegen und dem Leser auf kurzem Wege verständlich zu machen. Das ist eine große Leistung, ist doch das Strafprozessrecht von seiner Struktur her komplex, von seinem Umfang her beträchtlich und von der im Laufe der Zeit entwickelten Rsp her für den Studenten, ja für jeden Rechtsanwender, überaus anspruchsvoll. Das bloße Lesen der StPO genügt da nicht. Das Lesen umfangreicher und tiefschürfender Spezialliteratur (zB des besonders fundierten Wiener Kommentars zur StPO oder früher der StPO-Judikatorsammlung von Mayerhofer und vom Rezensenten, oder gar des noch komplizierteren Handbuchs der Nichtigkeitsgründe im Strafverfahren von Steininger) wiederum ist für ein Primärverständnis der Materie auch nicht geeignet. Am ehesten wäre dies wohl noch Fabrizio's StPO-Kommentar, wobei die Gliederung der StPO, der ja ein Kommentar in seinem Aufbau folgen muss, infolge zahlreicher Novellierungen des Gesetzes leider nicht mehr optimale Strukturlogik aufweist und daher nur teilweise didaktische Eignung besitzt.

Da ist ein Lehrbuch wie das gegenständliche ein wahrer Genuss, gelingt es doch den beiden Autoren, dem Leser auf rund 200 Seiten ein grundlegendes Verständnis vom Strafprozessrecht zu vermitteln und ihm dabei auch die Probleme bei dessen Anwendung nahezubringen. Man muss keineswegs jede (mitunter etwas harsche) Kritik der Autoren an der Judikatur teilen, aber dass sie überhaupt auf Interpretationsdiskrepanzen hinweisen und damit zum Weiterdenken anregen, ist überaus verdienstvoll!

So etwa im Rahmen der Ausführungen über die freie Beweiswürdigung (1. Kapitel, Überschrift 15, Rz 55 ff) die Erläuterung der Bedeutung des persönlichen Eindrucks des Gerichts bei der Würdigung einer Aussage einerseits, je-

doch die Verpflichtung des Gerichts andererseits, in den Urteilsgründen zu erklären, was konkret am Verhalten des Angeklagten oder Zeugen den Eindruck der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit vermittelte (unter Berufung auf OGH 15 Os 18/06 w). Dh kurz gefasst: Auch bei freier Beweiswürdigung muss der persönliche Eindruck mit einer nachvollziehbaren rationalen Erklärung unterlegt werden, um der Begründungspflicht zu genügen.

Oder die Kritik der Autoren an der Durchbrechung des in Art 4 Z 2 7. ZPMRK normierten Verbots wiederholter Strafverfolgung durch § 30 Abs 3 VStG, also maW das nach wie vor bestehende Spannungsverhältnis zwischen möglicher verwaltungsstrafrechtlicher und kriminalstrafrechtlicher Verfolgung ein und desselben Sachverhalts (Rz 74).

Auch die inhaltlichen Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Unterscheidung zwischen einem Verdächtigen (§ 48 Abs 1 Z 1 StPO) und einem Beschuldigten (§ 48 Abs 1 Z 2 StPO) sowie das Erfordernis der Gewährung aller subjektiven Rechte nach der StPO gegenüber bloß Verdächtigen in gleicher Weise wie gegenüber Beschuldigten beleuchten die Autoren punktgenau (Rz 108, unter Berufung auf ErläutRV z StPRÄG 2014, 2, 3).

Ebenso ist weiters die von den Autoren vorgenommene Hervorhebung der Bedeutung des Fragerechts als wesentliches Element eines fairen Verfahrens nach Art 6 Abs 3 lit d MRK sowie ihre Kritik an dessen mitunter ungerechtfertigter Beeinträchtigung im Prozessverlauf (Rz 118, insb Abs 2, unter Berufung auf *Velten*, JSt 2010, 215) überaus beachtenswert.

Auch der Kritik der Autoren an der Gepflogenheit, für die Anwendung einer Diversion ein Geständnis oder eine Verantwortungsübernahme zu fordern (Rz 405), lässt sich (auch wenn der OGH in 12 Os 82/15 y eine andere Auffassung zum Erfordernis der Verantwortungsübernahme vertrat) bei striktem Abstellen auf den Gesetzestext die Berechtigung nicht absprechen.

Sprachlich etwas zu pointiert, aber inhaltlich im Kern sehr ernst zu nehmen sind auch die in Rz 496, letzter Absatz, unter dem Schlagwort „Konfliktverteidigung“ geschilderten Bedenken der Autoren iZm Antragstellungen in der HV zwecks Sicherung der Möglichkeit einer Anfechtung eines Urteils nach § 281 Abs 1 Z 4 StPO. Und das besonders Feine daran ist, dass die Autoren im Aufbau der Darstellung des Nichtigkeitsgrundes der Z 4 leg cit zunächst wirklich deutlich nachvollziehbar dessen Bedeutung und die Voraussetzungen für dessen erfolgreiche Geltendmachung erläutern, um sodann daran ihre eigene Position und Kritik zu knüpfen. Damit verbinden sie in gelungener Symbiose didaktische Wissensvermittlung mit rechtsdogmatischer Eigenständigkeit.

Wie gesagt: Man muss nicht jede kritische Meinung der Autoren und deren Schärfe im Ausdruck (zB die aaO [Rz 496] gewählte Wendung: „dieses geradezu infame System“) teilen, aber es ist erfrischend zu lesen, wie sie mit treffsicherem Problembewusstsein auf diskussionsbedürftige Aspekte hinweisen.

Dies gilt auch für die Kritik der Autoren an der Praxis, beim Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 5 a StPO die Erheblichkeitsschwelle in Medienrechtssachen anders zu definieren als im allgemeinen Strafrecht (Rz 509; vgl dazu auch den wiederum sehr pointierten Querverweis in Rz 662, 3. Abs, letzter Satz), denn die verfassungsrechtlichen Normen (Art 2 StGG, Art 7 B-VG und Art 18 B-VG) erfordern in der Tat, dass der die Anwendbarkeit des genannten Nichtigkeitsgrundes bedingende Gesetzesbegriff der „erheblichen Bedenken“ für alle Verurteilten gleich ausgelegt werde.

Insgesamt sind – angesichts der vielfältigen Vorzüge – Lehrbücher zum Strafprozessrecht wie dieses (oder in jüngerer Zeit auch etwa jenes *Seilers*) sehr zu begrüßen, denn sie ermöglichen dem Leser einen raschen Zugang zur Materie und schärfen dabei auf kurzem Wege das Verständnis für das Strafprozessrecht und dessen fundamentale Bedeutung für den Rechtsstaat!

Adrian Eugen Hollaender

- **Praxishandbuch des neuen Erbrechts.** Von *Peter Barth/Ulrich Pesendorfer* (Hrsg.). Linde Verlag, Wien 2016, 632 Seiten, geb, € 88,-.



Im Frühjahr 2016 wurde das Praxishandbuch des neuen Erbrechts – herausgegeben von Dr. *Peter Barth* und Dr. *Ulrich Pesendorfer* – in seiner ersten Auflage veröffentlicht. Mittelpunkt des Handbuchs ist das Erbrechts-Änderungsgesetz 2015, welches zwar schon seit fast einem Jahr Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung ist, allerdings erst mit 1. 1. 2017 in Kraft tritt. In diesem Sinne war es Absicht der Herausgeber, „die Praxis“ mithilfe des Handbuchs auf die neue Gesetzeslage vorzubereiten. Hierzu wurden Beiträge von zwölf Autorinnen und Autoren, aus Lehre und Praxis stammend, in einem Werk vereint.

Zunächst wird mit einem Einblick in die Hintergründe und Ziele des ErbRÄG 2015 der Weg zur Reform in nachvollziehbarer Weise dargelegt. Daran anschließend folgen unterschiedliche Themenbereiche, behandelt in insgesamt acht Kapiteln, angefangen von der Erlangung der Erbschaft, über die gesetzliche und gewillkürte Erbfolge, das Pflegevermächtnis, das Pflichtteilsrecht und Verfahrensrecht, sowie eine abschließende Behandlung des internationalen Erbrechts.

In den einzelnen Kapiteln wird eingangs immer auf die alte Rechtslage eingegangen, in Verbindung mit einem Vergleich zu den neuen Gesetzen. Je nach Autor liegt die Akzentuierung in diesem einleitenden Teil entweder mehr auf dem Kontrast zwischen alter und neuer Rechtslage, wobei Ersteres etwas näher ausgeführt wird, oder sie wird nur kurz angesprochen und die neue Rechtslage rückt stärker in den Fokus.

Daran anschließend erfolgt die Auseinandersetzung mit dem zu behandelnden Themenbereich. Dabei ist fast allen Beiträgen gleich, dass die thematische Behandlung konkret

von der alten Rechtslage ausgeht und auf die neue hinleitet. Ansonsten weichen die einzelnen Kapitel in Darstellung und Auseinandersetzung grundsätzlich voneinander ab. Jedes einzelne Kapitel – wovon manche von mehreren Autoren verfasst wurden – weist eine andere Herangehensweise auf, beleuchtet die Thematik aus einem anderen Blickwinkel und nimmt auch dementsprechend unterschiedlich auf die Reform Bezug. Das Handbuch hat daher einen weniger durchgehenden Lesefluss, da es sich sozusagen um zusammengesetzte Beiträge handelt, bietet allerdings dafür einen vielfältigen Einblick in das Erbrecht, was von den unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen der Autoren herrührt.

Im Kapitel der gesetzlichen Erbfolge sind zwei Themen behandelt. Der erste Beitrag unter dem Titel „*Erbrechtliche Absicherung des Ehegatten, eingetragenen Partners und Lebensgefährten*“ weist eine eher durchgehende Struktur auf, wobei immer nur an passender Stelle auf die alte Rechtslage verwiesen wird. Der Vergleich wird in anschaulicher Weise mittels Hintanstellung von „aF“ und „nF“ an die zitierten Paragraphen hervorgehoben. Der zweite, kurze Beitrag zum Thema Anrechnung beim Erbteil trennt den Themenbereich überhaupt in alte und neue Rechtslage und spart dadurch Querverweisungen fast gänzlich aus.

Hervorzuheben ist noch der Beitrag über „*Die Abgeltung von Pflegeleistungen im Rahmen des Erbrechts*“ als eine viel diskutierte Neuerung der Reform sowie der Beitrag über die immer komplizierte „*Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen*“. In einem sehr mathematischen Kapitel wird die Frage der Bewertung von Liegenschaften im Falle der Anrechnung äußerst detailliert behandelt, außerdem werden verfahrensrechtliche Aspekte im Kapitel „*Verfahrensrechtliche Änderungen durch das ErbRÄG 2015*“ und europarechtliche Gesichtspunkte im Kapitel „*Die EuErbVO*“ behandelt.

Erneut ist zu erwähnen, dass das Handbuch durch die Zusammensetzung aus einzelnen Beiträgen etwas an Lesefluss einbüßt, es eignet sich eher dazu, die vollkommen getrennt lesbaren einzelnen Beiträge je nach Interesse zu beachten. Dieser Umstand bedeutet allerdings nicht einen Verlust an Qualität, ganz im Gegenteil – die kontextuelle Verbindung der unterschiedlichen Beiträge von namhaften Autorinnen und Autoren macht das Handbuch zu einer Bereicherung der juristischen Literaturlandschaft. Das Buch ist meiner Ansicht nach ein unverzichtbares Werk für die Praxis und wird bestimmt auch noch viele Jahre nach Inkrafttreten des ErbRÄG 2015 herangezogen werden. Den He-

rausgebern ist es gelungen, ihr Ziel mit diesem Handbuch zu erreichen, und zwar ein Praxishandbuch zu verfassen, welches auf die neue Gesetzeslage vorbereitet.

Jakob Hütthaler-Brandauer

- **ECG. E-Commerce-Gesetz.** Von Wolfgang Zankl. 2. Auflage, Verlag Österreich, Wien 2016, XXXII, 528 Seiten, geb., € 119,-.



Der elektronische Handel ist aus dem heutigen Alltag nicht mehr wegzudenken: Immer mehr Geschäfte werden – auch grenzüberschreitend – online abgewickelt. Die Dynamik der Informations- und Kommunikationstechnologie stellt die zugrunde liegende Rechtsmaterie in der Anwendung laufend vor neue Herausforderungen.

Seit Erscheinen der Voraufgabe des vorliegenden Werks sind knapp 15 Jahre vergangen, in denen das ECG immer wieder Gegenstand höchstgerichtlicher Entscheidungen war und in der Literatur umfassend abgehandelt wurde. Die Neuauflage berücksichtigt diese Entwicklungen und bringt die Kommentierung durch Einarbeitung der Rsp und einschlägiger Publikationen auf den neuesten Stand. Dabei wurden insb auch die Erfahrungen des vom Autor im Jahr 2001 gegründeten „europäischen zentrums für e-commerce und internetrecht“ berücksichtigt, das nicht zuletzt durch die Unterstützung diverser Partnerunternehmen in besonderem Maß die Bezüge aus der Praxis in seine Arbeit und Erkenntnisse einfließen lässt.

Der Kommentar bietet einen kompakten Überblick über die Gesetzesbestimmungen mit praxisnahen Erläuterungen, zT umfangreichen Anmerkungen in den Fußnoten und Querverweisen auf andere Rechtsmaterien (zB im Bereich der Informationspflichten). Er besticht dabei durch eine übersichtliche Gliederung und die Hervorhebung wichtiger Stellen, die dem Rechtsanwender das rasche Auffinden von Antworten maßgebend erleichtern. Dazu tragen nicht zuletzt auch das Stichwort- und ein Paragraphenverzeichnis bei. In den Anhängen I bis III sind schließlich die Gesetzmateriale sowie die E-Commerce-RL abgedruckt.

Wer mit dem ECG regelmäßig arbeitet, wird daher um die Anschaffung dieses Werks nicht herumkommen und vor allem seine nutzerfreundliche Aufmachung sehr zu schätzen wissen.

Katharina Majchrzak

Indexzahlen

Indexzahlen 2016:	August	September
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2016 (Ø 2015 = 100)	100,5	101,2*
Großhandelsindex 2016 (Ø 2015 = 100)	97,6	97,9*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	111,3	112,0*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	121,8	122,7*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	134,7	135,6*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	141,7	142,7*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	185,3	186,6*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	288,0	290,0*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	505,5	509,0*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	644,1	648,6*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	646,2	650,7*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5659,5	5698,9*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4877,6	4911,5*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	101,1	101,4*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	112,0	112,4*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	123,4	123,7*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	127,1	127,5*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	132,5	132,9*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	176,5	177,0*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	293,8	294,7*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2865,5	2874,3*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

**Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des
„Österreichischen Anwaltsblatts“**

2016 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe 1 2 3 4 5 6 7-8 9 10 11 12

maximal 40 Worte:

Kleinanzeige (€ 134,-)

Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 67,-)

alle Preise zuzügl 20% MWSt

Auftraggeber: _____

Name / Anschrift / Telefon _____

Datum / Unterschrift _____

Chiffrenummer _____

ja nein _____

Bitte ausschneiden und einsenden an MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung Kennwort „Anwaltsblatt“
1015 Wien • Johannesgasse 23

Aufgrund des Umstandes, dass der Inhalt der Anzeigen oftmals erst nach Annahme bekannt wird, behalten wir uns vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts oder der Herkunft abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen die guten Sitten, die Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber sodann unverzüglich mitgeteilt.

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 713 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmitteln** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@ra-stoitzner.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5-7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaiplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Die Revolution in der Substitution

Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer profitieren von den zahlreichen Vorteilen von Substitut24.

- ✓ Substituentensuche und Substitutionsübernahme in Sekunden
- ✓ Deutliche Entlastung der Sekretariate
- ✓ Provisionsfrei und den Standesregeln entsprechend



www.substitut24.at



Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Kärnten

Substitutionen aller Art (gerne auch Exekutionen/Interventionen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal an der Drau, Klagenfurt, Feldkirchen oder Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Dr. *Karl Heinz Kramer*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 232030 bzw E-Mail: rechtsanwalt@dr-kramer.at

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen aller Art in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@ra-adam.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

Tirol

Übernehme Substitutionen vor den Gerichten in Innsbruck und Umgebung. RA Mag. *Sebastian Ruckensteiner*, Telefon (0512) 36 10 94, E-Mail: ruckensteiner@aon.at

Oberösterreich

Übernehme Substitutionen in Zivil- und Strafsachen im Sprengel Linz (LG Linz, BG Linz und BG Urfahr). Anwaltskanzlei Dr. *Wolfgang Stütz*, Telefon (0732) 78 59 99-0, Telefax: DW 50, E-Mail: office@ssg-anwaelte.at

International

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@kmp3g.de; www.kmp3g.de

Deutschland: Wir führen seit Jahren **grenzüberschreitende Exekutionen/Zwangsvollstreckungen** und **Vollstreckbarerklärungsverfahren** von österreichischen Titeln in **Deutschland** durch, auch als Substitute für österr. Kollegen/-innen und selbstverständlich bei vollem Mandantenschutz: Viehbacher & Kollegen, Rechtsanwälte, E-Mail: office@viehbacher.com, www.viehbacher.com, Telefon +49 (0)89 20 80 27 250.

Griechenland: RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in sterreich und Italien zugelassene Rechtsanwaltin, Kartner Strae 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Viale Venezia 2, Italien, steht sterreichischen Kollegen fur Mandatsubernahmen und staatenubergreifende Substitutionen aller Art zur Verfugung.
Telefon 0039 (0432) 60 38 62,
Telefax 0039 (0432) 52 62 37,
Mobil 0039 334 162 68 13,
E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Italien: RA Dr. iur. *Otto Mahlknecht*, Bahnhofsallee 7, I-39100 Bozen, steht sterreichischen Kollegen fur Mandatsubernahmen gerne zur Verfugung.
Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 82,
Telefax +39 (0471) 05 18 81,
E-Mail: otto.mahlknecht@ital-recht.com,
www.ital-recht.com

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in sterreich steht sterreichischen Kollegen fur Mandatsubernahmen und bei grenzuberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfugung. Bei Fragen zum Niederlandischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515).
Leiden, Kanaalpark 140, NL-2321 JV,
Telefon +31 (0)20 3200 360,
E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Niederlande: *Van Dijk & Van Arnhem* steht sterreichischen Kollegen fur Mandatsubernahmen in den Niederlanden zur Verfugung. Tatigkeitsbereiche: internationales Wirtschaftsrecht, Vertragsrecht und Arbeitsrecht sowie internationale Inkasso- und Vollstreckungsangelegenheiten. Kontakt: *Sip van Dijk*, LL.M. (Rechtsanwalt-NL, auch als EU/EFTA-RA in der Schweiz zugelassen), Soerenseweg 146-A, NL-7313EM Apeldoorn, Telefon +31 55 355 9899, Telefax +31 55 355 9818, E-Mail: aaalaw@balienet.nl, Website: www.rechtsanwalt-niederlande.nl

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. *Mirko Silvo Tiscler* GmbH, Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt der „sterreichischen und Schweizer Botschaft“**, steht samtlichen Kolleginnen und Kollegen fur cross-border-Mandatsubernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfugung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Dr. *Tibor Galffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und in **Budapest** ubernimmt gerne Mandate in Zivil- und Strafrecht, insbesondere in den Bereichen: Unternehmensrecht (Gesellschaftsgrundungen und Umgrundungen), Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht, Arbeitsrecht und Forderungsbetreibungen (einschlielich Vollstreckung auslandischer Exekutionstitel). Kontakt: 1030 Wien, Invalidenstrae 5, Telefon (01) 505 64 00, Telefax (01) 505 64 00–99, E-Mail: t.galffy@galffy.com; www.galffy.com

Immobilien

Wien

Wien-Hietzing attraktive Buroraumlichkeiten in bester Lage beim Lainzer Platz zu vermieten. 105 m², d.s. Vorräum, 4 Zimmer, Kuche, Bad, 2 WC, Abstellraum. 1. Liftstock. Sehr guter Zustand. 1 Garagenplatz. Optimale Infrastruktur und Verkehrsanbindung.
Tel. 0676/5408960

Preisgunstige (€ 200,00 netto zuzuglich 20% Ust) Stellplatze in gepflegter und geraumiger Tiefgarage nahe Schwedenplatz zu vermieten! Zufahrt uber Dominikanerbastei, Zutritt jederzeit moglich. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei den PWS Immobilien unter 0664/3369475 oder 06643714653."

DER NEUE RECHTSSCHUTZ-KOMMENTAR ZU DEN MUSTER-ARB 2015

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MUSTERBEDINGUNGEN FÜR DIE RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG

Im Auftrag der Sektion für Rechtsschutz-Versicherung
herausgegeben von Mag. Natascha Garo/Dr. Walter Kath/
Dr. Franz Kronsteiner
ISBN 978-3-200-01293-6

Preis: 49 Euro

Die ARB 2015 können beim VVO bei Frau Angelika Egger
per Mail unter angelika.egger@vvo.at, telefonisch unter
01/711 56-266 oder über die VVO-Homepage
www.vvo.at bestellt werden.



VVO • Versicherungsverband
Österreich

www.vvo.at

RECHTSAKADEMIE MANZ 

Update

MIETZINSMINDERUNG

WISSEN KOMPAKT

- Übergabeprotokoll und bedingener Gebrauch
- Eingriffe in Benützungsrechte
- Durchsetzung von Mietzinsminderungsansprüchen
- Parameter Mangel-Störungen
- Einwendungen des Vermieters gegen einen Mietzinsminderungsanspruch
- Ausmaß der Mietzinsminderung – Berechnungsmöglichkeiten

Dienstag, 15. November 2016, 16.00 – 20.30 Uhr
Hotel De France, Schottenring 3, 1010 Wien

Jetzt anmelden!
www.manz.at/rechtsakademie

„Mit ADVOKAT - gestärkt in die Zukunft!“



ADVOKAT Geschäftsführung
v.l.n.r.: Dr. Manfred Wurz, Mag. Evelin Greiter, Dietmar Harb

ADVOKAT entwickelt seit 35 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 45 Mitarbeitern betreuen wir die Mehrzahl österreichischer Anwälte und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

www.advokat.at • office@advokat.at

ADVOKAT